

## 382 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

### Bericht

#### des Finanz- und Budgetausschusses

##### über die Regierungsvorlage (145 der Beilagen): Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972)

Die Bundesregierung hat am 20. Jänner 1972 im Nationalrat den Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes 1972 eingebracht, durch welches an Stelle des geltenden Allphasen-Bruttoumsatzsteuersystems das System einer Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug — kurz „Mehrwertsteuer“ genannt — eingeführt werden soll.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung am 9. Feber 1972 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Doktor Androsch erstmals mit dieser Regierungsvorlage befaßt. Einstimmig wurde beschlossen, zur Vorberatung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der SPÖ die Abgeordneten Erich Hofstetter, Jungwirth, Lanc, Mühlbacher, Dr. Tull und Wielandner, von der ÖVP die Abgeordneten Hietl, Dr. Keimel, DDr. König, DDr. Neuner und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie von der FPÖ Abgeordneter Dr. Broesigke angehörten. Abgeordneter Lanc beantragte, diesem Unterausschuß zur Berichterstattung eine Frist bis 15. Mai zu setzen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Antragsteller die Abgeordneten Dr. Koren und Dr. Broesigke beteiligten, wurde der Antrag auf Fristsetzung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Nach Ablauf der Frist berichtete in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 18. Mai 1972 Abgeordneter Troll, daß der Unterausschuß in der Zeit vom 16. Feber bis 17. Mai 11 Sitzungen abhielt, die Frist jedoch nicht ausreichte, um zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen. Abgeordneter DDr. Neuner beantragte, den Gegenstand nochmals an den Unterausschuß zurückzuverweisen, damit dieser die gründliche Beratung weiter fortsetzen kann. Abgeordneter Lanc stellte den Antrag, dem

Unterausschuß sowohl für die Berichterstattung des Umsatzsteuergesetzes als auch für die des Einführungsgesetzes eine Frist bis 5. Juni 1972 zu stellen. Der Antrag des Abgeordneten DDr. Neuner wurde einstimmig, jener des Abgeordneten Lanc mit Stimmenmehrheit beschlossen.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 8. Juni 1972, die am 12. Juni 1972 fortgesetzt wurde, berichtete Abgeordneter Troll, daß der Unterausschuß insgesamt 12 Sitzungen abhielt, ein Einvernehmen über den Gesetzentwurf bis zum Ablauf der neuerlichen Frist jedoch nicht erzielt werden konnte.

In der auf den Bericht des Unterausschusses folgenden Debatte ergriffen die Abgeordneten Lanc, DDr. Neuner, Dr. Mussil, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Broesigke, Dr. Keimel, Hietl, DDr. König, Wielandner, Dr. Blenk, Dr. Pelikan, Sandmeier, Dr. Haider sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Tull und Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch das Wort.

In dieser Sitzung wurde seitens der SPÖ und der FPÖ durch die Abgeordneten Erich Hofstetter und Dr. Broesigke, Lanc und Dr. Broesigke, Pfeifer und Doktor Broesigke, Wielandner und Doktor Broesigke, Mühlbacher und Doktor Broesigke, Dr. Broesigke und Lanc, sowie seitens der ÖVP durch die Abgeordneten DDr. Neuner, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Keimel, DDr. König und Hietl eine Reihe von Abänderungsanträgen eingebracht. Aus der Abstimmung im Finanz- und Budgetausschuß, die am 12. Juni 1972 mit Stimmenmehrheit erfolgte, ergibt sich der diesem Bericht beigedruckte Gesetzestext.

Eine vom Abgeordneten DDr. König beantragte Entschließung betreffend Abgeltung zusätzlicher Belastungen für die Studierenden in Form

einer Wohnbeihilfe fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses.

Hingegen hat der Ausschuß die beigedruckte, von den Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e, P f e i f e r und Genossen beantragte Entschließung betreffend Vereinfachung der Getränkebesteuerung einstimmig angenommen.

Zum Ergebnis der Ausschusseratung ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

**Zu § 1 Abs. 1 Z. 2:**

Die Besteuerung betrieblicher Repräsentationszuwendungen als Eigenverbrauch wird neu geregelt. Da sowohl die Aufzeichnung der 500 S übersteigenden Sachzuwendungen für jeden einzelnen Empfänger als auch die Überprüfung dieser Aufzeichnungen einen sehr hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, wurde § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b der Regierungsvorlage dahin geändert, daß ein Eigenverbrauch vorliegt, soweit ein Unternehmer im Inland Aufwendungen — ausgenommen Geldzuwendungen — tätigt, die nach § 12 des Einkommensteuergesetzes 1967 nicht abzugsfähig sind.

Die Änderung im Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a dient lediglich der Klarstellung, daß ein Eigenverbrauch stets vorliegt, wenn ein Unternehmer Gegenstände, die seinem Unternehmen dienen, für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet, wobei es gleichgültig ist, ob diese Gegenstände im Eigentum des Unternehmers stehen oder ob die Gegenstände bloß gemietet sind oder auf Grund eines ähnlichen Titels im Rahmen des Unternehmens benutzt werden.

**Zu § 1 Abs. 3:**

Die Änderungen im § 1 Abs. 3 dienen lediglich der Anpassung der Begriffe „Staatsangehöriger“ und „Rechnung erteilen“ an die österreichische Terminologie und bewirken keinerlei materielle Änderung der Bestimmung.

**Zu § 2 Abs. 3 und 4:**

Aus dem Kreis der Betriebe der öffentlichen Hand, die nach § 2 Abs. 3 zweiter Satz stets als Unternehmen zu behandeln sind, wurden die Forschungsanstalten und die Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung gestrichen, da diese überwiegend Hoheitsaufgaben erfüllen und Leistungen vielfach unentgeltlich oder an nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistungsempfänger erbringen.

§ 2 Abs. 4 Z. 1 wurde durch Aufnahme der Betriebskrankenkassen ergänzt, welche in ihrem Bereich eine ähnliche Tätigkeit wie die Träger der Sozialversicherung ausüben. Nach § 2 Abs. 4 Z. 2 soll im Interesse einer systemgerechten Behandlung der Errichtung und des Betriebes von Mautstraßen die Tätigkeit des Bundes, soweit

sie in der Duldung der Benützung von Bundesstraßen gegen ein bundesgesetzlich vorgesehenes Entgelt besteht, als Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens behandelt werden.

**Zu § 3 Abs. 3:**

Bei der Verkaufskommission steht im Zeitpunkt der Übergabe des Gegenstandes an den Kommissionär die Höhe des Entgeltes vielfach noch nicht fest. Eine Versteuerung der Lieferung vom Kommittenten an den Kommissionär zu diesem Zeitpunkt ist deshalb meist nur unter Schätzung des Entgeltes möglich, was häufig nachträgliche Berichtigungen der Versteuerung notwendig machen würde. Da diese Schwierigkeiten im Hinblick auf die generelle Sollbesteuerung beim Mehrwertsteuersystem viel häufiger in Erscheinung treten würden als im bisherigen Umsatzsteuerrecht, das grundsätzlich die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten vorsah, wurde in den § 3 Abs. 3 die Fiktion aufgenommen, daß bei der Verkaufskommission die Lieferung des Kommittenten erst mit der Lieferung durch den Kommissionär als ausgeführt gilt.

**Zu § 3 Abs. 12 und 13:**

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 12 wurden in der Richtung ergänzt, daß auch die Beförderung auf ausländischen Durchgangsstrecken, so weit eine durchgehende Abfertigung nach Inlandstarifen erfolgt, als inländischer Teil der Beförderungsleistung anzusehen ist. Diese Regelung erweist sich zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Rechnungsausstellung als notwendig; eine Doppelbesteuerung tritt dadurch nicht ein, da von dem ausländischen Staat die Beförderungen auf den Durchgangsstrecken nicht besteuert werden. Der Ausschuß stellt fest, daß die Bestimmung des § 3 Abs. 12 auch für die entgeltlichen Vermietungen im internationalen Containerverkehr anzuwenden ist. Das heißt, daß nur der inländische Mietanteil unter dieses Bundesgesetz fällt.

Im § 3 Abs. 13 wurde ausdrücklich klargestellt, daß zur Besorgung von Beförderungen auch die Besorgung von Umschlags- und Lagerleistungen gehört. Außerdem sollen auch die Leistungen der Werbungsmittler nur insoweit als im Inland ausgeführt gelten, als die besorgten Leistungen im Inland bewirkt werden. Durch diese Regelung werden gleiche Wettbewerbsverhältnisse zwischen inländischen und ausländischen Werbungsmitteln geschaffen; die Besorgung von Werbeleistungen im Ausland durch inländische Werbungsmittler unterliegt danach nicht der inländischen Umsatzbesteuerung, während andererseits ausländische Werbungsmittler für die Besorgung von Werbeleistungen im Inland ebenso wie inländische Werbungsmittler zur Umsatzsteuer heranzuziehen sind.

## 382 der Beilagen

3

**Zu § 4 Abs. 2 Z. 2:**

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Ausnahmebestimmung ist nunmehr zwecks Entlastung bestimmter öffentlicher Zuschüsse von der Umsatzsteuer dahin ausgeweitet worden, daß bundesgesetzlich geregelte Zuschüsse, die dem Zuschußberechtigten aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln bundesgesetzlich errichteter Fonds gewährt werden, kein Entgelt von dritter Seite darstellen.

**Zu § 4 Abs. 3:**

Die vom Spediteur im eigenen Namen verauslagten Eingangszölle, Einfuhrumsatzsteuern und sonstigen Eingangsabgaben, die er von seinem Auftraggeber ersetzt bekommt, stellen keine durchlaufenden Posten dar und würden daher der Umsatzsteuer unterliegen. Dies hätte zur Folge, daß ein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Auftraggeber im Ergebnis sowohl Einfuhrumsatzsteuer als auch Umsatzsteuer vom Zoll und von der Einfuhrumsatzsteuer zahlen müßte. Diese Kumulativwirkung soll durch die nunmehr vorgesehene Ergänzung des Abs. 3 vermieden werden.

Weiters ist nunmehr auch eine Begünstigung für den Gebrauchtwagenhandel vorgesehen, und zwar dahingehend, daß der Erwerbspreis eines im Inland erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeugs als durchlaufender Posten zu behandeln ist, wenn der Unternehmer für dieses Kraftfahrzeug keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen konnte. Auf diese Weise soll vermieden werden, daß sich für den privaten Verkäufer eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, der dem Händler keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellen kann, preisliche Nachteile ergeben.

**Zu § 4 Abs. 4:**

Mit Rücksicht darauf, daß sich die Gerichtsgebühren und Stempelkosten im Laufe der Zeit nicht unwe sentlich erhöht haben, erscheint es gerechtfertigt, den für Rechtsanwälte und Notare vorgesehenen Pauschalabzug zur Abgeltung der zahlreichen kleinen Beträge an durchlaufenden Posten von 5% auf 10% der gesamten vereinahmten Beträge zu erhöhen.

**Zu § 4 Abs. 7 und 8:**

Gegenüber der Regierungsvorlage sind lediglich textliche Verbesserungen vorgesehen, die materiellrechtlich kaum von Bedeutung sind.

**Zu § 5 Abs. 5:**

Die Änderung des letzten Satzes erfolgt im Interesse einer textlichen Verbesserung.

**Zu § 6 Z. 6:**

Da die Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 200/1967, die gleichen Aufgaben erfüllen wie die Träger der Sozialversicherung und ihre Verbände, ist nunmehr auch die Einbeziehung dieser Einrichtungen in die Befreiungsbestimmung vorgesehen.

**Zu § 6 Z. 9 a:**

Um zu vermeiden, daß der Eigenverbrauch von Grundstücken auch dann der Eigenverbrauchsbesteuerung unterliegt, wenn für das Grundstück kein Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 1 vorgenommen werden konnte, ist nunmehr eine entsprechende Ausweitung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Befreiungsbestimmung vorgesehen.

**Zu § 6 Z. 11:**

Im Interesse der Förderung der Allgemeinbildung und um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen und den übrigen Privatschulen weitgehend zu vermeiden, ist nunmehr eine Ausweitung der Befreiungsbestimmung auf die Umsätze der privaten Schulen und anderer allgemeinbildender und berufsbildender Einrichtungen vorgesehen, sofern eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird. Unter die nunmehr vorgesehene Begünstigung fallen insbesondere auch die Maturaschulen und Musikschulen, nicht jedoch Fahrschulen, Tanzschulen, Kosmetikschulen und dergleichen.

**Zu § 6 Z. 12:**

Mit Rücksicht auf die Ausweitung der Begünstigung für die privaten Schulen in der Z. 11 ist auch für die Umsätze der in der Z. 12 angeführten Volksbildungseinrichtungen eine weitgehende Befreiung vorgesehen, und zwar dahingehend, daß nunmehr auch alle Vorträge, Kurse und Filmvorführungen unterrichtender Art unter die Steuerbefreiung fallen.

**Zu § 6 Z. 13:**

Im Hinblick auf die für die Umsätze von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen vorgesehene unechte Steuerbefreiung gehen die nichtabzugsfähigen Vorsteuern, zu denen auch die von Versicherungs- und Bausparkassenvertretern gesondert in Rechnung gestellten Steuerbeträge gehören würden, in die Kosten dieser Unternehmen ein. Durch die nunmehr vorgesehene Befreiung der Umsätze aus der Tätigkeit der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter werden die nachteiligen Folgen, die sich durch

die Systemumstellung ergeben können, weitgehend vermieden.

**Zu § 6 Z. 14:**

Für Schriftsteller, Journalisten und Komponisten, deren Umsätze nach der Regierungsvorlage dem ermäßigte Steuersatz von 8% unterliegen würden, ist nunmehr aus Vereinfachungsgründen eine unechte Steuerbefreiung vorgesehen.

**Zu § 6 Z. 15:**

Für die Leistungen von gemeinnützigen Vereinigungen ist in der Regierungsvorlage unter gewissen Voraussetzungen grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz von 8% vorgesehen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die große Zahl von Sportvereinen ist nunmehr unter den gleichen Voraussetzungen für die Umsätze von gemeinnützigen Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, eine unechte Befreiung vorgesehen.

**Zu § 7 Abs. 1 Z. 2:**

Die Frist zur Beschaffung des Ausfuhrnachweises, die nach der Regierungsvorlage mit drei Monaten begrenzt war, wurde auf sechs Monate verlängert, um auch in extrem gelagerten Fällen die Beschaffung des Ausfuhrnachweises ohne nachteilige Folgen für die vorgesehene Steuerbefreiung zu ermöglichen.

Eine Versendung eines Gegenstandes in das Ausland gilt nach § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. b auch dann als gegeben, wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt oder abholen lässt. Es soll hiebei ohne Bedeutung sein, ob die Abholung des Gegenstandes im Inland durch eigene, gemietete oder von einem Beförderungsunternehmer benutzte Fahrzeuge erfolgt; der in der Regierungsvorlage diesbezüglich vorgesehene Text wurde daher ersatzlos gestrichen.

**Zu § 7 Abs. 3:**

Im Einleitungssatz sieht der Text der Regierungsvorlage vor, daß der Unternehmer in jenen Fällen, in denen er keine Versendungsbelege erhält, den Ausfuhrnachweis auf Grund der in den Z. 1 bis 3 näher bestimmten Bescheinigungen erbringen „kann“. Im Änderungsvorschlag wurde das Wort „kann“ durch das Wort „darf“ ersetzt; der Unternehmer hat daher einen Rechtsanspruch, in dieser Form den Ausfuhrnachweis zu erbringen.

**Zu § 8 Abs. 2:**

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Frist zur Beschaffung des Ausfuhrnachweises von drei Monaten wurde so wie bei Ausfuhrlieferungen auf sechs Monate ausgeweitet, um auch in

extrem gelagerten Fällen die Beschaffung des Ausfuhrnachweises ohne nachteilige Folgen für die vorgesehene Steuerbefreiung zu ermöglichen.

**Zu § 9 Abs. 1:**

Zur Vermeidung einer Doppelzitierung wurde im Einleitungssatz der Hinweis auf § 6 Z. 3 des Gesetzes gestrichen. Eine materielle Änderung ist dadurch nicht gegeben.

Die im § 9 Abs. 1 Z. 4 der Regierungsvorlage aufgezählten steuerfreien Tatbestände wurden dahingehend ergänzt, daß nicht nur das „Schleppen“, sondern auch das „Schieben“ von Schiffen steuerfrei sein soll, soweit der Auftrag für einen ausländischen Auftraggeber erfüllt wird; auch die Besorgung dieser Leistung für ausländische Auftraggeber fällt unter die vorgesehene Befreiungsbestimmung.

Im § 9 Abs. 1 Z. 1 bis 7 sind gemäß den Erläuterungen auch sonstige Leistungen, wenn sie im Ausland ausgewertet werden, inbegriffen.

Insbesondere zählen dazu die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen im Ausland einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen sowie die vorbereitenden, koordinierenden und überwachenden Tätigkeiten für den Bau solcher Anlagen; die Überlassung von gewerblichen Verfahren und Erfahrungen sowie die Datenverarbeitung, wenn die Leistungen zur Auswertung im Ausland bestimmt sind; die Beratung auf technischem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn die Ergebnisse im Ausland ausgewertet werden.

**Zu § 10 Abs. 2 Z. 3 a:**

In die nunmehr vorgesehene Z. 3 a wurde aus Gründen der Klarstellung auch das Mästen von Tieren, die in der Z. 1 der Anlage genannt sind, aufgenommen.

**Zu § 10 Abs. 2 Z. 4:**

Durch diese Bestimmung soll nunmehr bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein (Zolltarifnummer 22.05 B) der ermäßigte Steuersatz eingeräumt werden. Der Wein muß allerdings im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, dessen weinbaulich genutzte Fläche den Einheitswert von 250.000 S nicht übersteigen darf, aus eigenen Trauben erzeugt und vom Erzeuger geliefert werden. Nicht unter die Begünstigung fällt der im Buschenschankbetrieb ausgeschenkte Wein. Im Ergebnis handelt es sich um eine Begünstigung für Weinhauer, die ihren Wein außerhalb des Buschenschanks direkt an Letztverbraucher abgeben.

## 382 der Beilagen

5

**Zu § 10 Abs. 2 Z. 5:**

Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z. 5 bezieht sich auch auf Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Ausstellungsflächen, Kojen und Boxen, sowie sonstiger bestimmt bezeichneter Teile von Grundstücken.

Durch den nunmehr angefügten Nachsatz soll klargestellt werden, daß auch der in der Nutzung von Räumlichkeiten bestehende Eigenverbrauch unter den ermäßigten Steuersatz fällt.

**Zu § 10 Abs. 2 Z. 6:**

Durch die Neufassung dieser Bestimmung, die nur eine Anpassung an das Zivilrecht bezieht, tritt keine materiellrechtliche Änderung ein.

**Zu § 10 Abs. 2 Z. 7:**

Der Kreis der begünstigten Berufsgruppen wird nunmehr einerseits durch die Herausnahme der in der lit. b aufgezählten Schriftsteller und Journalisten, die mit ihren Umsätzen unecht befreit werden (siehe § 6 Z. 14), eingegrenzt, andererseits erfolgt in der lit. d neben einer textlichen Verbesserung bei Zitierung der Wirtschaftstreuhandgesellschaften eine Ausweitung dahingehend, daß auch die Verteidiger in Strafsachen und die gesetzlichen Prüfungs- und Revisionsverbände ausdrücklich aufgezählt werden.

Der für Heilmittel vorgesehene Steuersatz gilt in gleicher Höhe für die Abgabe von Heilmitteln durch Apotheken wie durch ärztliche Hausapotheke.

**Zu § 10 Abs. 2 Z. 8:**

Mit Rücksicht auf die nunmehr vorgesehene Aufnahme der Kunstgegenstände und Sammlungsstücke in die Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände (siehe die neue Z. 50 der Anlage), kann die in der Regierungsvorlage vorgesehene Einschränkung der Begünstigung auf selbst hergestellte Werke entfallen.

**Zu § 10 Abs. 2 Z. 9:**

Um eine möglichst vollständige und jeden Zweifel ausschließende Aufzählung der begünstigten Anstalten und Einrichtungen zu gewährleisten, sollen nunmehr auch die Kuranstalten ausdrücklich in diese Bestimmung aufgenommen werden.

**Zu § 10 Abs. 2 Z. 10:**

Im § 10 Abs. 2 Z. 10 sind auch die Leistungen der Jugendherbergen subsumiert.

**Zu § 10 Abs. 2 Z. 11:**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zwecks Abrundung dieser Begünstigungsvorschrift sollen nunmehr auch die Reinigungs-bäder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

**Zu § 10 Abs. 2 Z. 12:**

Die vorgesehene Änderung der Zitierung ist auf die neue Bestimmung des § 6 Z. 15 zurückzuführen.

**Zu § 10 Abs. 2 Z. 21:**

Diese in der Regierungsvorlage noch nicht enthaltene Begünstigungsbestimmung bezieht eine umsatzsteuerliche Entlastung der aus öffentlichen Mitteln bzw. aus Mitteln bundesgesetzlich errichteter Fonds gezahlten Entgelte für die Aufgabe von Mietrechten oder für die Stillegung von Betrieben. Auf Grund dieser Bestimmung fallen z. B. die vom Mühlenfonds gezahlten Stillegungs-prämien unter den ermäßigten Steuersatz.

**Zu § 10 Abs. 2 Z. 22:**

Durch diese gegenüber der Regierungsvorlage neue Begünstigungsvorschrift sollen insbesondere die Leistungen der mit der Müllbeseitigung und der Abfuhr von Spülwasser und Abfällen befaßten öffentlichen Versorgungsbetriebe dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

**Zu § 11 Abs. 4:**

Diese Bestimmung enthält Erleichterungen über die in Abs. 1 geforderten Angaben in einer Rechnung. Die vorgesehene Abänderung dehnt diese Erleichterungen aus und nimmt auf Rechnungsaussteller Bedacht, die öffentlich kundgemachte Tarife zur Verrechnung bringen (z. B. Angaben auf Fahrausweisen der österreichischen Bundesbahn oder anderer Verkehrsbetriebe). Die Empfänger von Rechnungen solcher Unternehmer brauchen bei öffentlich kundgemachten Tarifen entsprechende Unterlagen nicht aufzubewahren.

**Zu § 11 Abs. 6:**

Nach der Regierungsvorlage muß in Rechnungen, deren Gesamtbetrag 500 S nicht übersteigt, der Steuerbetrag nicht gesondert ausgewiesen werden. In diesen Fällen genügt es, das Entgelt und den Steuerbetrag für eine Lieferung oder eine sonstige Leistung in einer Summe anzuführen, wenn der entsprechende Steuersatz angegeben wird. Der Abänderungsantrag sieht eine Erhöhung dieses Betrages von 500 S auf 1000 S vor. Dadurch soll eine Erleichterung in der Rechnungserstellung gewährleistet sein, die insbesondere im Zusammenhang mit Warenautomaten von Bedeutung sein kann.

**Zu § 11 Abs. 9:**

Die Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln aller Art unterliegt gemäß § 10 Abs. 2 Z. 19 dem ermäßigten Steuersatz von 8%, soweit diese Beförderungsleistungen nicht gemäß § 6 Z. 5 von der Umsatzsteuer befreit sind. Die vorgesehene Änderung bezweckt, auf die Angabe des Steuersatzes auf Fahrausweisen im Eisenbahn-Personenverkehr zu verzichten. Ein genereller Verzicht auf die Angabe des Steuersatzes auf Fahrausweisen konnte nicht erfolgen, weil die Beförderung von Personen auch steuerfrei erfolgen kann; so im grenzüberschreitenden Flug- und Schiffsverkehr (§ 6 Z. 5) oder bei der Beförderung durch ein Verkehrsunternehmen, das von einem blinden Unternehmer betrieben wird (§ 6 Z. 10). Fahrausweise von anderen Verkehrsunternehmern als von Eisenbahnunternehmungen berechtigen daher nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie auch die Angabe des Steuersatzes enthalten.

**Zu § 12 Abs. 2:**

Im Falle der unfreien Versendung werden die Kosten der Versendung nicht vom Auftraggeber, sondern vom Empfänger der Sendung gezahlt. Zur Vermeidung von Zweifeln darüber, für wessen Unternehmen eine solche Beförderungsleistung erbracht und wer demnach zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sieht der zweite Unterabsatz des § 12 Abs. 2 vor, daß in einem solchen Falle für den Vorsteuerabzug die Beförderung oder deren Besorgung als für das Unternehmen des Empfängers der Sendung ausgeführt gilt, wenn diesem die Rechnung erteilt wird.

**Zu § 12 Abs. 8:**

Im § 12 Abs. 8 waren — entsprechend der Ergänzung des § 6 Z. 6 — auch die Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, anzuführen.

**Zu § 13 Abs. 3 und 5:**

Durch die Ersetzung des Wortes „wenn“ durch das Wort „soweit“ im § 13 Abs. 3 und 5 soll klargestellt werden, daß dann, wenn der Unternehmer einem Arbeitnehmer aus Anlaß einer Dienstreise im Inland höhere Beträge erstattet, als sie für Zwecke der Lohnsteuererhebung festgesetzt sind, die Vorsteuer aus den für Zwecke der Lohnsteuererhebung festgesetzten Sätzen errechnet werden kann.

**Zu § 15 Abs. 1:**

Die Ersetzung des Wortes „brauchen“ durch das Wort „müssen“ im § 15 Abs. 1 erster Satz ist lediglich eine stilistische Verbesserung ohne jede materielle Änderung.

**Zu § 17 Abs. 1:**

Gegenüber der Regierungsvorlage ist eine Änderung dahingehend vorgesehen, daß die zwingende Istbesteuerung nicht für sämtliche freien Berufe, sondern nur für die im § 10 Abs. 2 Z. 7 und 8 angeführten Berufsgruppen in Betracht kommen soll. Weiters sollen neben den bereits angeführten Versorgungsbetrieben auch die Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen in die Istbesteuerung einbezogen werden. Schließlich ist aus Vereinfachungsgründen vorgesehen, daß Teilzahlungsanforderungen der Versorgungsbetriebe auch bei Fehlen der im § 11 Abs. 1 Z. 3 und 4 geforderten Angaben als Rechnungen gelten.

**Zu § 17 Abs. 2 und 3:**

Um einem größeren Unternehmerkreis die Möglichkeit der Istbesteuerung einzuräumen, ist nunmehr eine Erhöhung der Umsatzgrenze für die wahlweise Istbesteuerung auf 700.000 S vorgesehen.

**Zu § 18 Abs. 5:**

Soweit ein Unternehmer nur für einen Teil seiner Vorleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, hat er in seinen Aufzeichnungen jene Vorsteuerbeträge leicht nachprüfbar festzuhalten, die den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen ganz oder teilweise zuzurechnen sind. In der Regierungsvorlage wurde in diesem Zusammenhang auf § 12 Abs. 4 Bezug genommen. Der Abänderungsvorschlag sieht eine Ergänzung dieses Hinweises auch auf § 12 Abs. 5 Z. 2 vor. Diese Ergänzung ist formeller Natur und entspricht den bereits materiell vorgesehenen Aufzeichnungsverpflichtungen.

**Zu § 20 Abs. 2:**

Diese Änderung soll lediglich der Klarstellung dienen.

**Zu § 21 Abs. 6:**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist eine Anhebung der Bagatellgrenze auf 40.000 S vorgesehen.

**Zu § 21 Abs. 10:**

Durch diese neu vorgesehene Verordnungs-ermächtigung soll es dem Bundesminister für Finanzen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ermöglicht werden, für die Ermittlung der Höhe des Eigenverbrauches Schätzungsrichtlinien zu erlassen und für die Entrichtung der auf diesen Eigenverbrauch entfallenden Steuer andere als die im Gesetz vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkte zu bestimmen.

## 382 der Beilagen

7

**Zu § 22:**

Die Änderung der Zitierung der anzuwendenden Befreiungsbestimmungen ist auf die Ausweitung der Befreiungsbestimmungen im § 6 zurückzuführen.

Im Abs. 2 war die zusätzliche Steuer für die nunmehr nach § 10 Abs. 2 Z. 4 dem ermäßigten Steuersatz von 8 v. H. unterliegenden Umsätze von Wein auf 2 v. H. herabzusetzen.

**Zu § 23:**

Diese Bestimmung sieht eine steuerliche Entlastung für Kleinunternehmer vor. Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr 150.000 S nicht übersteigt, sollen berechtigt sein, die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer zu kürzen. Das Ausmaß der Kürzung beträgt 20 v. H. bei einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 50.000 S, 15 v. H. bei einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 S, aber nicht mehr als 100.000 S, und 10 v. H. bei einem Gesamtumsatz von mehr als 100.000 S, aber nicht mehr als 150.000 S.

Aus Vereinfachungsgründen soll der Kürzungsbetrag nur in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum geltend gemacht werden können.

**Zu § 25 Abs. 1:**

Die vorgenommene Änderung trägt dem Artikel 77 Abs. 3 B-VG Rechnung.

**Zu § 25 Abs. 4:**

Während die Regierungsvorlage für den Leistungsempfänger lediglich die Berechtigung vorsieht, die Steuer im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen, soll nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit für den Leistungsempfänger eine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abfuhr der Steuer statuiert werden. Für den Fall, daß der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist eine Haftung für den hiedurch entstehenden Steuerausfall vorgesehen.

**Zu § 26 Abs. 3:**

Diese Vorschrift sieht nunmehr (abweichend vom § 25 Abs. 3 der Regierungsvorlage) für Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- oder Heizwerke eine Aufteilung der Umsätze im Verhältnis der Tage vor und nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vor, wenn dieser Zeitpunkt in den Ableszeitraum fällt. Diese Regelung erscheint praktikabler und im Ergebnis den tatsächlichen Verhältnissen eher entsprechend.

**Zu § 26 Abs. 6 bis 9:**

Im Abs. 6 war nach Sinn und Zweck der Bestimmung das Wort „Veranlagungszeitraum“ durch das Wort „Voranmeldungszeitraum“ zu ersetzen.

Abs. 7 sieht auch für den Übergang — entsprechend der Neuregelung des Lieferzeitpunktes bei der Verkaufskommission im § 3 Abs. 3 — vor, daß bei der Verkaufskommission die Lieferung des Kommittenten erst mit der Lieferung des Gegenstandes durch den Kommissionär als ausgeführt gilt, wenn der Gegenstand durch den Kommissionär vor dem 1. Jänner 1973 noch nicht geliefert worden ist. Soweit der Kommittent für derartige Lieferungen die Steuer nach den bisher geltenden umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen bereits nach vereinbarten Entgelten entrichtet hat, soll er berechtigt sein, sie von der für den ersten Voranmeldungszeitraum, auf den die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, geschuldeten Steuer abzuziehen.

Bei Unternehmern, die ihre Umsätze bisher nach vereinbahrten Entgelten versteuert haben, soll die Steuerpflicht für die zum 31. Dezember 1972 bestehenden Außenstände zwar grundsätzlich — wie in der Regierungsvorlage vorgesehen — mit Ablauf des Kalenderjahres 1972 entstehen. Zur Vermeidung von Härten soll die Fälligkeit jedoch erst mit 31. März 1973 eintreten.

Da bei Unternehmern, deren sonstige Leistungen nach § 10 Abs. 2 Z. 7 und 8 dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, die Abgrenzung des Zeitpunktes der Leistung vielfach nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist, sieht Abs. 9 aus Vereinfachungsgründen vor, daß Leistungen dieser Unternehmer, sofern sie zum 31. Dezember 1972 noch nicht abgerechnet sind, erst im Zeitpunkt der Abrechnung als bewirkt anzusehen und demgemäß der Besteuerung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu unterwerfen sind.

**Zu § 27 Abs. 1:**

Wie bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausgeführt wurde, kann eine Entlastung nur für jene Gegenstände begehrt werden, die dem Vorratsvermögen zuzurechnen sind, nicht aber auch für Gegenstände, die zum Anlagevermögen zählen. Einer genauen Abgrenzung, die nach allgemeinen handelsrechtlichen und einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen hat, kommt daher eine entsprechende Bedeutung zu. Zur Vermeidung von Zweifeln sieht der Abänderungsantrag vor, daß die Abgrenzung Vorratsvermögen — Anlagevermögen unter Beachtnahme auf die Bestimmungen des § 131

Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 zu erfolgen hat. Als Vorratsvermögen sollen nur jene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse und Waren gelten, die im Sinne der zitierten Bestimmung des Aktiengesetzes 1965 zum Umlaufvermögen zählen. Dieser Hinweis soll auch klarstellen, daß Vorräte, die zum Anlagevermögen gehören (z. B. Ersatzteile für betrieblich genutzte Anlagen), nicht als Vorratsvermögen zu werten sind.

#### Zu § 27 Abs. 4:

Anstelle der Entlastung nach Abs. 2 sieht die Regierungsvorlage für Gegenstände, die ausgleichsteuerpflichtig eingeführt worden sind, die Erstattung der tatsächlich entrichteten Ausgleichsteuer vor. Der Abänderungsantrag soll zunächst vermeiden, daß in jenen Fällen, in denen der Nachweis der tatsächlichen Entrichtung der Ausgleichsteuer nicht möglich ist, überhaupt eine Vorratsentlastung ausgeschlossen wird; kann der Nachweis der tatsächlich entrichteten Ausgleichsteuer einer nach objektiven Merkmalen ausgleichsteuerpflichtig eingeführten Ware nicht geführt werden, so soll eine Vorratsentlastung nach Abs. 2 Z. 2 gewährt werden.

Durch den Abänderungsantrag soll aber weiters auch hintangehalten werden, daß eine Vorratsentlastung in einem Ausmaß gewährt wird, das nicht gerechtfertigt ist. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn der ausgleichsteuerpflichtig eingeführte Gegenstand seit der Einfuhr eine Abwertung erfahren hat. Mangels anderer geeigneter Abgrenzungskriterien soll dies durch eine zeitmäßige Begrenzung erreicht werden. Die Ausgleichsteuer für einen eingeführten Gegenstand soll ohne Rücksicht auf die Bewertung zum 31. Dezember 1972 nur dann erstattet werden, wenn sie nach dem 31. Dezember 1970 entrichtet wurde; soweit für eingeführte Gegenstände die Ausgleichsteuer vor dem 1. Jänner 1971 entrichtet wurde oder die Höhe der für eingeführte Waren nach dem 31. Dezember 1970 entrichteten Ausgleichsteuer nicht nachgewiesen werden kann, soll eine Vorratsentlastung nur nach Abs. 2 Z. 2 gewährt werden.

#### Zu § 27 Abs. 5:

Im Hinblick auf die im § 26 Abs. 7 (bisher § 25) vorgesehene Änderung der Regierungsvorlage wird im Abänderungsantrag lediglich klargestellt, daß bei einem Kommissionsgeschäft derjenige entlastungsberechtigt ist, dem die Kommissionsware nach ertragsteuerrechtlichen Grundsätzen zuzurechnen ist. Eine zusätzliche Entlastung ist im Hinblick auf die Neuregelung entbehrlich.

#### Zu § 27 Abs. 8:

Der Abänderungsantrag sieht so wie die Regierungsvorlage vor, daß für Gegenstände, die ohne Entrichtung einer Ausgleichsteuer aus dem Ausland eingeführt oder im Zuge der Ausfuhr in einer Zollfreizone steuerfrei erworben und bis zum Entlastungstichtag keiner Bearbeitung oder Verarbeitung zugeführt worden sind, grundsätzlich keine Vorratsentlastung gewährt werden kann. Für solche Gegenstände soll die Vorratsentlastung jedoch dann nicht ausgeschlossen sein, wenn sie im Inland bearbeitet oder verarbeitet worden sind. Es soll hiebei ohne Bedeutung sein, ob bei der Be- oder Verarbeitung Materialien mitverwendet worden sind oder nicht, bzw. ob die im Inland beschafften Stoffe als Hauptstoffe oder bloß als Zutaten oder sonstige Nebensachen im Sinne des § 3 Abs. 4 anzusehen sind. Das gleiche soll auch für jeden Abnehmer in der Reihe gelten, wenn die Ware erst von diesem erstmals im Inland bearbeitet oder verarbeitet wurde. Aus der Bemessungsgrundlage für solche Waren vorrät zum 31. Dezember 1972 ist jedoch der Erwerbspreis oder der Wert bzw. der Einkaufspreis (wenn ein anderer als der Importeur die Bearbeitung oder Verarbeitung vornimmt) des ohne Entrichtung einer Ausgleichsteuer eingeführten Gegenstandes auszuscheiden.

Der Abänderungsantrag sieht eine sinngemäße Regelung auch für solche Gegenstände vor, die ein Unternehmer in einer Zollfreizone im Zuge der Ausfuhr steuerfrei erworben hat. Auch in diesen Fällen soll eine Vorratsentlastung nur gewährt werden, wenn die Gegenstände durch den ersten Abnehmer im Inland einer Bearbeitung oder Verarbeitung zugeführt worden sind. Aus der Bemessungsgrundlage für solche Gegenstände ist das Entgelt für den in einer Zollfreizone steuerfrei erworbenen Gegenstand auszuscheiden. Bemessungsgrundlage soll so wie bei den aus dem Ausland steuerfrei eingeführten Gegenständen stets nur die Wertschöpfung sein, die durch eine im Inland vorgenommene Bearbeitung oder Verarbeitung erzielt wurde und die für Zwecke der Vorratsentlastung durch Differenzierung zu ermitteln ist.

Die im Abänderungsantrag beantragte Formulierung des § 27 Abs. 8 schließt nicht aus, daß ein Unternehmer für gemäß Artikel V § 1 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1964 in der Fassung BGBI. Nr. 241/1969 und BGBI. Nr. 307/1971 steuerfrei erworbene Gegenstände eine Vorratsentlastung gemäß § 27 Abs. 2 erhält. Die Entlastung nach § 27 Abs. 4 ist — sowohl nach der Regierungsvorlage als auch nach dem Abänderungsantrag — nur für den Unternehmer vorgesehen, der die Gegenstände ausgleichsteuerpflichtig eingeführt hat.

**Zu § 27 Abs. 9:**

Der Abänderungsantrag nimmt auf die Ausweitung der steuerfreien Tatbestände nach § 6 Bedacht (Z. 13 bis Z. 15) und präzisiert in der Z. 2 näher, wann ein Vorratsvermögen für halbfertige Bauten oder Anlagen auf fremdem Grund und Boden sowie Forderungen hieraus (Abs. 1 letzter Satz) nicht zu einer Vorratsentlastung berechtigen.

**Zu § 27 Abs. 13:**

Mit dieser Ergänzung der bisherigen Bestimmungen über die Vorratsentlastung soll gewährleistet werden, daß auch für Waren, die zunächst in der Absicht der Wiederausfuhr ohne Entrichtung einer Ausgleichsteuer in das Inland eingeführt worden sind oder in einer Zollfreizone erworben wurden (aktiver Vormerkverkehr), in der Folge aber nicht wieder ausgeführt werden, sondern im Inland verbleiben und daher der Ausgleichsteuer unterworfen werden, eine Vorratsentlastung gewährt werden kann. Als Vorsteuerbetrag kann bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die nachweislich entrichtete Ausgleichsteuer geltend gemacht werden, und zwar auch dann noch, wenn die Entrichtung der Ausgleichsteuer erst nach Ablauf des letzten Voranmeldungszeitraumes des Kalenderjahres 1973 (Abs. 12) erfolgt.

**Zu § 28:**

Durch die Befreiung der Ausfuhrlieferungen von der Umsatzsteuer (§ 6 Z. 1) in Verbindung mit dem Recht, die in Rechnungen für Vorleistungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer absetzen zu dürfen (§ 12 Abs. 1 und 3) ist nach Einführung der Mehrwertsteuer eine exakte Entlastung der Ausfuhrwaren von der Umsatzsteuer gegeben. In der Übergangszeit wird das Ziel einer genauen Umsatzsteuerbereinigung jedoch nicht erreicht, weil die Gegenstände des Anlagevermögens zum 31. Dezember 1972 aus budgetären Gründen von der Umsatzsteuer nicht entlastet werden können und weil überdies Neuanschaffungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in den Jahren 1973 bis 1977 mit fallenden Sätzen einer sogenannten Selbstverbrauchsteuer unterworfen werden (Hinweis auf § 29, bisher § 27). Die Nichtbereinigung der Altanlagen und die vorübergehende Besteuerung von Investitionen führt zu einem „Verschmutzungseffekt“, der im besonderen für die Exportwirtschaft zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsverhältnisse führt.

Durch die vorgesehene Übergangsregelung für das Anlagevermögen sollen Unternehmer, die Ausfuhrumsätze tätigen, unter bestimmten Voraussetzungen auch eine teilweise Erstattung jener Umsatzsteuer beantragen können, die auf den

Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens lastet; in Verbindung mit der für zwei Jahre vorgesehene Absenkung der Steuer für den Selbstverbrauch (Hinweis auf § 29 Abs. 8) soll der erwähnte Verschmutzungseffekt für die Exportwirtschaft reduziert und in zumutbaren Grenzen gehalten werden.

Abs. 1 regelt, welche Unternehmer von dieser Übergangsregelung für das Anlagevermögen Gebrauch machen können; von der Entlastung sind Unternehmer, auf deren Umsätze § 21 Abs. 6 und 7 (Kleinunternehmer) oder § 22 (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) Anwendung finden, ausgeschlossen. Von der Entlastung für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind weiters jene Unternehmer ausgeschlossen, welche keine Ausfuhrumsätze tätigen. Als Ausfuhrumsätze gelten Ausfuhrlieferungen und die Verbringung von Gegenständen in das Ausland, soweit die Verbringung dieser Gegenstände im Rahmen des Unternehmens ohne die Absicht der Wiedereinfuhr erfolgt.

Ausgangsbasis für die Entlastung sind die im Inland vorhandenen Gegenstände, die am Schluß des Kalenderjahres 1972 — im Falle eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres am Schluß des letzten vor dem 31. Dezember 1972 endenden Wirtschaftsjahres — zum Anlagevermögen des Unternehmers gehören.

Die Vorschrift des Abs. 2 regelt, welche Gegenstände dem Anlagevermögen zuzurechnen sind. Zum Anlagevermögen im Sinne dieser Vorschrift sollen auch Aufwendungen gehören, die im Zusammenhang mit körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens getätigten worden sind und nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 aktivierungspflichtig waren (Herstellungsaufwand); im Bau befindliche Anlagen sollen im Sinne dieser Bestimmung nicht zum entlastungsfähigen Anlagevermögen zählen.

Maßgebend für die Entlastung sollen nach Abs. 3 jene Werte sein, die für die einzelnen Wirtschaftsgüter in der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 1972 angesetzt worden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob seinerzeit für den angeschafften Gegenstand eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen wurde und daher den Bilanzansatz vermindert hat oder nicht. Unternehmer, die ihren Gewinn für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ermitteln, müssen von den in der Vermögensübersicht am Schluß des letzten vor dem 31. Dezember 1972 endenden Wirtschaftsjahres angesetzten Werten ausgehen. Bei Unternehmern, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 ermitteln, ist bei der Berechnung des Entlastungsbetrages von den in einem ordnungsgemäß geführten Anlageverzeichnis zum

31. Dezember 1972 angesetzten Werten auszugehen.

Nach Abs. 4 muß für die Entlastung des Anlagevermögens eine Verhältnisrechnung ange stellt werden. Als Bemessungsgrundlage gilt nur jener Teil des nach Abs. 3 ermittelten maßgeblichen Anlagevermögens, der dem Anteil der 1973 bewirkten Ausfuhrumsätze (Abs. 1) an den 1973 insgesamt bewirkten steuerbaren Umsätzen zuzüglich des Wertes der 1973 ohne Wiedereinfuhrabsicht in das Ausland verbrachten oder versendeten Gegenstände entspricht.

Beispiel:

Maßgeblicher Gesamt-	
umsatz 1973 insgesamt ..	10 Millionen Schilling
Ausfuhrumsätze 1973	
insgesamt .....	4 Millionen Schilling

Von 40% des zum 31. Dezember 1972 maßgeblichen Anlagevermögens kann die Entlastung begehr werden.

Abs. 5 bestimmt, daß die Verhältnisrechnung für die Anlagenentlastung zu korrigieren ist und daher auch der Entlastungsbetrag berichtigt werden muß, wenn 1973 in das Ausland verbrachte oder versendete Gegenstände bis zum 31. Dezember 1977 in das Inland zurückgelangen.

Nach Abs. 6 beträgt die Anlagenentlastung 5 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlage (Abs. 4).

In Abs. 7 wird bestimmt, daß der abziehbare Vorsteuerbetrag für das anteilige Anlagevermögen frühestens für den ersten Voranmeldungszeitraum des Kalenderjahres 1974 geltend gemacht werden kann. Beträge bis zu 6000 S können in einem Betrag abgesetzt werden, Beträge, die diese Summe übersteigen, sind auf sämtliche Voranmeldungszeiträume des Kalenderjahres 1974 in gleichen Teilbeträgen zu verteilen.

Nach Abs. 8 sind die Voraussetzungen für den Abzug der Vorsteuer für Gegenstände des Anlagevermögens buchmäßig nachzuweisen.

#### Zu § 29 Abs. 6:

Durch den Abänderungsantrag wird klargestellt, daß die Selbstverbrauchsteuer nicht zur Grundlage ihrer Berechnung gehört.

#### Zu § 29 Abs. 8:

Abs. 8, der neu eingefügt wurde, sieht für Unternehmer, die Ausfuhrumsätze im Sinne des § 28 Abs. 1 tätigen, eine Ermäßigung der Steuer für den Selbstverbrauch in den Kalenderjahren 1973 und 1974 auf 6 v. H. der Bemessungsgrundlage vor. Die Ermäßigung, die 1973 6 v. H. und 1974 3 v. H. beträgt, erstreckt sich nur auf jenen Teil des Selbstverbrauchs in den beiden Jahren, der auf Grund der Verhältnisrechnung gemäß § 28 Abs. 4 und 5 den Ausfuhrumsätzen zuzurechnen ist. Auf die Erläuterungen zu § 28 (neu), insbesondere im allgemeinen Teil, wird Bezug genommen.

#### Zu Anlage Z. 4:

Die nunmehr vorgesehene Ergänzung dient lediglich der Vervollständigung, um zu gewährleisten, daß Lebensmittel und Lebensmittelzubereitungen ohne jede Ausnahme dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

#### Zu Anlage Z. 50:

Durch die vorgesehene Aufnahme der Kunstgegenstände und Sammlungsstücke in die Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände soll gewährleistet werden, daß dem österreichischen Kunstmarkt durch die Umstellung auf das Mehrwertsteuersystem keine Nachteile erwachsen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung / 1 erteilen,
2. die beigedruckte Entschließung / 2 annehmen.

Wien, am 12. Juni 1972

Troll  
Berichterstatter

Dr. Tull  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
über die Besteuerung der Umsätze (Umsatz-  
steuergesetz 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Steuerbare Umsätze**

**§ 1. (1)** Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. Die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;

2. der Eigenverbrauch. Eigenverbrauch liegt vor,

a) wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände, die seinem Unternehmen dienen, für Zwecke verwendet oder verwendet läßt, die außerhalb des Unternehmens liegen,

b) soweit ein Unternehmer im Inland Aufwendungen tätigt, die nach § 12 des Einkommensteuergesetzes 1967 nicht abzugsfähig sind. Dies gilt nicht für Geldzuwendungen;

3. die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes (Einfuhrumsatzsteuer). Eine Einfuhr liegt vor, wenn eine Ware aus dem Zollausland in das Zollgebiet gelangt.

(2) Inland ist das Bundesgebiet. Ausland ist das Gebiet, das hienach nicht Inland ist.

(3) Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer österreichischer Staatsbürger ist, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung ausstellt oder die Zahlung empfängt.

**Unternehmer, Unternehmen**

**§ 2. (1)** Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das

Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;

2. wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat. Eine juristische Person ist dem Willen eines Unternehmers dann derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert ist.

(3) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung, zur Tierkörpervernichtung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(4) Als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt auch

1. die Tätigkeit der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, sowie der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, soweit diese im Rahmen der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, der allgemeinen Fürsorge (Sozial-

hilfe), der Kriegsopfersversorgung, der Behinderungsgesetze oder der Blindenhilfegesetze tätig werden,

2. die Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Beförderung von Personen im Linien- und Gelegenheitsverkehr der Post oder in der Duldung der Benützung von Bundesstraßen gegen ein bundesgesetzlich vorgesehenes Entgelt besteht.

(5) Funktionäre im Sinne des § 22 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1967 sind in Ausübung ihrer Funktionen nicht gewerbllich oder beruflich tätig.

#### Lieferung, sonstige Leistung

§ 3. (1) Lieferungen sind Leistungen, durch die ein Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Die Verfügungsmacht über den Gegenstand kann von dem Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden.

(2) Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und werden diese Geschäfte dadurch erfüllt, daß der erste Unternehmer dem letzten Abnehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft, so gilt die Lieferung an den letzten Abnehmer gleichzeitig als Lieferung eines jeden Unternehmers in der Reihe (Reihengeschäft).

(3) Beim Kommissionsgeschäft liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt die Lieferung des Kommittenten erst mit der Lieferung durch den Kommissionär als ausgeführt.

(4) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder die Verarbeitung eines vom Auftraggeber beigestellten Gegenstandes übernommen und verwendet er hiebei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen, wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt (Werklieferung). Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

(5) Hat ein Abnehmer dem Lieferer die Nebenerzeugnisse oder Abfälle, die bei der Bearbeitung oder Verarbeitung des ihm übergebenen Gegenstandes entstehen, zurückzugeben, so beschränkt sich die Lieferung auf den Gehalt des Gegenstandes an den Bestandteilen, die dem Abnehmer verbleiben. Das gilt auch dann, wenn der Abnehmer an Stelle der bei der Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Nebenerzeugnisse oder Abfälle Gegenstände gleicher Art zurückgibt, wie sie in seinem Unternehmen regelmäßig anfallen.

(6) Als Bearbeitung oder Verarbeitung gilt jede Behandlung des Gegenstandes, durch welche nach der Verkehrsauffassung ein neues Verkehrs-gut (ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit) entsteht.

(7) Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

(8) Wird der Gegenstand einer Lieferung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten befördert oder versendet, so gilt die Lieferung mit dem Beginn der Beförderung oder mit der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter als ausgeführt. Versenden liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgen läßt.

(9) Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen.

(10) Überläßt ein Unternehmer einem Auftraggeber, der ihm einen Stoff zur Herstellung eines Gegenstandes übergeben hat, an Stelle des herzustellenden Gegenstandes einen gleichartigen Gegenstand, wie er ihn in seinem Unternehmen aus solchem Stoff herzustellen pflegt, so gilt die Leistung des Unternehmers als Werkleistung, wenn das Entgelt für die Leistung nach Art eines Werklohnes unabhängig vom Unterschied zwischen dem Marktpreis des empfangenen Stoffes und dem des überlassenen Gegenstandes berechnet wird.

(11) Eine sonstige Leistung wird im Inland ausgeführt, wenn der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil im Inland tätig wird oder wenn der Unternehmer eine Handlung im Inland oder einen Zustand im Inland duldet oder eine Handlung im Inland unterläßt.

(12) Erstreckt sich eine Beförderungsleistung sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so fällt der inländische Teil der Leistung unter dieses Bundesgesetz. Als inländischer Teil der Leistung gilt auch die Beförderung auf den von inländischen Eisenbahnverwaltungen betriebenen, auf ausländischem Gebiet gelegenen Anschlußstrecken, sowie die Beförderung auf ausländischen Durchgangsstrecken, soweit eine durchgehende Abfertigung nach Inlandstarifen erfolgt.

(13) Die Besorgung von Beförderungs-, Umschlags- und Lagerleistungen sowie die im eigenen Namen und für fremde Rechnung erbrachten Leistungen der Reisebüros und Werbungsmittler gelten insoweit als im Inland ausgeführt, als die besorgten Leistungen im Inland bewirkt werden.

(14) Ein Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht.

Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder in einer sonstigen Leistung besteht.

**Bemessungsgrundlage für die Lieferungen, sonstigen Leistungen und den Eigenverbrauch**

§ 4. (1) Der Umsatz wird im Falle des § 1 Abs. 1 Z. 1 nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme).

(2) Zum Entgelt gehört auch,

1. was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung freiwillig aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten,

2. was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt. Dies gilt nicht für bundesgesetzlich geregelte Zuschüsse, die dem Zuschußberechtigten aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln bundesgesetzlich errichteter Fonds gewährt werden.

(3) Nicht zum Entgelt gehören die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten).

Die vom Spediteur, Frachtführer und Handelsvertreter für ihre Auftraggeber entrichteten Auslagen an Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie die Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen für kostenpflichtige Amtshandlungen sind wie durchlaufende Posten zu behandeln. Als durchlaufender Posten ist auch der Erwerbspreis eines im Inland erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeugs zu behandeln, wenn der Unternehmer für dieses Kraftfahrzeug keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen konnte.

(4) Rechtsanwälte und Notare sind befugt, zur Abgeltung der zahlreichen kleinen Beträge an durchlaufenden Posten, insbesondere der Gerichtsgebühren und Stempelkosten, einen Pauschalabzug von 10 vom Hundert der gesamten vereinnahmten Beträge nach Abzug der anderen Beträge an durchlaufenden Posten wie der Streit- oder Vergleichssummen und der Hypothekengelder vorzunehmen.

(5) Werden Rechte übertragen, die mit dem Besitz eines Pfandscheines verbunden sind, so gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsumme.

(6) Beim Tausch, bei tauschähnlichen Umsätzen und bei Hingabe an Zahlungen statt gilt der

Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz.

(7) Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen veräußert (Geschäftsveräußerung), so ist Bemessungsgrundlage das Entgelt für die auf den Erwerber übertragenen Gegenstände und Rechte (Besitzposten). Die Befreiungsvorschriften bleiben unberührt. Die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden.

(8) Entgelte in fremder Währung sind auf Schilling nach dem Kurs umzurechnen, den der Bundesminister für Finanzen als Durchschnittskurs für den Monat festsetzt, in dem die Leistung ausgeführt oder — bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 17) — das Entgelt vereinnahmt wird. Die Durchschnittskurse sind vom Bundesminister für Finanzen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ monatlich kundzumachen.

Der Unternehmer ist berechtigt, die Umrechnung nach dem Tageskurs vorzunehmen, wenn die einzelnen Beträge durch Bankabrechnungen belegt werden.

(9) Im Falle des § 1 Abs. 1 Z. 2 treten an die Stelle des Entgeltes der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten.

(10) Bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern tritt an die Stelle des Entgeltes nach Abs. 1 ein Durchschnittsbeförderungsentgelt von 60 Groschen für jede Person und für jeden Kilometer der im Inland zurückgelegten Beförderungsstrecke (Personenkilometer). Bruchteile von Kilometern sind aufzurunden.

(11) Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

**Bemessungsgrundlage für die Einfuhr**

§ 5. (1) Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Z. 3) nach dem Zollwert (§ 1 Abs. 2 des Wertzollgesetzes 1955) der eingeführten Ware bemessen.

(2) Unterliegt eine einfuhrumsatzsteuerpflichtige Ware nicht einem Wertzoll, so ist Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr das dem Lieferer für die eingeführte Ware geschuldete Entgelt. Liegt ein Entgelt nicht vor oder kann dieses nicht nachgewiesen werden, so ist die Einfuhrumsatzsteuer für die eingeführte Ware nach Abs. 1 zu bemessen.

(3) Ist ein Gegenstand ausgeführt, im Ausland für den Ausführer ausgebessert oder veredelt (§§ 35 lit. a, 42 Abs. 2, 88 und 90 des Zoll-

gesetzes 1955) und von dem Ausführer oder für ihn wieder eingeführt worden, so wird der Umsatz bei der Einfuhr nach dem für die Ausbesserung oder Veredlung zu zahlenden Entgelt, falls aber ein solches Entgelt nicht gezahlt wird, nach der durch die Ausbesserung oder Veredlung eingetretenen Wertsteigerung bemessen.

(4) Maßgebend ist auch bei Heranziehung des Entgeltes oder der Wertsteigerung als Bemessungsgrundlage der nach den wettzollrechtlichen Bestimmungen für die Ermittlung des Normalpreises maßgebende Zeitpunkt. Werden die eingeführten Gegenstände bereits im Ausland an einen inländischen Abnehmer geliefert (§ 3 Abs. 8), so ist von dem vom inländischen Abnehmer — im Falle mehrerer inländischer Abnehmer (z. B. Reihengeschäft) von dem vom letzten inländischen Abnehmer — zu zahlenden Entgelt oder Rechnungspreis im Sinne des Wettzollgesetzes 1955 auszugehen.

(5) Der sich aus den Abs. 1 bis 4 ergebenden Bemessungsgrundlage sind hinzuzurechnen:

1. der im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld auf die Ware entfallende Betrag an Zoll, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1971, BGBl. Nr. 384, und dem Anti-Marktstörungsgesetz, BGBl. Nr. 393/1971, sowie an anderen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, wenn diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den Zollämtern zu erheben sind;

2. die Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze;

3. die Kommissions- und Verpackungskosten.

Dies gilt nicht, wenn diese Beträge in der Bemessungsgrundlage bereits enthalten sind. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs- und Versicherungskosten von der Bemessungsgrundlage absetzen, wenn sie in dieser enthalten sind.

(6) Auf die Umrechnung von Entgelten in fremder Währung findet § 9 des Wettzollgesetzes 1955 sinngemäß Anwendung.

(7) Die Einfuhrumsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

#### Steuerbefreiungen bei Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch

§ 6. Von den unter § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. Die Ausfuhrlieferungen (§ 7);
2. die Lohnveredlungen für ausländische Auftraggeber (§ 8);
3. die im § 9 aufgezählten Leistungen für ausländische Auftraggeber;

4. die Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr sowie die Besorgung dieser Leistungen;

5. die Beförderungen von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr sowie die Besorgung und Vermittlung dieser Leistungen;

6. die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfeempfänger oder die zum Ersatz von Fürsorgekosten Verpflichteten;

7. die Umsätze der mit der Durchführung des öffentlichen Fernmeldeverkehrs befaßten Unternehmen aus dem Fernmeldeverkehr;

8. a) die Gewährung, die Vermittlung und die Verwaltung von Krediten sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten,

b) die Umsätze von Geldforderungen und inländischen amtlichen Wertzeichen sowie die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln,

c) die Umsätze im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr einschließlich Zahlungs- und Überweisungsverkehr; das Inkasso von Handelspapieren,

d) die Umsätze von Wertpapieren und die Optionsgeschäfte mit Wertpapieren, die Vermittlung dieser Umsätze, die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft) sowie die sonstigen Leistungen im Emissionsgeschäft,

e) die Umsätze von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen,

f) die Übernahme und die Verwaltung von Verbindlichkeiten sowie von Bürgschaften und ähnlichen Sicherheiten;

9. a) die Umsätze von Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955; die Steuerfreiheit gilt nicht für den Eigenverbrauch, insoweit für die Grundstücke ein Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 1 vorgenommen worden ist,

b) die Umsätze, die unter das Kapitalverkehrsteuergesetz, Teil I (Gesellschaftssteuer), fallen, und die Vergütungen im Sinne des § 16 Z. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156,

c) die Umsätze aus Versicherungsverhältnissen, soweit für diese Umsätze ein Versicherungsentgelt im Sinne des § 3

des Versicherungssteuergesetzes 1953, BGBI. Nr. 133, gezahlt wird,  
d) die Umsätze der vom Bund im Rahmen des Glücksspielmonopols durchgeführten Glücksspiele, die Umsätze, die unter die Bestimmungen des § 33 TP 17 Abs. 1 Z. 6 und 7 des Gebührengesetzes 1957 fallen, die amtlich festgesetzten Vergütungen, die von der staatlichen Monopolverwaltung für die Mitwirkung im Rahmen der Verwaltung von Einrichtungen des Glücksspielmonopols zuerkannt werden, die Zuwendungen im Sinne des § 26 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBI. Nr. 169/1962, und die Umsätze, die der Spielbankabgabe nach § 27 des Glücksspielgesetzes unterliegen;

10. die Umsätze der Blinden, wenn sie nicht mehr als drei sehende Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung über den Erhalt der Blindenbeihilfe oder durch eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch den Rentenbescheid oder eine Bestätigung des zuständigen Landesinvalidenamtes nachweisen. Nicht als Arbeitnehmer gelten die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Umsätze von Gegenständen, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, wenn der Blinde Schuldner der Verbrauchsteuer ist;

11. die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit es sich um die Vermittlung von Kenntnissen allgemeinbildender oder berufsbildender Art oder der Berufsausübung dienen den Fertigkeiten handelt und nachgewiesen werden kann, daß eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird;

12. die Umsätze aus den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen, Kursen und Filmvorführungen wissenschaftlicher oder unterrichtender oder belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden;

13. die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter;

14. die Umsätze aus der Tätigkeit als Schriftsteller, Journalist oder Komponist;

15. die Umsätze von gemeinnützigen Vereinigungen (§§ 34 bis 36 Bundesabgabenordnung), deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist; dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden.

### Ausfuhrlieferung

§ 7. (1) Eine Ausfuhrlieferung (§ 6 Z. 1) liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer muß das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen haben. Ausländischer Abnehmer ist

- a) ein Abnehmer, der seinen Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Bundesgebietes hat,
- b) eine Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines im Bundesgebiet ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz außerhalb des Bundesgebietes hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat. Eine im Bundesgebiet befindliche Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines Unternehmers ist nicht ausländischer Abnehmer;

2. der Gegenstand muß in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Ausland befördert oder versendet worden sein. Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung erbracht wird.

Eine Versendung in das Ausland gilt auch in folgenden Fällen als gegeben:

- a) wenn der Gegenstand zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (Abs. 4) übergeben oder versendet und sodann vom Beauftragten in das Ausland befördert oder versendet worden ist,
- b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt oder abholen läßt und sodann in das Ausland befördert oder befördern läßt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;

3. die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig (§ 18 Abs. 8) nachgewiesen sein.

(2) Die Versendung des Gegenstandes in das Ausland ist durch Versendungsbelege, wie Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Konnossemente und dergleichen, oder deren Doppelstücke nachzuweisen. Der Unternehmer hat diese Belege für die Prüfung durch das Finanzamt aufzubewahren.

(3) Erhält der Unternehmer keine Versendungsbelege, so darf er den Ausfuhrnachweis in der folgenden Weise führen:

1. im Falle des Reihengeschäfts durch eine Ausfuhrbescheinigung seines Lieferers oder des versendenden Unternehmers;
2. im Falle der Übergabe oder Versendung an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers durch eine Ausfuhrbescheinigung des Beauftragten;
3. im Falle des Abholens (Abs. 1 Z. 2 lit. b) durch eine Ausfuhrbescheinigung des Grenzzollamtes.

Die Ausfuhrbescheinigung ist nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster, das alle für die Beurteilung der Ausfuhr erforderlichen Angaben enthält, auszustellen..

(4) Steuerlich zugelassene inländische Beauftragte des ausländischen Abnehmers sind

1. die Mitglieder des Fachverbandes der Spediteure bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
2. andere Unternehmer, die über Antrag von der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes als inländische Beauftragte zugelassen werden. Diese Unternehmer dürfen keine inländische Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines Unternehmens, das seinen Sitz im Ausland hat, sein und müssen als steuerlich zuverlässig gelten.

(5) Die Beförderung des Gegenstandes in das Ausland ist durch eine Ausfuhrbescheinigung des Grenzzollamtes nachzuweisen. Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz gelten entsprechend.

#### Lohnveredlung für ausländische Auftraggeber

§ 8. (1) Eine Lohnveredlung (§ 6 Z. 2) liegt vor, wenn der Unternehmer für einen ausländischen Auftraggeber, der die für den ausländischen Abnehmer geforderten Voraussetzungen (§ 7 Abs. 1 Z. 1) erfüllt, einen Gegenstand bearbeitet oder verarbeitet (§ 3 Abs. 6) oder eine Werkleistung im Sinne des § 3 Abs. 10 bewirkt.

(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach der Veredlung in das Ausland befördert oder versendet worden sein. Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs. 2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird.

(3) Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig (§ 18 Abs. 8) nachgewiesen sein.

#### Leistungen für ausländische Auftraggeber

§ 9. (1) Die folgenden Leistungen sind steuerfrei, wenn sie für einen ausländischen Auftraggeber, der die für den ausländischen Abnehmer geforderten Voraussetzungen (§ 7 Abs. 1 Z. 1) erfüllt, bewirkt werden:

1. Die Beförderung, der Umschlag und die Lagerung von Gegenständen im Zuge der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Einfuhr, die Besorgung dieser Leistungen sowie die Besorgung der Versicherung der bezeichneten Gegenstände;
2. die Besorgung des Umschlages und der Lagerung von Gegenständen, wenn die besorgten Leistungen im Ausland bewirkt werden, sowie die Besorgung der Versicherung im Ausland beförderter, umgeschlagener oder gelagerter Gegenstände;
3. die unmittelbar dem Schiffs- und Flugverkehr dienenden Leistungen der Hafen- und Flughafenbetriebe sowie die Besorgung dieser Leistungen;
4. das Schleppen, Schieben, Lotsen und Bergen von Schiffen sowie die Besorgung dieser Leistungen;
5. die Leistungen der Eisenbahnunternehmer für ausländische Eisenbahnen in den Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebwechselbahnhöfen und Grenzbetriebsstrecken;
6. die Leistungen der Handelsvertreter und Makler;
7. die handelsüblichen Nebenleistungen, die bei den unter Z. 1 bis 6 bezeichneten Leistungen vorkommen.

(2) Bei den im Abs. 1 Z. 1 bis 5 angeführten Leistungen und deren Vermittlung gilt derjenige als Auftraggeber, dem die Rechnung erteilt wird.

(3) Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig (§ 18 Abs. 8) nachgewiesen sein.

#### Steuersätze

§ 10. (1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§§ 4 und 5).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf 8 vom Hundert für

1. die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage aufgezählten Gegenstände;
2. die Vermietung von in der Anlage aufgezählten Gegenständen;
3. a) die Aufzucht, das Mästen und Halten von Tieren, die in der Anlage Z. 1 genannt sind, sowie die Anzucht von Pflanzen,

## 382 der Beilagen

17

- b) die Leistungen von Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Zweck die Vatertierhaltung, die Förderung der Tierzucht oder die künstliche Tierbesamung ist, so weit die Leistungen unmittelbar den Zwecken der genannten Vereinigungen dienen; die Leistungen der von Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften betriebenen Besamungsanstalten, Besamungsstationen und ihrer Außenstellen;
4. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben (Nummer 22.05 B des Zolltarifes), der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurde, soweit der Einheitswert der weinbaumäßig genutzten Fläche 250.000 S nicht übersteigt und der Erzeuger den Wein im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein, der aus erworbenen Trauben (Maische) oder erworbenem Most (Sturm) erzeugt wurde oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt wird (Buschenschank);
5. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen; die Überlassung der Nutzung an Wohnungen, Geschäftsräumen und anderen Räumlichkeiten auf Grund von Nutzungsverträgen ist als Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anzusehen. Nicht begünstigt ist jedoch die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrächten aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstückes sind.
- Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hiefür im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Die Begünstigung gilt überdies für die Nutzung von Grundstücken und eingerichteten Räumlichkeiten, die einen Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 darstellen;
6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht;
7. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als
- a) Arzt, Tierarzt, Dentist oder Hebamme sowie als freiberuflich Tätiger im Sinne des § 52 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961,
- b) Wissenschaftler, Bildberichterstatter, Lehrbeauftragter, Dolmetscher oder Übersetzer,
- c) Architekt, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker,
- d) Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen, Patentanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder sowie die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden sonstigen Leistungen der Wirtschaftstreuhandgesellschaften (§§ 2 und 59 Abs. 8 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965) und der gesetzlichen Prüfungs- und Revisionsverbände;
8. die Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler;
9. die Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, der Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie jener Anstalten, die eine Bewilligung als Kuranstalt oder Kureinrichtung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über natürliche Heilvorkommen und Kurorte besitzen, so weit es sich um Leistungen handelt, die unmittelbar mit der Kranken- oder Kurbehandlung oder unmittelbar mit der Betreuung der Pfleglinge im Zusammenhang stehen;
10. die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, soweit diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den hiebei üblichen Nebenleistungen bestehen;
11. die unmittelbar mit dem Betrieb von Schwimm- und Reinigungsbädern sowie mit der Verabreichung von Heilbädern verbundenen Umsätze;
12. die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), soweit diese Leistungen nicht unter § 6 Z. 15 fallen. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden;
13. a) die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind. Das gleiche gilt sinngemäß für Veranstaltungen von Theateraufführungen durch andere Unternehmer,
- b) die Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse, insbesondere

- durch Orchester, Musikensembles und Chöre. Das gleiche gilt sinngemäß für Veranstaltungen derartiger Musik- und Gesangsaufführungen durch andere Unternehmer;
14. die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Museums, eines botanischen oder eines zoologischen Gartens sowie eines Naturparks verbunden sind;
15. die Leistungen der Rundfunkunternehmen, soweit hiefür Rundfunk- und Fernsehrundfunkentgelte entrichtet werden;
16. die Filmvorführungen;
17. die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben;
18. die Zirkusvorführungen sowie die Leistungen aus der Tätigkeit als Schauspieler;
19. die Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln aller Art, soweit nicht § 6 Z. 5 anzuwenden ist;
20. die im eigenen Namen und für fremde Rechnung erbrachten Leistungen der Reise- und Theaterkartenbüros, soweit sie in der Besorgung von Leistungen bestehen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen;
21. die Aufgabe von Mietrechten sowie die Stillegung von Betrieben, soweit hiefür Entgelte von öffentlichen Kassen oder von bundesgesetzlich errichteten Fonds gezahlt werden;
22. die mit dem Betrieb von Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbundenen Leistungen.

#### Ausstellung von Rechnungen

§ 11. (1) Führt der Unternehmer steuerpflichtige Lieferungen oder steuerpflichtige sonstige Leistungen aus, so ist er berechtigt und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, auf Verlangen des anderen verpflichtet, Rechnungen auszustellen, in denen die Steuer gesondert ausgewiesen ist.

Diese Rechnungen müssen — soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist — die folgenden Angaben enthalten:

1. Den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
2. den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung;
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;

4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt;

5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und

6. den auf das Entgelt (Z. 5) entfallenden Steuerbetrag.

(2) Als Rechnung im Sinne des Abs. 1 gilt jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Hierunter fallen Quittungen, Abrechnungen, Gegenrechnungen und Frachtbriefe. Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben können auch in anderen Belegen enthalten sein, auf die in der Rechnung hingewiesen wird.

Stellt der Unternehmer für steuerpflichtige Lieferungen oder steuerpflichtige sonstige Leistungen eine Rechnung aus, so hat er eine Durchschrift oder Abschrift anzufertigen und aufzubewahren; das gleiche gilt sinngemäß für Belege, auf die in einer Rechnung hingewiesen wird.

(3) Für die unter Abs. 1 Z. 1 und 2 geforderten Angaben ist jede Bezeichnung ausreichend, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift des Unternehmens sowie des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung ermöglicht.

(4) Die im Abs. 1 Z. 1 bis 3 geforderten Angaben können auch durch Schlüsselzahlen oder Symbole ausgedrückt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus der Rechnung oder aus anderen Unterlagen gewährleistet ist. Diese Unterlagen müssen sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein, es sei denn, daß vom Rechnungsaussteller öffentlich kundgemachte Tarife zur Verrechnung kommen.

(5) In einer Rechnung über Lieferungen und sonstige Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Steuersätzen zu trennen. Wird der Steuerbetrag durch Maschinen (z. B. Fakturierautomaten) ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, so ist der Ausweis des Steuerbetrages in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben ist.

(6) Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 1000 S nicht übersteigt, genügen unbeschadet der Bestimmung des § 129 der Bundesabgabenordnung folgende Angaben:

1. Der Name und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
2. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung;

3. der Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt;

4. das Entgelt und der Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe und

5. der Steuersatz.

Die Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Gutschriften, die im Geschäftsverkehr an die Stelle von Rechnungen treten, gelten bei Vorliegen der im Abs. 8 genannten Voraussetzungen als Rechnungen des Unternehmers, der steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen an den Aussteller der Gutschrift ausführt. Gutschrift im Sinne dieser Bestimmung ist jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, die an ihn ausgeführt wird. Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, soweit der Empfänger der Gutschrift dem in ihr enthaltenen Steuerbetrag widerspricht.

(8) Eine Gutschrift ist als Rechnung anzuerkennen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Unternehmer, der die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausführt (Empfänger der Gutschrift), muß zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung nach Abs. 1 berechtigt sein;

2. zwischen dem Aussteller und dem Empfänger der Gutschrift muß Einverständnis darüber bestehen, daß mit einer Gutschrift über die Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird;

3. die Gutschrift muß die im Abs. 1 geforderten Angaben enthalten. Die Abs. 3 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden;

4. die Gutschrift muß dem Unternehmer, der die Lieferung oder sonstige Leistung bewirkt, zugeleitet worden sein.

(9) Fahrausweise, die für die Beförderung im Personenverkehr ausgegeben werden, gelten als Rechnungen im Sinne des Abs. 1, wenn sie mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Den Namen und die Anschrift des Unternehmers, der die Beförderung ausführt. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden;

2. das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe und

3. den Steuersatz; die Angabe des Steuersatzes kann — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 10 letzter Satz — im Eisenbahn-Personenverkehr entfallen.

(10) Fahrausweise für eine grenzüberschreitende Beförderung im Personenverkehr und im internationalen Eisenbahn-Personenverkehr gelten nur dann als Rechnung im Sinne des Abs. 1,

wenn eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmers oder seines Beauftragten darüber vorliegt, welcher Anteil des Beförderungspreises auf die inländische Strecke entfällt. In diesen Fällen ist der für den inländischen Teil der Beförderungsleistung maßgebende Steuersatz in der Bescheinigung anzugeben.

(11) Die Abs. 9 und 10 gelten für Belege im Reisegepäckverkehr sinngemäß.

(12) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen Steuerbetrag, den er nach diesem Bundesgesetz für den Umsatz nicht schuldet, gesondert ausgewiesen, so schuldet er diesen Betrag auf Grund der Rechnung, wenn er sie nicht gegenüber dem Abnehmer der Lieferung oder dem Empfänger der sonstigen Leistung entsprechend berichtigt. Im Falle der Berichtigung gilt § 16 Abs. 1 sinngemäß.

(13) Bei einer Minderung des Entgeltes ist eine Berichtigung der Rechnung im Sinne des Abs. 12 nur vorzunehmen, wenn sich das Entgelt wegen des Abzuges von Wechselvorzinsen vermindert hat.

(14) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt oder nicht Unternehmer ist, schuldet diesen Betrag.

#### Vorsteuerabzug

§ 12. (1) Der Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. Die von anderen Unternehmern in einer Rechnung (§ 11) an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind;

2. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind. Werden die eingeführten Gegenstände bereits im Ausland an einen inländischen Abnehmer geliefert (§ 3 Abs. 8), so gelten sie als für den inländischen Abnehmer — im Falle mehrerer inländischer Abnehmer (z. B. beim Reihengeschäft), für den letzten inländischen Abnehmer — eingeführt.

(2) Lieferungen oder sonstige Leistungen gelten als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie überwiegend für Zwecke des Unternehmens erfolgen. Lieferungen oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden gelten insoweit als für das Unternehmen ausgeführt, als die Entgelte hiefür nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Der erste Satz gilt sinngemäß für die Einfuhr von Gegenständen.

Läßt ein Absender einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur unfrei besorgen, so gilt für den Vorsteuerabzug die Beförderung oder deren Besorgung als für das Unternehmen des Empfängers der Sendung ausgeführt, wenn diesem die Rechnung über die Beförderung oder deren Besorgung erteilt wird.

(3) Vom Vorsteuerabzug sind ausgeschlossen:

1. Die Steuer für die Lieferungen und die Einfuhr von Gegenständen, soweit der Unternehmer diese Gegenstände zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet;
2. die Steuer für sonstige Leistungen, soweit der Unternehmer diese sonstigen Leistungen zur Ausführung steuerfreier Umsätze in Anspruch nimmt.

Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug tritt nicht ein, wenn die Umsätze nach § 6 Z. 1 bis 6 steuerfrei sind.

(4) Bewirkt der Unternehmer neben Umsätzen, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, auch Umsätze, bei denen ein solcher Ausschluß nicht eintritt, so hat der Unternehmer die Vorsteuerbeträge nach Maßgabe der Abs. 1 und 3 in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen.

(5) An Stelle einer Aufteilung nach Abs. 4 kann der Unternehmer

1. die Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze zu den übrigen Umsätzen in nicht abziehbare und abziehbare Vorsteuerbeträge aufteilen, oder

2. nur jene Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze aufteilen, die den zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach Abs. 3 führenden Umsätzen oder den übrigen Umsätzen nicht ausschließlich zuzurechnen sind.

Einführen sind nicht Umsätze im Sinne dieser Vorschrift.

(6) Die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach Abs. 5 ist ausgeschlossen, wenn in einem Veranlagungszeitraum die auf Grund der Aufteilung der Vorsteuern nach den Umsätzen sich ergebende abziehbare Vorsteuer um mehr als 5 vom Hundert, mindestens aber um 1000 S, oder um mehr als 10.000 S höher ist als die Vorsteuer, welche sich auf Grund der Aufteilung nach Abs. 4 ergibt.

(7) Bei Anwendung der Abs. 4 und 5 hat das Finanzamt auf Antrag zu gestatten, daß ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb wie ein selbständiges Unter-

nehmen behandelt wird. Die Bewilligung kann zwecks Vermeidung eines ungerechtfertigten Steuervorteiles im Sinne des Abs. 6 mit Auflagen verbunden werden.

(8) Die Träger der Sozialversicherung und ihre Verbände, die Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBL. Nr. 200/1967, und die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens sind zum Vorsteuerabzug auch dann berechtigt, wenn die Rechnung auf den Namen des Versicherten oder des Hilfeempfängers lautet. Die in einer solchen Rechnung ausgewiesene Vorsteuer ist insoweit abziehbar, als sie auf den dem Rechnungsempfänger gewährten Kostenersatz entfällt.

(9) Bei Rechnungen im Sinne des § 11 Abs. 6, 9, 10 und 11 kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, wenn er die Rechnungsbeträge in Entgelt und Steuerbetrag aufteilt.

(10) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, in den auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden vier Kalenderjahren die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen. Bei der Berichtigung ist für jedes Jahr der Änderung von einem Fünftel der gesamten auf den Gegenstand entfallenden Vorsteuer auszugehen.

(11) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer für sein Unternehmen hergestellt oder erworben hat und der nicht zum Anlagevermögen gehört, oder bei sonstigen Leistungen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, in einem späteren Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzuges für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung eingetreten ist.

(12) Die Bestimmungen der Abs. 10 und 11 gelten sinngemäß auch für Gegenstände, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören.

#### Vorsteuerabzug bei Reisekosten

§ 13. (1) Nimmt ein Unternehmer für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reise zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung und der Aufwendungen für Unterkunft Beträge in Anspruch, welche die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträge nicht übersteigen, so kann er die abziehbare Vorsteuer unter Anwendung des Steuer-

satzes nach § 10 Abs. 2 aus diesen Beträgen errechnen.

(2) Verwendet ein Unternehmer für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reise ein nicht zum Betriebsvermögen gehörendes Kraftfahrzeug und nimmt er die den Bundesbediensteten gewährten Sätze für Kilometergelder als Betriebsausgaben oder Werbungskosten in Anspruch, so kann er die abziehbare Vorsteuer für jeden gefahrenen Kilometer ohne besonderen Nachweis mit 10 vom Hundert der Kilometergelder errechnen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß, soweit ein Unternehmer einem Arbeitnehmer aus Anlaß einer Dienstreise im Inland für die Mehraufwendungen für Verpflegung und die Aufwendungen für Unterkunft nicht mehr als jene Beträge erstattet, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Lohnsteuererhebung festgesetzt worden sind.

(4) Werden die tatsächlichen Reiseaufwendungen nachgewiesen, so ist nur jener Vorsteuerbetrag abziehbar, der auf die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften um die Haushaltserspartis gekürzten Aufwendungen entfällt. Die Rechnungen über die Reiseaufwendungen können auch auf den Namen der Person lauten, von der die Reise ausgeführt worden ist.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß, soweit ein Unternehmer einem Arbeitnehmer aus Anlaß einer Dienstreise im Inland für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs nicht mehr als jene Aufwendungen erstattet, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Lohnsteuererhebung als Kilometergeld festgesetzt worden sind.

(6) Die nach den vorstehenden Absätzen errechneten Vorsteuerbeträge können nur abgezogen werden, wenn über die Reise ein Beleg ausgestellt wird, welcher über Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die Person, von der die Reise ausgeführt worden ist, und über den Betrag Aufschluß gibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird. In den Fällen der Abs. 2 und 5 ist außerdem die Anzahl der gefahrenen Kilometer anzugeben.

#### Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen

§ 14. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze für Gruppen von Unternehmern aufstellen. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Unternehmern festzusetzen.

(2) In der Verordnung werden bestimmt:

1. Die Gruppe von Betrieben, für welche Durchschnittssätze anwendbar sind;

2. die für die Ermittlung der Durchschnittssätze jeweils maßgebenden Merkmale. Als solche kommen insbesondere Art und Höhe der an den Betrieb ausgeführten Umsätze in Betracht;

3. der Umfang, in dem Unternehmern, deren Vorsteuer nach diesen Durchschnittssätzen zu ermitteln ist, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.

(3) Die Durchschnittssätze müssen zu einer Vorsteuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde.

(4) Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen gegeben sind, können spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungzeitraumes eines Kalenderjahres beim Finanzamt erklären, daß sie ihre abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen ermitteln. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tag nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären. Eine erneute Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

#### Erleichterungen bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge

§ 15. (1) Bewirkt der Unternehmer Umsätze von Geldforderungen, die nach § 6 Z. 8 steuerfrei sind und bei denen mit der Vereinnahmung des Entgeltes zugleich das Entgelt für einen anderen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsatz des Unternehmers vereinnahmt wird, so müssen diese Umsätze bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach § 12 Abs. 5 in den Umsatzschlüssel nicht einbezogen werden. Bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach § 12 Abs. 5 Z. 2 sind in diesen Fällen nur jene Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, die diesen Umsätzen ausschließlich zuzurechnen sind.

(2) Die Erleichterung nach Abs. 1 gilt ferner für die nach § 6 Z. 8 steuerfreien verzinslichen Einlagen bei Kreditinstituten sowie für Lieferungen von gesetzlichen Zahlungsmitteln und inländischen amtlichen Wertzeichen, wenn diese Umsätze nur als Hilfsgeschäfte getätigten werden.

(3) Bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach § 12 Abs. 5 Z. 2 gilt die Erleichterung nach Abs. 1 auch für steuerfreie Umsätze nach § 6 Z. 9 lit. a, wenn sie vom Unternehmer nur als Hilfsgeschäfte bewirkt werden.

**Aenderung der Bemessungsgrundlage**

**§ 16.** (1) Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 geändert, so haben

1. der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag, und

2. der Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt worden ist, den dafür in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigungen sind für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung des Entgeltes eingetreten ist.

(2) Die Berichtigung des Vorsteuerabzuges kann unterbleiben, wenn ein dritter Unternehmer den auf die Minderung des Entgeltes entfallenden Steuerbetrag an das Finanzamt entrichtet; in diesem Fall ist der dritte Unternehmer Schuldner der Steuer. Die Steuer ist für den Veranlagungszeitraum zu entrichten, in dem die Änderung des Entgeltes eingetreten ist.

(3) Ist das Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung uneinbringlich geworden, so gilt Abs. 1 sinngemäß. Wird das Entgelt nachträglich vereinnahmt, so sind Steuerbetrag und Vorsteuerabzug erneut zu berichtigen.

(4) Ist eine Einfuhrumsatzsteuer, die als Vorsteuer abgezogen worden ist, herabgesetzt, erlassen oder erstattet worden, so hat der Unternehmer den Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

(5) Werden die Entgelte für unterschiedlich besteuerte Lieferungen oder sonstige Leistungen eines bestimmten Zeitabschnittes gemeinsam geändert (z. B. Jahresboni, Jahresrückvergütungen), so hat der Unternehmer dem Abnehmer der Lieferungen oder dem Empfänger der sonstigen Leistungen einen Beleg zu erteilen, aus dem zu ersehen ist, wie sich die Änderung der Entgelte auf die unterschiedlich besteuerten Umsätze verteilt.

**Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten**

**§ 17.** (1) Unternehmer, deren sonstige Leistungen nach § 10 Abs. 2 Z. 7 und 8 dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, haben die Steuer für die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Istbesteuerung). Das gleiche gilt bei Unternehmen, welche Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- oder Heizwerke betreiben, und bei Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen, für alle Umsätze, die mit dem Betrieb von solchen Werken oder Anstalten regelmäßig verbunden sind, wobei mit der Rechnungslegung das Entgelt als vereinnahmt

und die Lieferungen und sonstigen Leistungen als ausgeführt anzusehen sind; Teilzahlungsanforderungen für Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Wärmelieferungen gelten auch dann als Rechnungen im Sinne des § 11, wenn sie die im § 11 Abs. 1 Z. 3 und 4 geforderten Angaben nicht enthalten.

(2) Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahren nicht mehr als 700.000 S betragen hat, die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Der Antrag kann auf einen von mehreren Betrieben des gleichen Unternehmers beschränkt werden.

(3) Die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 erlischt, wenn der Gesamtumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren 700.000 S überstiegen hat, mit Ablauf dieses Zeitraumes.

(4) Der Übergang von der Besteuerung nach den Solleinnahmen (Sollbesteuerung) zu der Besteuerung nach den vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) ist nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die für spätere Umsätze bereits vereinnahmten Entgelte zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt versteuert. Bei dem Übergang von der Istbesteuerung zu der Sollbesteuerung hat der Unternehmer bereits früher bewirkte Umsätze, für die ein Entgelt noch nicht vereinnahmt wurde, zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt zu versteuern. Der Wechsel in der Besteuerungart ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(5) Hängt die Anwendung einer Besteuerungsvorschrift vom Gesamtumsatz ab, so ist bei der Sollbesteuerung von den steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen und dem Eigenverbrauch, bei der Istbesteuerung von den vereinnahmten Entgelten und dem Eigenverbrauch auszugehen. Außer Betracht bleiben die steuerfreien Umsätze mit Ausnahme der nach § 6 Z. 1 bis 6 befreiten Umsätze sowie die Geschäftsveräußerungen nach § 4 Abs. 7. Ist die Besteuerung von der Summe der Umsätze eines Kalenderjahres abhängig und ist der Veranlagungszeitraum kürzer als ein Kalenderjahr, so ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

(6) Bei der Istbesteuerung treten an die Stelle der Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen die vereinnahmten Entgelte.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf die Geschäftsveräußerung im ganzen (§ 4 Abs. 7) keine Anwendung.

**Aufzeichnungspflichten und buchmäßiger Nachweis**

**§ 18.** (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer

Berechnung im Inland Aufzeichnungen zu führen.

(2) Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen fortlaufend, unter Angabe des Tages derart aufgezeichnet werden, daß zu ersehen ist, wie sich die Entgelte auf die Steuersätze verteilen und welche Entgelte auf steuerfreie Umsätze entfallen;

2. die Bemessungsgrundlagen für den Eigenverbrauch aufgezeichnet werden;

3. die nach § 11 Abs. 12 und 14 sowie nach § 16 Abs. 2 geschuldeten Steuerbeträge aufgezeichnet werden;

4. die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, und die auf diese Umsätze entfallende Steuer fortlaufend aufgezeichnet werden;

5. die Bemessungsgrundlage (§ 5) von eingebrachten Gegenständen und die für ihre Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer unter Angabe des Tages der Entrichtung fortlaufend aufgezeichnet werden;

6. die aufgezeichneten Entgelte (Z. 1) und Steuerbeträge sowie die Bemessungsgrundlagen für den Eigenverbrauch regelmäßig, mindestens zum Schluß jedes Voranmeldungszeitraumes, aufgerechnet werden.

(3) Der Unternehmer kann die im Abs. 2 Z. 1 festgelegte Aufzeichnungspflicht auch in der Weise erfüllen, daß er Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe aufzeichnet. Die Verpflichtung zur Trennung von Entgelten nach Steuersätzen und steuerfreien Umsätzen wird hiervon nicht berührt. Spätestens zum Schluß jedes Voranmeldungszeitraumes hat der Unternehmer die Summe der Entgelte zu errechnen und aufzuzeichnen.

(4) Der Unternehmer kann die im Abs. 2 Z. 4 festgelegte Aufzeichnungspflicht auch in der Weise erfüllen, daß er Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe, getrennt nach den in den Eingangsrechnungen angewandten Steuersätzen, aufzeichnet. Spätestens zum Schluß jedes Voranmeldungszeitraumes hat der Unternehmer die Summe der Entgelte und die Summe der Steuerbeträge zu errechnen und aufzuzeichnen. Die Verpflichtung zur Aufzeichnung nach Abs. 2 Z. 4 und 5 entfällt, wenn der Unternehmer nur Umsätze bewirkt, für die der Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 3 ausgeschlossen ist.

(5) In den Fällen des § 12 Abs. 4 und 5 Z. 2 müssen aus den Aufzeichnungen des Unternehmers jene Vorsteuerbeträge leicht nachprüfbar zu ersehen sein, welche den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen ganz oder teilweise

zuzurechnen sind. Außerdem hat der Unternehmer in diesen Fällen die Entgelte für die Umsätze, die nach § 12 Abs. 3 den Vorsteuerabzug ausschließen, getrennt von den übrigen Entgelten aufzuzeichnen, wobei die Verpflichtung zur Trennung der Entgelte nach Abs. 2 Z. 1 unberührt bleibt.

(6) Macht der Unternehmer von der Vorschrift des § 12 Abs. 7 Gebrauch, so hat er die Aufzeichnungspflichten der Abs. 1 bis 5 für jeden Betrieb gesondert zu erfüllen. In den Fällen des § 12 Abs. 10 und 11 hat der Unternehmer die Bemessungsgrundlagen für den Ausgleich aufzuzeichnen, der von ihm in den in Betracht kommenden Kalenderjahren durchzuführen ist.

(7) Unternehmern, denen nach Art und Umfang ihres Unternehmens eine Trennung der Entgelte nach Steuersätzen im Sinne des Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 nicht zumutbar ist, kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß sie die Entgelte nachträglich unter Berücksichtigung des Wareneinganges trennen. Das Finanzamt darf nur ein Verfahren zulassen, dessen steuerliches Ergebnis nicht wesentlich von dem Ergebnis einer Aufzeichnung der Entgelte, getrennt nach Steuersätzen, abweicht.

(8) Hängt die Besteuerung von einem buchmäßigen Nachweis ab, so sind die diesem Nachweis dienenden Bücher oder Aufzeichnungen im Inland zu führen und mit den dazugehörigen Unterlagen im Inland aufzubewahren; die nachzuweisenden Voraussetzungen müssen daraus leicht nachprüfbar zu ersehen sein.

#### Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld

§ 19. (1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 der Unternehmer.

(2) Die Steuerschuld entsteht

1. für Lieferungen und sonstige Leistungen

a) mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind (Sollbesteuerung); dieser Zeitpunkt verschiebt sich um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonates erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist,

b) in den Fällen der Besteuerung nach vereinahmten Entgelten (§ 17) mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Entgelte vereinahmt worden sind (Istbesteuerung),

c) in den Fällen der Einzelbesteuerung nach § 20 Abs. 4 im Zeitpunkt des Grenzüberganges;

2. für den Eigenverbrauch mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Gegenstände für

die im § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b bezeichneten Zwecke verwendet worden sind.

(3) In den Fällen des § 11 Abs. 12 entsteht die Steuerschuld in dem Zeitpunkt, der sich aus Abs. 2 Z. 1 lit. a ergibt.

(4) In den Fällen des § 11 Abs. 14 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Rechnung ausgefolgt worden ist.

(5) In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Minderung des Entgeltes eingetreten ist.

(6) Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt § 24 Abs. 2.

#### Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung

§ 20. (1) Bei der Berechnung der Steuer ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 — soweit nicht Abs. 4 gilt — von der Summe der Umsätze auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) entstanden ist. Dem ermittelten Betrag sind die nach § 11 Abs. 12 und 14 sowie nach § 16 Abs. 2 geschuldeten Beträge hinzuzurechnen.

(2) Von dem nach Abs. 1 errechneten Betrag sind die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen. Die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer ist als in jenen Kalendermonat fallend anzusehen, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem sie entrichtet worden ist.

(3) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalenderjahres.

(4) Bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern ist die Steuer für jeden einzelnen Umsatz von den Zollämtern zu erheben (Einzelbesteuerung). Ein Vorsteuerabzug (Abs. 2) ist in diesen Fällen nicht zulässig.

(5) In den Fällen des Abs. 4 bleibt das Recht des Unternehmers, beim zuständigen Finanzamt den Vorsteuerabzug nach Maßgabe des § 12 geltend zu machen, unberührt, wenn die gesetzliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung eingehalten wird. Der Unternehmer hat in der Voranmeldung (Steuererklärung) anzugeben, daß für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr eine Einzelbesteuerung erfolgt ist; im Falle einer Veranlagung ist für solche Umsätze eine Steuer nicht festzusetzen.

(6) Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt § 24 Abs. 2.

#### Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung

§ 21. (1) Der Unternehmer hat — soweit nicht Abs. 6 gilt — binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf eines Kalendermonates (Voranmeldungszeitraum) eine Voranmeldung abzugeben, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat. Der Unternehmer hat innerhalb derselben Frist die Vorauszahlung zu entrichten. Ergibt sich in der Voranmeldung ein Überschuß zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Überschuß als Gutschrift zu behandeln. Diese Gutschrift wird mit Abgabe der Voranmeldung, frühestens jedoch mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, wirksam. Solange innerhalb eines Veranlagungszeitraumes ein Überschuß zugunsten des Unternehmers besteht, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Voranmeldung.

(2) Für Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 150.000 S nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum; der Unternehmer kann jedoch durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr keine Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 ausgeführt hat.

(3) Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Die Vorauszahlung ist eine Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung. Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist eine Voranmeldung nicht ab oder hat er in einer Voranmeldung die Vorauszahlung nicht richtig berechnet, so hat das Finanzamt die Vorauszahlung festzusetzen. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag des zweitfolgenden Kalendermonates nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes.

(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder des kürzeren Veranlagungszeitraumes (§ 20 Abs. 3) zur Steuer veranlagt. Er hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer nach § 20 Abs. 1 bis 3 und § 16 selbst zu berechnen hat. Bei Einstellung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (§ 20 Abs. 3) hat der Unternehmer binnen einem Monat nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes eine Steuererklärung abzugeben.

(5) Wird bei der Veranlagung die Steuer höher festgesetzt als die vom Unternehmer für den Veranlagungszeitraum berechnete Steuer, so ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach

Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Ergibt sich durch die Veranlagung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Unterschiedsbetrag als Gutschrift zu behandeln.

(6) Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 40.000 S nicht übersteigen, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit; die Einfuhrumsatzsteuer, die nach § 11 Abs. 12 und 14 sowie die nach § 20 Abs. 4 geschuldete Steuer sind jedoch zu entrichten. Die Bestimmungen über den Vorsteuerabzug (§ 12) finden keine Anwendung.

(7) Im Falle des Abs. 6 erster Satz findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn eine Steuererklärung eingereicht worden ist oder Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum entrichtet oder festgesetzt worden sind; eine Steuer ist in diesen Fällen nicht festzusetzen.

(8) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will. Diese Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahrs zu erklären.

(9) In den Fällen des § 20 Abs. 4 (Einzelbesteuerung) gilt abweichend von den Abs. 1 bis 4 folgendes:

1. Der Beförderungsunternehmer hat dem Eintrittszollamt für jede einzelne Fahrt eine Steuererklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben, welche insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Den Namen und die Anschrift des Beförderungsunternehmers sowie seines Bevollmächtigten,
- b) die Art des Kraftfahrzeugs und des Anhängers sowie deren polizeiliche Kennzeichen,
- c) den Beförderungsweg im Inland und seine Länge in Straßenkilometern,
- d) die Anzahl der beförderten Personen ausschließlich des Lenkers,
- e) den Stand des Kilometerzählers;

2. das Eintrittszollamt hat die Steuer festzusetzen und dem Beförderungsunternehmer oder dem Lenker des Kraftfahrzeugs eine Ausfertigung der Erklärung mit der bescheidmäßigen Festsetzung zurückzustellen. Dieser Bescheid ist

während der Fahrt im Bundesgebiet mitzuführen und dem Austrittszollamt vorzuweisen. Die Steuer ist sofort fällig und zu entrichten;

3. der Beförderungsunternehmer hat dem Austrittszollamt eine berichtigte Steuererklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben, wenn die Bemessungsgrundlage von der beim Eintrittszollamt erklärten Bemessungsgrundlage abweicht. Das Austrittszollamt hat die Richtigkeit der beim Eintrittszollamt festgesetzten Steuer zu überprüfen und — soweit erforderlich — eine ergänzende Festsetzung mit Bescheid vorzunehmen. Eine sich daraus ergebende Steuerschuld ist sofort fällig und zu entrichten, eine sich ergebende Überzahlung ist sofort zu erstatten;

4. der Lenker des Kraftfahrzeuges gilt als Vertreter des Beförderungsunternehmers, wenn nicht dieser selbst oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter einschreitet;

5. das Kraftfahrzeug und der Anhänger haf-ten für die Steuer. Die Zollämter sind befugt, das Fahrzeug zur Geltendmachung dieser Haf-tenung auch dann zu beschlagnahmen, wenn es nicht im Eigentum des Steuerschuldners steht.

(10) Der Bundesminister für Finanzen kann aus Vereinfachungsgründen mit Verordnung für Gruppen von Unternehmern für die Ermittlung der Höhe des Eigenverbrauches Schätzungsrichtlinien erlassen und bestimmen, daß die auf diesen Eigenverbrauch entfallende Steuer zu anderen als den im Abs. 1 und 2 angeführten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten ist. Bei Erstellung der Richtlinien ist auf die durchschnittliche Höhe des Eigenverbrauches innerhalb der Gruppe von Unternehmern, für welche die Durchschnittssätze gelten sollen, Bedacht zu nehmen. Die Richtlinien sind nur anzuwenden, soweit der Unternehmer die Höhe des Eigenverbrauches nicht durch ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen nachweist.

#### Besteuerung der Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

§ 22. (1) Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 6 vom Hundert der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Die Befreiungsbestimmungen des § 6 Z. 7 bis 15 und die Bestimmungen des § 11 sind anzuwenden.

(2) Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu entrichten; diese zusätzliche Steuer vermindert sich bei Zutreffen der im § 10 Abs. 2 Z. 4 angeführten Voraussetzungen

für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben auf 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Für diese zusätzliche Steuer gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, daß ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.

(3) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Land- und Forstwirtschaft gerichtet ist. Als Landwirtschaft gelten insbesondere der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich der Wanderschäferei, die Fischzucht einschließlich der Teichwirtschaft und die Binnenfischerei, die Imkerei sowie Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe im Sinne des § 30 des Bewertungsgesetzes 1955.

(4) Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt sind.

(5) Führt der Unternehmer neben den im Abs. 1 angeführten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als gesondert geführter Betrieb im Sinne des § 12 Abs. 7 zu behandeln.

(6) Der Unternehmer kann spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraumes eines Kalenderjahres dem Finanzamt erklären, daß seine Umsätze vom Beginn dieses Kalenderjahres an nicht nach den Abs. 1 bis 5, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes besteuert werden sollen. Diese Erklärung bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tag nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

#### Kürzungsbetrag für Kleinunternehmer

§ 23. (1) Unternehmer, deren Gesamtumsatz (§ 17 Abs. 5) den Betrag von 150.000 S nicht übersteigt, sind berechtigt, die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Abs. 2 zu kürzen.

(2) Das Ausmaß der Kürzung beträgt bei einem Gesamtumsatz von  
nicht mehr als 50.000 S .... 20 vom Hundert,  
mehr als 50.000 S, aber nicht mehr  
als 100.000 S ..... 15 vom Hundert,  
mehr als 100.000 S, aber nicht mehr  
als 150.000 S ..... 10 vom Hundert  
der Steuer, die der Unternehmer für den Veranlagungszeitraum zu entrichten hat.

(3) Der Kürzungsbetrag kann nur in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum geltend gemacht werden.

#### Sondervorschriften für die Einfuhrumsatzsteuer

§ 24. (1) In der Warenerklärung im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen hat der Verfügungsberechtigte bei der Verzollung und bei der Abfertigung auf Vormerkschein von einfuhrumsatzsteuerbaren Waren auch alle für die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer maßgeblichen Angaben, insbesondere über den Zollwert oder das Entgelt der Waren sowie die Kosten nach § 5 Abs. 5, getrennt nach den in Betracht kommenden Steuersätzen, zu machen. In den Fällen einer Vormerkrechnung müssen diese Angaben für die entnommenen Waren in der für die Abrechnung abzugebenden Warenerklärung (Abmeldung) enthalten sein. Die Richtigkeit dieser Angaben ist vom Verfügungsberechtigten insbesondere durch Vorlage der Handelsrechnung und der Rechnung über die Kosten nachzuweisen.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Einfuhrumsatzsteuer die Rechtsvorschriften für Zölle sinngemäß. Die Vorschrift des § 43 des Zollgesetzes 1955 gilt nur insoweit sinngemäß, als der Antragsteller hinsichtlich des wiederauszuführenden Gegenstandes nicht nach § 12 Abs. 1 Z. 2 zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

(3) Für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer sind die Zollämter zuständig.

#### Besondere Aufsichtsmaßnahmen zur Sicherung des Steueranspruches

§ 25. (1) Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb einer solchen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten Umsätze ausführt (Straßenhandel betreibt), hat ein Steuerheft nach einer vom Bundesminister für Finanzen bestimmten Form zu führen. Das Steuerheft wird auf Antrag vom Finanzamt ausgefertigt.

(2) Von der Verpflichtung zur Führung eines Steuerheftes sind Unternehmer befreit,

1. die den Handel mit Zeitungen und Zeitschriften betreiben;

2. die an einem Markt im Sinne der §§ 62 ff. der Gewerbeordnung in den Grenzen der Marktordnung teilnehmen und lediglich die innerhalb ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erzeugten Gegenstände feilbieten;

3. die innerhalb des Gemeindegebietes ihrer gewerblichen Niederlassung Umsätze im Rahmen des Abs. 1 bewirken und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen oder Aufzeichnungen im Sinne des § 18 Abs. 1 führen;

4. die außerhalb des Gemeindegebietes ihrer gewerblichen Niederlassung Umsätze im Rahmen des Abs. 1 bewirken und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führen.

(3) Das Finanzamt kann die Führung eines Steuerheftes auch von einem Unternehmer verlangen, der Gegenstände von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten einkauft oder durch Angestellte einkaufen läßt.

(4) Erbringt ein Unternehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat, im Inland eine steuerpflichtige Leistung, hat der Leistungsempfänger, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, die auf diese Leistung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen. Kommt der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für den hiedurch entstehenden Steuerausfall.

#### Allgemeine Übergangsvorschriften

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft. Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 ausgeführt werden. Für Lieferungen und sonstige Leistungen gilt dies ohne Rücksicht darauf, wann das Entgelt ver einnahmt worden ist.

(3) Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Wärme lieferungen von Unternehmern, die Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- oder Heizwerke betreiben, sind im Verhältnis der Tage vor und nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aufzuteilen, wenn dieser Zeitpunkt in den Ablesezeitraum fällt.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3 anzuwenden, bei denen der nach den wertzollrechtlichen Bestimmungen für die Ermittlung des Normalpreises maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1972 liegt.

(5) Die Bestimmung des § 12 Abs. 10 ist erstmals auf Gegenstände anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 31. Dezember 1977 der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt.

(6) Hat der Unternehmer Entgelte für nach dem 31. Dezember 1972 ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden umsatzsteuerrechtlichen oder beförderungssteuerrechtlichen Bestimmungen unterworfen, so ist er berechtigt, die Steuer, die

er für den ersten Voranmeldungszeitraum, auf den die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, schuldet, um die insoweit entrichtete Steuer zu kürzen.

(7) Bei der Verkaufskommission gilt unbeschadet des Abs. 2 die Lieferung des Kommittenten erst mit der Lieferung des Gegenstandes durch den Kommissionär als ausgeführt, wenn der zum kommissionsweisen Verkauf übernommene Gegenstand durch den Kommissionär vor dem 1. Jänner 1973 noch nicht geliefert worden ist. Hat der Kommittent für Lieferungen, die nach dem ersten Satz erst als nach dem 31. Dezember 1972 ausgeführt gelten, die Steuer nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen bereits nach vereinbarten Entgelten entrichtet, so ist er berechtigt, die Steuer, die er für den ersten Voranmeldungszeitraum, auf den die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, schuldet, um die insoweit entrichtete Steuer zu kürzen.

(8) Bei Unternehmern, welche die Umsatz- oder Beförderungssteuer für vor dem 1. Jänner 1973 ausgeführte Umsätze nach den Isteinnahmen berechnen, entsteht die Steuerschuld für die am Schluß des Kalenderjahres 1972 für diese Umsätze noch nicht vereinnahmten Entgelte — unbeschadet anderer abgabenrechtlicher Bestimmungen — mit Ablauf dieses Kalenderjahres; die auf diese Umsätze entfallende Steuer ist bis spätestens 31. März 1973 zu entrichten.

(9) Bei Unternehmern, deren sonstige Leistungen nach § 10 Abs. 2 Z. 7 und 8 dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sind die im Abs. 8 bezeichneten Umsätze, sofern sie zum 31. Dezember 1972 noch nicht abgerechnet worden sind, erst im Zeitpunkt der Abrechnung als bewirkt anzusehen und demgemäß der Besteuerung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu unterwerfen.

#### Übergangsregelung für das Vorratsvermögen

§ 27. (1) Der Unternehmer, auf dessen Umsätze § 21 Abs. 6 und 7 oder § 22 nicht anzuwenden sind, kann für seine am Schluß des Kalenderjahres 1972 im Inland vorhandenen Gegenstände des Vorratsvermögens eine Vorsteuer abziehen, die sich aus der Anwendung der Entlastungssätze nach Abs. 2 und 3 ergibt. Dieser Vorsteuerabzug kann auch für Gegenstände des Vorratsvermögens vorgenommen werden, die sich zum Stichtag lediglich vorübergehend im Ausland befinden, wenn für deren Ausfuhr auf Grund der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1959 kein Vergütungsanspruch gegeben ist. Zum Vorratsvermögen gehören Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse und Waren, soweit diese

im Sinne des § 131 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 zum Umlaufvermögen zählen. Als Vorratsvermögen sind auch halbfertige Bauten oder Anlagen auf fremdem Grund und Boden sowie Forderungen hieraus anzusehen, wenn die Werklieferung an den Auftraggeber bis zum Schluss des Kalenderjahres 1972 noch nicht ausgeführt ist.

(2) Der Entlastungssatz beträgt:

1. für Gegenstände  
der Gruppen 1 und 2 ..... 2 v. H.,  
für Gegenstände  
der Gruppen 3 und 4 ..... 5 v. H. und  
für Gegenstände  
der Gruppen 5 und 6 ..... 7 v. H.  
der Bemessungsgrundlage (Abs. 11), soweit der Gegenstand vom Unternehmer hergestellt oder bearbeitet oder verarbeitet worden ist;
2. für Gegenstände  
der Gruppen 1 und 2 ..... 175 v. H.,  
für Gegenstände  
der Gruppen 3 und 4 ..... 4 v. H. und  
für Gegenstände  
der Gruppen 5 und 6 ..... 6 v. H.  
der Bemessungsgrundlage (Abs. 11), soweit der Gegenstand vom Unternehmer im Inland erworben und nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

Die Zugehörigkeit der Gegenstände des Vorratsvermögens zu den einzelnen Gruppen bestimmt sich nach der Anlage F zum Umsatzsteuergesetz 1959 in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung. Für in der Anlage F zum Umsatzsteuergesetz 1959 nicht angeführte ortsgebundene Anlagen auf fremdem Grund und Boden beträgt der Entlastungssatz 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (Abs. 11).

(3) Soweit der Unternehmer die Gegenstände steuerpflichtig erworben und im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet hat, wird

1. für die im § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b und c des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung aufgezählten Gegenstände ein weiterer Entlastungsbetrag in Höhe von 17 vom Hundert,

2. für alle übrigen Gegenstände ein weiterer Entlastungsbetrag in Höhe von 55 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (Abs. 11) gewährt.

(4) Hat der Unternehmer die Gegenstände ausgleichsteuerpflichtig eingeführt, im Inland keiner Bearbeitung oder Verarbeitung zugeführt und wurde die Ausgleichsteuer für solche Gegenstände nach dem 31. Dezember 1970 entrichtet, so wird ihm als Entlastung ein Betrag gewährt, welcher der nachweislich entrichteten Ausgleichsteuer entspricht. Wurde die Ausgleichsteuer vor dem 1. Jänner 1971 entrichtet oder kann die

Höhe der nach dem 31. Dezember 1970 entrichteten Ausgleichsteuer nicht nachgewiesen werden, so ist eine Entlastung nach Maßgabe des Abs. 2 Z. 2 zu gewähren.

(5) Beim Kommissionsgeschäft ist im Verhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär derjenige entlastungsberechtigt, dem die Kommissionsware nach ertragsteuerlichen Grundsätzen zuzurechnen ist.

(6) Wird eine vor dem 1. Jänner 1973 bewirkte Lieferung im Jahre 1973 rückgängig gemacht, so steht der Entlastungsanspruch für den Liefergegenstand nicht dem Abnehmer, sondern dem Lieferer zu, es sei denn, daß an Stelle des zurückgegebenen Gegenstandes ein Ersatzgegenstand überlassen wird. Ein vom Abnehmer für den Gegenstand gemäß Abs. 1 vorgenommener Vorsteuerabzug ist unter sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 zu berichtigen.

(7) Der Vorsteuerabzug nach Abs. 1 kann auch für Gegenstände des Vorratsvermögens in Anspruch genommen werden, die der Unternehmer vor Ablauf des Jahres 1972 vom Inland in das Ausland ausgeführt hat, wenn die Gegenstände nach dem 31. Dezember 1972 zur Verfügung des Unternehmers in das Inland zurückgelangen und eine Umsatzsteuervergütung nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1959 für diese Gegenstände nicht gewährt oder eine bereits gewährte Umsatzsteuervergütung wieder zurückgezahlt worden ist.

(8) Der Unternehmer ist zum Abzug der Vorsteuer nach Abs. 2 nicht berechtigt, wenn

1. der Gegenstand ohne Erhebung einer Ausgleichsteuer eingeführt worden ist. Hat der Unternehmer den ohne Erhebung einer Ausgleichsteuer selbst eingeführten Gegenstand jedoch im Inland einer Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen, so ist ein Vorsteuerabzug nach Abs. 2 Z. 1 von jenem Betrag zu gewähren, um den die Bemessungsgrundlage (Abs. 11) den Erwerbspreis oder Wert im Sinne des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1959 des eingeführten Gegenstandes übersteigt. Das gleiche gilt für jeden Abnehmer, wenn der ohne Erhebung einer Ausgleichsteuer eingeführte Gegenstand erst durch ihn bearbeitet oder verarbeitet worden ist, wobei an Stelle des Erwerbspreises oder Wertes im Sinne des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1959 der Einkaufspreis herangezogen werden kann;

2. der Gegenstand, der aus dem inländischen freien Verkehr in eine Zollfreizone gelangt und in dieser steuerfrei erworben worden ist. Hat der Unternehmer den in einer Zollfreizone erworbenen Gegenstand jedoch im Inland bearbeitet oder verarbeitet, so ist ein Vorsteuerabzug nach Abs. 2 Z. 1 von jenem Betrag zu gewähren, um den die Bemessungsgrundlage (Abs. 11) das Entgelt für den in einer Zollfreizone erworbenen Gegenstand übersteigt.

(9) Der Unternehmer ist zum Vorsteuerabzug nach den Abs. 2 bis 8 nicht berechtigt,

1. soweit die Gegenstände

- a) noch nicht gewonnene Bodenschätze sind oder
- b) von ihm zur Ausführung steuerfreier Umsätze gemäß § 6 Z. 7 bis 15 verwendet werden, wobei § 12 Abs. 11 sinngemäß gilt, oder
- c) von ihm aus dem inländischen freien Verkehr in eine Zollfreizone verbracht oder versendet und in dieser von ihm weder bearbeitet noch verarbeitet worden sind, oder

2. soweit halbfertige Bauten oder Anlagen auf fremdem Grund und Boden sowie Forderungen hieraus im Sinne des Abs. 1 dritter Satz noch zum Vorratsvermögen ihres Lieferers gehören.

(10) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne der Abs. 2 bis 4, 8 und 9 liegt vor, wenn die Wesensart des Gegenstandes durch den Unternehmer oder in seinem Auftrag durch einen anderen geändert worden ist. Sie wurde geändert, wenn durch die Behandlung des Gegenstandes nach der Verkehrsauffassung ein neues Verkehrs-gut (ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit) entstanden ist. Kennzeichnen, Umpacken, Umladen, Kühlen und Sortieren sowie bei Früchten auch das Trocknen, Reinigen, Reifen und Nachreifen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(11) Bei der Berechnung des abziehbaren Vorsteuerbetrages nach Abs. 1 ist auszugehen

1. bei Unternehmern, die am Schluß des Kalenderjahres 1972 für die steuerliche Gewinnermittlung eine Vermögensübersicht aufzustellen haben, von dem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 in dieser Übersicht anzusetzenden Wert. Dies gilt nicht für Unternehmer, denen eine juristische Person im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 2 untergeordnet ist;

2. bei den nicht unter Z. 1 fallenden Unternehmern von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zum 31. Dezember 1972 vorhandenen Gegenstände des Vorratsvermögens; über dieses Vorratsvermögen ist bei sonstigem Ausschuß von der Vorratsentlastung bis spätestens 31. Jänner 1973 ein Warenverzeichnis zu erstellen und zur Prüfung durch das Finanzamt bereitzuhalten. Ist der Teilwert oder, falls ein solcher nicht in Betracht kommt, der gemeine Wert niedriger, so ist dieser anzusetzen. Bei Gegenständen, die bereits am Schluß des letzten vor dem 31. Dezember 1972 endenden Wirtschaftsjahres zum Vorratsvermögen des Unternehmers gehört haben, darf der Wertansatz jedoch nicht über den Bilanzansatz am Schluß dieses Wirtschaftsjahres hinausgehen.

Der für die Ermittlung des Entlastungsbetrages maßgebliche Wert vermindert sich um die darin enthaltenen Verbrauchsteuern, soweit diese nicht mit Umsatzsteuer belastet sind.

(12) Der abziehbare Vorsteuerbetrag ist spätestens von der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Kalenderjahres 1973 abzusetzen. Will der Unternehmer den Betrag früher geltend machen, so kann er die Hälfte des Betrages von der Vorauszahlung eines Voranmeldungszeitraumes absetzen. Der verbleibende Betrag ist auf die restlichen Voranmeldungszeiträume dieses Kalenderjahres gleichmäßig zu verteilen. Ist der abziehbare Vorsteuerbetrag nicht höher als 6000 S, so kann er in einem Betrag abgesetzt werden.

(13) Wird die Ausgleichsteuer für einen Gegenstand nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften erst nach dem Inkrafttreten entrichtet, so kann die nachweislich entrichtete Ausgleichsteuer unter den im Abs. 4 genannten sonstigen Voraussetzungen abweichend vom Abs. 12 für den Voranmeldungszeitraum geltend gemacht werden, in dem die Ausgleichsteuer entrichtet worden ist.

(14) Die Voraussetzungen für den Abzug der Vorsteuer nach den vorstehenden Bestimmungen sind buchmäßig nachzuweisen.

#### Übergangsregelung für das Anlagevermögen im Zusammenhang mit Ausfuhrumsätzen

§ 28. (1) Unternehmer, die Ausfuhrumsätze tätigen und auf deren Umsätze § 21 Abs. 6 und 7 oder § 22 nicht anzuwenden sind, können für ihre am Schluß des Kalenderjahres 1972 im Inland vorhandenen Gegenstände des Anlagevermögens nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Vorsteuer abziehen. Als Ausfuhrumsätze gelten die nach § 6 Z. 1 und 2 bewirkten steuerfreien Umsätze sowie der Wert der Gegenstände, die der Unternehmer ohne die Absicht der Wiedereinfuhr im Rahmen seines Unternehmens zur eigenen Verfügung in das Ausland verbracht oder versendet hat.

(2) Gegenstände des Anlagevermögens im Sinne des Abs. 1 sind körperliche Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 im Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Zum Anlagevermögen im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Aufwendungen, die im Zusammenhang mit körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens getätigten worden und nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 aktivierungspflichtig sind, nicht jedoch im Bau befindliche Anlagen.

(3) Bei der Berechnung des abziehbaren Vorsteuerbetrages für Gegenstände und Aufwendungen (Abs. 2) haben Unternehmer,

1. die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 des Einkommensteuergesetzes 1967 ermitteln,

von den in der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 1972, im Falle eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres von den in der Vermögensübersicht am Schluß des letzten vor dem 31. Dezember 1972 endenden Wirtschaftsjahres angesetzten Werten, oder

2. die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 ermitteln, von den in einem ordnungsgemäß geführten Anlagenverzeichnis zum 31. Dezember 1972 ausgewiesenen Werten auszugehen.

(4) Als Bemessungsgrundlage gilt nur jener Teil des nach Abs. 3 ermittelten Wertes, der dem Anteil der im Kalenderjahr 1973 bewirkten Ausfuhrumsätze an den im Jahr 1973 insgesamt bewirkten steuerbaren Umsätzen zuzüglich des Wertes jener Gegenstände, die der Unternehmer ohne die Absicht der Wiedereinfuhr im Rahmen seines Unternehmens zu seiner eigenen Verfügung in das Ausland verbracht oder versendet hat, entspricht.

(5) Ändert sich der Anteil der im Kalenderjahr 1973 bewirkten Ausfuhrumsätze dadurch, daß im Kalenderjahr 1973 in das Ausland verbrachte oder versendete Gegenstände bis zum 31. Dezember 1977 in das Inland zurückgelangen, so ist der für das Kalenderjahr 1974 nach Abs. 1 vorgenommene Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen.

(6) Der Entlastungssatz beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (Abs. 4).

(7) Der abziehbare Vorsteuerbetrag darf frühestens für den ersten Voranmeldungszeitraum des Kalenderjahrs 1974 geltend gemacht werden und ist auf sämtliche Voranmeldungszeiträume des Kalenderjahrs 1974 in gleichen Teilbeträgen zu verteilen. Ist der abziehbare Vorsteuerbetrag nach Abs. 1 nicht höher als 6000 S, so kann er in einem Betrag abgesetzt werden. Der abziehbare Vorsteuerbetrag ist spätestens in der Voranmeldung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Kalenderjahrs 1974 geltend zu machen.

(8) Die Voraussetzungen für den Abzug der Vorsteuer nach den vorstehenden Bestimmungen sind buchmäßig nachzuweisen.

#### Übergangsregelung für das Anlagevermögen (Selbstverbrauch)

§ 29. (1) In der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis zum 31. Dezember 1977 unterliegt neben den im § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Umsätzen auch der Selbstverbrauch der Umsatzsteuer.

(2) Selbstverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer körperliche Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 im Kalender-

jahr der Anschaffung oder Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, im Inland der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt; das gilt auch für Aufwendungen, die in Zusammenhang mit körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens getätigt werden und nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 aktivierungspflichtig sind.

(3) Auf Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer durch einen nach § 6 Z. 9 lit. a und lit. b steuerfreien Umsatz erworben hat, finden die Bestimmungen über den Selbstverbrauch keine Anwendung; das gleiche gilt in jenen Fällen, in denen ein Unternehmer ein Wirtschaftsgut durch einen nichtsteuerbaren Umsatz erworben hat, wenn für diesen Vorgang — wäre er steuerbar gewesen — die Steuerfreiheit nach § 6 Z. 9 lit. a und lit. b hätte in Anspruch genommen werden können.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß auch für Wirtschaftsgüter, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören.

(5) Die Steuerpflicht nach Abs. 1 tritt nicht ein, wenn der Unternehmer nur Umsätze bewirkt, die nach § 12 Abs. 3 zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, oder wenn auf seine Umsätze § 21 Abs. 6 und 7 oder § 22 anzuwenden sind. Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 oder 5 vor, so tritt die Steuerpflicht insoweit nicht ein, als der Unternehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.

(6) Bemessungsgrundlage ist der Wert, der im Zeitpunkt des Selbstverbrauches nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 bei der Berechnung der Absetzung für Abnutzung für die Wirtschaftsgüter oder für die aktivierungspflichtigen Aufwendungen anzusetzen ist; die Selbstverbrauchsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(7) Die Steuer beträgt für den Selbstverbrauch des Kalenderjahres

1973	.....	12 vom Hundert,
1974	.....	9 vom Hundert,
1975	.....	6 vom Hundert,
1976	.....	4 vom Hundert und
1977	.....	2 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Steuer für den Selbstverbrauch ist vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

(8) Die Steuer für den Selbstverbrauch ermäßigt sich in den Kalenderjahren 1973 und 1974 auf 6 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (Abs. 6), wenn der Unternehmer Ausfuhrumsätze im Sinne des § 28 Abs. 1 tätigt. Die Ermäßigung der Steuer erstreckt sich jedoch nur auf jenen Teil des Selbstverbrauches, der jeweils

nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 und 5 anteilmäßig den Ausfuhrumsätzen der Kalenderjahre 1973 oder 1974 zuzurechnen ist.

(9) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem der Unternehmer den Selbstverbrauch ausgeführt hat.

(10) Wird ein Wirtschaftsgut, das bei dem Unternehmer nach Abs. 1 besteuert wurde, vor dem 1. Jänner 1978 geliefert oder zum Eigenverbrauch entnommen und sind diese Umsätze steuerpflichtig oder nach § 6 Z. 1 steuerfrei, so kann der Unternehmer die von ihm geschuldete Umsatzsteuer kürzen. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus der Anwendung des im Kalenderjahr der Lieferung oder der Entnahme für den Selbstverbrauch geltenden Steuersatzes (Abs. 7) auf das Entgelt der Lieferung oder den Teilwert des Eigenverbrauches; weder das Entgelt noch der Teilwert dürfen jedoch höher sein als der nach Abs. 6 für den Selbstverbrauch anzusetzende Wert. Liegen im Kalenderjahr des Selbstverbrauches die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 und 5 vor, so vermindert sich der Kürzungsbetrag insoweit, als der Unternehmer in diesem Kalenderjahr zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt war.

(11) Für die Berechnung, Veranlagung, Voranmeldung und Entrichtung der Steuer sind die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 bis 3 und des § 21 Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmung des § 18 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers die Bemessungsgrundlage und der Zeitpunkt des Selbstverbrauches sowie der Kürzungsbetrag (Abs. 10) zu ersehen sein müssen.

(12) Hat ein Wirtschaftsgut am Schluß des Kalenderjahres 1972 in fertigem oder unfertigem Zustand zum Anlagevermögen eines Unternehmers gehört und konnte dafür ein Vorsteuerabzug nach § 27 nicht in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Besteuerung des Selbstverbrauches hinsichtlich dieses Wirtschaftsgutes nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage für den Selbstverbrauch (Abs. 6) den Buchwert des Wirtschaftsgutes zum Schluß des Kalenderjahres 1972 übersteigt. Abs. 9 gilt entsprechend.

#### Vollziehung

§ 30. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 11, 17, 25 und 26 ist auch — soweit es sich um zivilrechtliche Bestimmungen handelt — der Bundesminister für Justiz betraut.

#### Anlage

(zu § 10 Abs. 2).

#### Verzeichnis der dem Steuersatz 8 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

1. Lebende Tiere (Nummern 01.01 bis 01.05 des Zolltarifes).
2. Bienen und ausgebildete Blindenführhunde (aus Nummer 01.06 des Zolltarifes).
3. Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall (Kapitel 2 des Zolltarifes).
4. Fische, ausgenommen Zierfische, Schaltiere und Weichtiere (aus Kapitel 3 des Zolltarifes).
5. Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; eßbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Kapitel 4 des Zolltarifes).
6. Bettfedern und Daunen, roh (aus Nummer 05.07 des Zolltarifes).
7. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, auch im Wachstum oder in Blüte (Nummer 06.01 des Zolltarifes).
8. Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser (Nummer 06.02 des Zolltarifes).
9. Blumen und Blumenknospen, abgeschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Nummer 06.03 A des Zolltarifes).
10. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Nummer 06.04 A des Zolltarifes).
11. Gemüse und trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Nummern 07.01 bis 07.05 des Zolltarifes).
12. Topinambur, auch getrocknet oder in Stücken (aus Nummer 07.06 des Zolltarifes).
13. Früchte (Nummern 08.01 bis 08.12 des Zolltarifes).
14. Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 des Zolltarifes).
15. Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifes).
16. Müllereierzeugnisse (Nummern 11.01 bis 11.04 des Zolltarifes).
17. Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln (Nummer 11.05 des Zolltarifes).
18. Kartoffelstärke (Nummer 11.08 A des Zolltarifes).
19. Olsaaten, ölhaltige Früchte und Mehl davon (Nummern 12.01 und 12.02 des Zolltarifes).
20. Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat; Zuckerrüben; Zichorienwurzeln; Hopfen; Johanniskreuz; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Erzeugnisse, die hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienen (Nummern 12.03, 12.04 A, 12.05, 12.06 und 12.08 des Zolltarifes).
21. Minzen, Salbei, Kamilleblüten, Lindenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee (aus Nummer 12.07 des Zolltarifes).

22. a) Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt (Nummer 12.09 des Zolltarifes),  
b) Futterrüben, Steckrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliche Futtermittel (Nummer 12.10 des Zolltarifes).
23. Pektin, Pektinate und Pektate (Nummer 13.03 C des Zolltarifes).
24. Genießbare Fette und Öle tierischer und pflanzlicher Herkunft, und zwar  
a) Schweineschmalz und Geflügelfett (aus Nummer 15.01 des Zolltarifes),  
b) Premier jus und Speisetalg (Nummer 15.02 A des Zolltarifes),  
c) Oleomargarin (aus Nummer 15.03 A des Zolltarifes),  
d) Kürbiskernöl und pflanzliche fette Öle (Nummern 15.07 B und 15.07 C 2 des Zolltarifes),  
e) teilweise oder vollständig gehärtete tierische oder pflanzliche Öle und Fette (Nummer 15.12 B des Zolltarifes),  
f) Margarine, Speisefettmischungen (Kunstspeisefette) und andere zubereitete Speisefette (Nummer 15.13 des Zolltarifes).
25. Bienenwachs, im natürlichen Zustand (aus Nummer 15.15 A des Zolltarifes).
26. Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Schaltieren und Weichtieren (Kapitel 16 des Zolltarifes).
27. Zucker und Zuckerwaren (Kapitel 17 des Zolltarifes).
28. Kakaopulver, nicht gezuckert; Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen (Nummern 18.05 und 18.06 des Zolltarifes).
29. Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren (Kapitel 19 des Zolltarifes).
30. Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen (Nummern 20.01 bis 20.06 des Zolltarifes).
31. Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen (Kapitel 21 des Zolltarifes).
32. Wasser (aus Nummer 22.01 B des Zolltarifes).
33. Fruchtmilch (aus Nummer 22.02 des Zolltarifes).
34. Speiseessig (Nummer 22.10 des Zolltarifes).
35. Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen (Kapitel 23 des Zolltarifes).
36. Tabak, roh oder unverarbeitet (aus Nummer 24.01 des Zolltarifes).
37. Speisesalz (aus Nummer 25.01 des Zolltarifes).
38. Feste mineralische Brennstoffe (Nummern 27.01, 27.02, 27.03 B und 27.04 des Zolltarifes).
39. Petroleum und Heizöle (Nummer 27.10 C und E des Zolltarifes), sowie zum Verheizen
- bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes BGBl. Nr. 259/1966 (aus Nummer 27.10 D des Zolltarifes).
40. Gase und elektrische Energie (Nummern 27.05/I, 27.11 und 27.17 des Zolltarifes).
41. Wärme.
42. Ammoniumcarbonat (aus Nummer 28.42 A 1 des Zolltarifes) und Natriumcarbonat (Nummer 28.42 A 6 des Zolltarifes).
43. Essigsäure (Nummer 29.14 B 1 a des Zolltarifes).
44. Natriumsalz des ortho-Benzoesäuresulfimids (aus Nummer 29.26 A des Zolltarifes).
45. Natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, nicht chemisch aufbereitet (aus Nummer 31.01 des Zolltarifes).
46. Gelatine (Nummer 35.03 A des Zolltarifes).
47. Rohe, ganze Häute und Felle, grün, gesalzen oder getrocknet (aus Nummer 41.01 des Zolltarifes).
48. Holz, und zwar  
a) Brennholz in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne (Nummer 44.01 des Zolltarifes),  
b) Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer (aus Nummer 44.03 des Zolltarifes),  
c) Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet, ausgenommen tropische Hölzer (aus Nummer 44.04 des Zolltarifes),  
d) Weinstocken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt (aus Nummer 44.09 B des Zolltarifes).
49. Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, und zwar  
a) Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen (Nummer 49.01 des Zolltarifes),  
b) Zeitungen und Zeitschriften, auch mit Bildern (Nummer 49.02 des Zolltarifes),  
c) Bilderabzüge, Bilderbücher, Zeichen- und Malbücher, für Kinder, broschiert oder gebunden (Nummer 49.03 des Zolltarifes),  
d) Musikalien (Noten), handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden (Nummer 49.04 des Zolltarifes),  
e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich der Wandkarten und topographischen Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- oder Himmelsgloben (Nummer 49.05 des Zolltarifes).
50. Kunstgegenstände und Sammlungsstücke (Nummern 99.01 bis 99.03 und 99.05 des Zolltarifes).

/2

## Entschließung

Der Nationalrat hält eine Vereinfachung der Getränkebesteuerung für dringend notwendig. Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat entsprechende Vorlagen zuzuleiten und auch darauf hinzuwirken, daß die Getränkebesteuerungsgesetzgebung der Länder diesem Erfordernis angepaßt wird.



## Minderheitsbericht

Gemäß § 34 der GO des Nationalrates erstattet die ÖVP-Fraktion des Finanz- und Budgetausschusses zu den Regierungsvorlagen (145 der Beilagen) Umsatzsteuergesetz 1972 und (227 der Beilagen) Bundesgesetz betreffend die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 nachstehendes abgesondertes Gutachten:

### I.

#### Allgemeines

Die Österreichische Volkspartei hat niemals Zweifel darüber gelassen, daß sie die Umstellung des bisherigen Umsatzsteuersystems auf die Mehrwertsteuer zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen für notwendig und im Hinblick auf den internationalen Handel für vordringlich erachtet. Die Österreichische Volkspartei hat ebenso wenig Zweifel daran gelassen, daß sie die Mitverantwortung für diese Umstellung nicht scheut; sie hat dies durch die intensive Arbeit im Unterausschuß des Finanzausschusses und durch 143 Änderungsvorschläge bewiesen.

#### Warum die ÖVP dennoch ablehnt

Die Österreichische Volkspartei kann nicht die Verantwortung für ein Gesetz übernehmen, das der österreichischen Bevölkerung eine Reihe schwerster finanzieller Belastungen auferlegen wird. Sie hat schon in den Sitzungen des Unterausschusses davor gewarnt, daß die Regierungsvorlage zu einem zusätzlichen Preisauftrieb führen wird. Die ÖVP-Abgeordneten haben in den Verhandlungen versucht, die größten Härten für die Bevölkerung auszumerzen und die ohnehin unvermeidlichen negativen Auswirkungen der Umstellung so gering wie möglich zu halten.

Die ÖVP lehnt das Mehrwertsteuengesetz und das Einführungsgesetz aus folgenden Gründen ab:

##### 1. Der Preisauftrieb wird verschärft.

Die Regierungspartei ist nicht bereit, die preispolitischen Auswirkungen der Umstellung des Umsatzsteuersystems auf ein Mindestmaß zu senken. Dies geht sowohl aus der Ablehnung aller ÖVP-Vorschläge, die auf eine Dämpfung des zu

erwartenden Preisauftriebes abgezielt haben, her vor, als auch aus der Tatsache, daß die kurze Vorbereitungszeit, die der Finanzverwaltung und insbesondere den Wirtschaftstreibenden eingeräumt wird, eine sorgfältigere Kalkulation der Preise zumindest erschwert. Laut Schätzungen von Experten wird die Einführung der Mehrwertsteuer einen Preiseffekt bis zu etwa 3,5% haben. Bei der ohnehin weit überdurchschnittlichen Inflationsrate von 5 bis 6% ist es unverantwortlich, nicht alle vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die preissteigernden Effekte der Mehrwertsteuer auf ein Mindestmaß zu senken und nicht gleichzeitig mit der Verabschiedung des Gesetzes preisdämpfende Maßnahmen zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung bisher keine diskussionsfähigen Vorlagen dem Parlament vorgelegt hat, die mitverhandelt und mit beschlossen hätten werden können.

Experten haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß mit gewichtigen Preiserhöhungen bei den Gütern des täglichen Bedarfs, bei Bier, Treibstoffen, Zigaretten, aber auch bei Dienstleistungen und im sportlichen und kulturellen Bereich zu rechnen sein wird.

Im einzelnen können die Preiserhöhungen betragen:

Benzin .....	12%—13%
Autoservice .....	7%
Getränke .....	7%—10%
Friseur .....	7%
Espresso .....	5%
Schwimmbad .....	5%
Radio- und Fernsehgebühren ..	6%
Theater — Oper .....	5%
Tabakwaren .....	5%

##### 2. Der Steuersatz ist nicht aufkommensneutral.

Die Regierungspartei beharrt auf einem Satz von 16%. Dieser Satz ist im Hinblick auf die — auch durch das SPÖ-FPO-Abkommen nur minimal gewährten — Ausnahmeregelungen, um wenigstens einen Prozentpunkt zu hoch.

Die ÖVP stellt ausdrücklich fest, daß die Höhe des Satzes, in der Regierungsvorlage mit 16%

angesetzt, für sie so lange kein Ablehnungsgrund gewesen ist, als die Ausnahmeregelungen nicht bekannt waren. Sie weist aber mit Nachdruck darauf hin, daß Expertenberechnungen ergeben haben, daß auf Grund der Bestimmungen der Regierungsvorlage die 16% zu hoch gegriffen sind. Die Volkspartei stützt sich außerdem auf die Behauptungen von Bundeskanzler Dr. Kreisky in der „Presse“ vom 2. Juni 1972: „Das alles hätte die ÖVP nach Hause bringen können — und noch mehr!“

Die ÖVP wirft dem Finanzminister vor, daß der Satz nicht aufkommensneutral gehalten ist, auch dann nicht, wenn man die in dem SPÖ-FPO-Abkommen enthaltenen Sonderregelungen in Rechnung stellt.

Gegenüber dem steuerlichen Aufkommen aus der derzeitigen Umsatzsteuer und der Beförderungssteuer wird der Finanzminister 1973 durch das Mehrwertsteuergesetz Mehreinnahmen von rund 2,5 Milliarden Schilling erhalten, 1974 von rund 2,8 Milliarden Schilling und 1975 von nahezu 3,1 Milliarden Schilling. Einen weiteren Vorteil zieht der Finanzminister aus der Pauschalregelung für die Landwirtschaft, der für 1973 mit 0,8 Milliarden Schilling anzusetzen ist. Diese Mehreinnahmen sind mit einer Steigerungsrate von etwa 3% pro Jahr fortzurechnen.

### 3. Der Einführungstermin ist konjunktur- und preispolitisch falsch.

Die Regierungspartei und die FPO waren nicht bereit, die Frage eines konjunktur- und preispolitisch günstigeren Einführungstermins auch nur zu diskutieren. Die Umstellung auf die Mehrwertsteuer zu einem Zeitpunkt, zu dem die Inflationsrate überdurchschnittlich hoch ist und mehr als 5% beträgt, ist konjunkturpolitisch falsch. Die ÖVP fordert daher, daß vor Einführung des neuen Systems alles unternommen werden muß, um den Preisauftrieb erheblich einzudämmen und auf ein vertretbares Maß zurückzuführen. Die Bundesregierung hat sich jedoch bisher geweigert, ein wirkungsvolles Stabilisierungsprogramm vorzulegen. Es ist auf das deutsche Beispiel zu verweisen, wo zum Zeitpunkt der Einführung der Mehrwertsteuer eine Preissteigerungsrate von nur einem Prozent verzeichnet worden ist. Das Argument, der 1. Jänner 1973 sei deswegen notwendig, weil gleichzeitig ein Arrangement mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft treten werde, ist nicht stichhäftig. Selbst der sozialistische Handelsminister hält das Argument nicht für stichhäftig: „Die Mehrwertsteuer wird Österreich nicht von der EWG aufgezwungen. Davon kann gar keine Rede sein.“ („Kleine Zeitung“ vom 8. April 1972). Eine Verabschiedung des Mehrwertsteuergesetzes in diesem Jahr mit einem Einführungstermin 1. Jänner 1974 (wie ihn die Volkspartei vorgeschlagen hat) wäre kein Hinder-

nis für ein vorheriges Inkrafttreten des EWG-Vertrages. Es wäre sinnvoller gewesen, schon vor Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes den Inhalt des EWG-Arrangements zu erkennen, um so im Gesetz von vornherein eventuelle steuerliche Schwierigkeiten, die sich aus dem Abkommen ergeben könnten, zu berücksichtigen. Ein späterer Einführungstermin würde der österreichischen Wirtschaft und der Finanzverwaltung Gelegenheit geben, die Umstellung ohne Zeitdruck vorzunehmen und damit auch Mängeln vorzubeugen, die sich zwangsläufig aus der äußerst kurzen Vorbereitungszeit ergeben. „Für die Übergangszeit müsse man nämlich mindestens ein Jahr rechnen, um die Wirtschaft auf das neue und nicht ganz unkomplizierte System vorzubereiten.“ (Finanzminister Prof. Stephan Koren laut „Presse“ vom 8. April 1968).

Für den 1. Jänner 1973 sind vor allem politische und parteitaktische Erwägungen der Sozialisten maßgebend. Die Bundesregierung und ihre Mehrheitspartei wissen, daß die Umstellung auf die Mehrwertsteuer notwendigerweise Preiserhöhungen mit sich bringen wird, da durch die derzeitigen Gesetzesvorlagen zusätzliche Preisauftriebstendenzen freigesetzt werden. Der Einführungstermin 1. Jänner 1973 kalkuliert offenbar damit, daß bis zum nächsten Nationalratswahltermin die Österreicher die ihnen durch dieses Gesetz aufgebürdeten Lasten wieder vergessen haben könnten.

Dieses taktische Verhalten der Regierung ist zwar verständlich, es sollte jedoch nicht hinter angeblich notwendigen Sachzwängen versteckt, sondern den Österreichern klar und offen dargelegt werden. Dies wäre schon im Sinne der von Bundeskanzler Kreisky wiederholt propagierten Transparenz der Politik eine Schuldigkeit gegenüber den durch das Gesetz und die knappe Vorbereitungszeit Betroffenen — also den Konsumenten, Wirtschaftstreibenden, Landwirten und somit allen Österreichern.

Eine weitere Ursache der Festsetzung des Termins 1. Jänner 1973 ist offensichtlich die Kompensation eines Teiles des versprochenen Lohn- und Einkommensteuerverzichtes durch die Mehreinnahmen aus der Mehrwertsteuer. Auch hier könnte die wiederholt propagierte Transparenz den Österreichern Klarheit verschaffen. Der Verdacht ist nicht von der Hand zu weisen, daß mit gleichzeitigem Inkrafttreten von Mehrwertsteuer, Lohn- und Einkommensteuerreform, Finanzausgleich und EWG-Regelung die Preisauftriebseffekte unübersichtlich gemacht und dem Staatsbürger verschleiert werden sollen.

### 4. Das Gesetz wurde verspätet eingebbracht.

Die Termschwierigkeiten, in die die Bundesregierung mit dem Mehrwertsteuergesetz geraten

ist, sind von ihr selbst verschuldet worden. Obwohl das Begutachtungsverfahren für den Gesetzentwurf bereits Ende Juni 1971 abgeschlossen war, wurde die Vorlage erst am 20. Jänner 1972 ohne Berücksichtigung wesentlicher Änderungswünsche, die im Begutachtungsverfahren angemeldet worden sind, im Nationalrat eingebracht. Das dazugehörige Einführungsgesetz wurde erst am 19. Februar 1972 zugelassen, drei Tage, nachdem der Unterausschuß seine erste Sitzung abgehalten hatte.

Die „größte Steueränderung des Jahrhunderts“, wie die Einführung der Mehrwertsteuer bezeichnet wird, mußte somit in knapp drei Monaten vom Finanzausschuß verhandelt und beschlossen werden. Die Österreichische Volkspartei hat schon bei Befristung der Beratungen durch die sozialistische Mehrheit darauf hingewiesen, daß die schweren Mängel des Gesetzentwurfes eine eingehende und gründliche Debatte notwendig machen.

##### 5. Der Verhandlungsstil war undemokratisch.

Bereits die Verhandlungen im Unterausschuß des Finanzausschusses haben gezeigt, daß die SPÖ an einer gründlichen parlamentarischen Beratung und Verbesserung der Regierungsvorlage nicht sonderlich interessiert war. Die Fragen der Abgeordneten wurden — wenn überhaupt — durch den Minister mit größtmöglicher Verspätung oder falsch beantwortet; eine parlamentarische Diskussion war durch das Schweigen der sozialistischen Abgeordneten so gut wie unmöglich.

In der vorletzten Sitzung des Unterausschusses wurde eine Anfrage vom ÖVP-Abgeordneten Dr. Neuner, welcher Verhandlungsspielraum dem Finanzminister bei der Investitionssteuer zur Verfügung stehe, von Dr. Androsch dahingehend beantwortet, es gäbe keinen Spielraum. Nur wenige Tage später wurden in den politischen Verhandlungen zwischen SPÖ und FPÖ der Freiheitlichen Partei genau in dieser Frage Konzessionen gemacht. Da unrichtige Auskünfte durch Minister nicht gerade zu den demokratischen Gepflogenheiten in Österreich zählen, hat sich die ÖVP-Fraktion in der Sitzung vom 29. Mai 1972 veranlaßt gesehen, den Unterausschuß geschlossen zu verlassen.

Die Österreichische Volkspartei spricht keiner Partei in der Demokratie das Recht ab, politische Verhandlungen auch außerhalb des Parlaments führen zu können. Sie nimmt aber für sich in Anspruch, daß die mehr als 43% jener Österreicher, die sie am 10. Oktober 1971 wählten, ein Recht darauf haben, von der gegenwärtigen Mehrheitspartei respektiert zu werden. Sie weist jeden Versuch schärfstens zurück, die Demokratie dahingehend auszulegen, ein Wahlsieg sei eine Legitimation dafür, die Interessen von großen

Minderheiten durch Negierung von Anfragen zu verletzen und zu übergehen.

Die ÖVP ist der Meinung, daß es zwar das gute Recht der FPÖ ist, wo immer es ihr opportun erscheint, mit der SPÖ-Mehrheit zu verhandeln, sie verwahrt sich aber mit aller Entschiedenheit dagegen, daß unter Umgehung parlamentarischer Möglichkeiten daraus ein Vertretungsanspruch „für alle Österreicher“ abgeleitet wird.

Der sozialistischen Mehrheitspartei macht die ÖVP den Vorwurf, daß sie nur außerhalb des Parlaments verhandelt und damit die Vorschläge der Vertreter von mehr als 43% der Bevölkerung ignoriert hat.

Wie notwendig eine Verbesserung des Gesetzes im Unterausschuß gewesen wäre, zeigen die 77 Abänderungsvorschläge der Verhandlungspartner SPÖ und FPÖ.

## II.

Im folgenden werden die Schwerpunkte der ÖVP-Anträge, wie sie im Unterausschuß und in den Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuß vorgeschlagen wurden, herausgearbeitet:

- Mietenregelung
- Besteuerung von Treibstoff
- Behandlung von Sport und Schulen
- Behandlung von Zeitungen
- Sonderregelungen für Kleinbetriebe
- Investitionssteuer
- Übergangsmaßnahmen für die Exportwirtschaft
- Vorratsentlastung
- Behandlung des Weines als landwirtschaftliches Produkt
- Einheitlicher Vorsteuersatz in der Land- und Forstwirtschaft
- Besteuerung von gebrauchten Kraftfahrzeugen und anderen Altwaren
- Steuersatz

### Mietenregelung

Der von den Sozialisten und Freiheitlichen vorgelegte Abänderungsantrag zu Artikel III wird in der Praxis zu einer Reihe von Unklarheiten und damit zur Rechtsunsicherheit führen.

Gegenüber einer anderen, früher einmal vorgelegten Fassung fehlt in diesem Abänderungsantrag bei den Bestimmungen über die Tilgung von Darlehen bzw. bei Annuitätenzahlungen eine genaue Klärung, ob auch die Verzinsung von Darlehen nicht zum Entgelt gehört oder ob nur gemeint ist, die Tilgung aus dem Entgelt gemäß § 4 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 herauszunehmen. Da bei den Fehlbeträgen im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 des Mietengesetzes auch die Verzinsung enthalten ist, wäre es wegen der Gleichstellung notwendig, auch bei den Annui-

tätenzahlungen im Rahmen der Nutzungsgebühr die Tilgung und Verzinsung aus dem Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 herauszunehmen. Schließlich muß es im 1. Satz richtig heißen „§ 7 Abs. 1 oder 2“ und nicht „§ 7 Abs. 1 und 2“, da sich die beiden gegenseitig ausschließen.

Nach der vorliegenden Formulierung bleibt weiterhin unklar, ob nur die Anteile des Mietzinses von der Mehrwertsteuer befreit sind, um die der Hauptmietzins nach § 7 zur Finanzierung von Erhaltungsarbeiten erhöht wurde, oder ob der gesamte (erhöhte) Hauptmietzins mehrwertsteuerfrei ist, soweit er zur Finanzierung von Erhaltungsarbeiten herangezogen wird.

Zum neuen Artikel XII ist zu sagen:

Im vorliegenden Text fehlen im 2. Satz, d. h. bei jenen Mietverhältnissen, bei denen die Mehrwertsteuer zu verrechnen ist, die vermieteten, unbebauten Flächen (Hausgärten oder für gewerbliche Zwecke gemietete Flächen). Die vorliegende Fassung ließe die Frage der Anrechnung der Mehrwertsteuer bei Mietverträgen über diese unbebauten Flächen ungeregelt. Es wäre daher notwendig, im 2. Satz (des Art. XII Abs. 2) statt „... und bei Mietverträgen über sonstige Räumlichkeiten ...“ zu schreiben „... und bei Mietverträgen über sonstige unbewegliche Gegenstände ...“.

Die Formulierung im 1. Satz „auf gesetzlicher Vorschrift beruhender Mietzins“ ist irreführend, weil der Standpunkt sehr wohl vertretbar ist, daß auch die sogenannte freie Mietzinsbildung auf den Vertragsbestimmungen des ABGB, sohin auf gesetzlicher Vorschrift beruhe. Gemeint sind offensichtlich Mietverträge, deren Mietzinsbildung gesetzlich gebunden ist.

Im 1. Satz ist das Wort „oder“ in der Formulierung „ein vor dem 1. Jänner 1973 vereinbarter oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhender Mietzins“ offenbar unrichtig, weil damit auch bei nach dem 1. Jänner 1973 geschlossenen Mietverträgen, sofern die Mietzinsbildung gesetzlich gebunden ist, der Mieter nicht verpflichtet wäre, die Umsatzsteuer zu entrichten. Dies steht in Widerspruch zum Inhalt der Übergangsbestimmung im Art. III (neu) der §-7-Fälle.

Die vorliegende Formulierung würde den Mieter auch dann nicht verpflichten, die Umsatzsteuer zu bezahlen, wenn er sich in einem vor dem 1. Jänner 1973 bereits abgeschlossenen Mietvertrag zur Zahlung verpflichtet hat. Es stellt sich die Frage, ob nach dem vorgesehenen Gesetzes- text der Mieter eine solche Vereinbarung nicht mehr einhalten muß. Es ist nämlich unklar, ob in solchen Fällen der letzte Satz des Abs. 1 des Art. XII sinngemäß gilt oder ob eine „Mehr-

wertsteuerklausel“ in einem Mietvertrag vor dem 1. Jänner 1973 abgeschlossen wurde, nicht mehr bindend ist. Der Wille des Gesetzgebers ist also nicht klar ersichtlich und es entsteht daher das Problem der Verträgstreue und Rechtssicherheit, da die Bezahlung der Mehrwertsteuer bei solchen Mietverträgen unklar ist.

Aus dem Gesetzestext geht weiters nicht hervor, ob der Mieter das Verlangen bei jeder Mietzinsvorschreibung, die in der Regel monatlich erfolgt, stellen kann oder ob das einmal gestellte Verlangen auch für die Gesamtdauer des Mietverhältnisses gilt, ferner ob ein Mietnachfolger für das gleiche Mietobjekt an das Verlangen seines Vormannes gebunden ist.

Der 3. Satz, wonach die vom Vermieter zu tragende Umsatzsteuer als eine Auslage aus dem Mietzins zu verrechnen wäre, ist in mehrfacher Hinsicht irreführend. Sofern eine Hauptmietzinsreserve gegeben ist, könnte die Umsatzsteuer aus dieser getragen werden, doch werden dadurch die Mittel für die Instandhaltung geschmälert. Umso früher und in umso höherem Ausmaß werden daher für die betreffenden Häuser §-7-Erhöhungen eintreten, wodurch die Mieter praktisch doch wiederum die Mehrwertsteuer tragen würden.

Unverständlich bleibt die Bestimmung über die Verrechnung als Auslage aus dem Mietzins bei allen Mietverhältnissen, deren Mietzinse (Nutzungsentgelte) nach dem Prinzip der Kostenmiete berechnet werden müssen. Insbesondere bei allen

- Mietobjekten einer gemeinnützigen Unternehmung,
- Mietobjekten in Häusern, die mit WWF-Mitteln wiederhergestellt worden sind,
- Mietobjekten in Häusern, die mit Mitteln der Wohnbauförderung errichtet worden sind,
- Mietverhältnissen in gemeindeeigenen Häusern,
- Mietverhältnissen von Objekten, die nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz gefördert sind.

In all diesen Fällen hätte der Vermieter keine Deckung für die von ihm zu tragenden Umsatzsteuerbeträge und müßte nach dem Kosten-deckungsprinzip auch diese Kosten auf die Mieter unter irgendeinem Titel überwälzen.

#### Besteuerung von Treibstoff

Die in diesem Punkt nicht verbesserte Vorlage sieht vor, daß Mineralölprodukte mit Ausnahme von Ofenheizöl im Sinne des Gasölbegünstigungs- gesetzes dem vollen Steuersatz unterliegen. Die Österreichische Volkspartei hat bereits wiederholt mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Anwendung des vollen Steuersatzes insbesondere bei Treibstoff zu einer wesentlichen Preissteigerung für diese Produkte führen muß. Die Preis-

steigerung ergibt sich auch aus dem Umstand, daß nach den Bestimmungen des derzeitigen Umsatzsteuerrechtes die Umsatzsteuerbelastung bei der Abgabe an Zapfstellen lediglich 1'35% beträgt.

Die Umsatzsteuerbelastung in den Vorstufen ist im Hinblick auf den relativ geringen Anteil des inländischen Rohölauflommens und die Umsatzsteuerfreiheit der Bearbeitung von Importrohöl ebenfalls sehr gering. Die Belastung des Treibstoffpreises einschließlich der Mineralölsteuer mit 16% muß daher zu Preissteigerungen von etwa 52 Groschen bei Superbenzin, 44 Groschen bei Normalbenzin und 39 Groschen bei Dieselöl führen. Dieser eminent Preisanstieg trifft in erster Linie den Letztverbraucher, der die 12—13%ige Kostensteigerung, die sich ausschließlich aus der neuen Umsatzsteuer ergibt, nicht weiter verrechnen kann.

Es muß mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, daß die sozialistische Regierungspartei entgegen den Vorschlägen der Österreichischen Volkspartei eine derartige Preissteigerung in Kauf nimmt, die umso schwerer wiegt, je geringer das Verbrauchseinkommen ist. Von dieser vermeidbaren Erhöhung sind somit am stärksten Dienstnehmer betroffen, die gezwungen sind, ihren täglichen Weg zur Arbeitsstätte mit einem eigenen Kraftfahrzeug zurückzulegen. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß die Mehreinnahmen, die sich aus dieser Besteuerung des motorisierten Verkehrs ergeben, nicht dem für den Straßenbau zweckgebundenen Teil des Budgets zufließen.

### Sport

Die Regierungsvorlage betreffend die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 sah unverständlichweise keine Regelung für Sportvereine vor. Die ÖVP hat daher bereits in der Unterausschusssitzung am 17. Mai 1972 den Vorschlag auf Befreiung der Sportvereine eingebracht. Die SPÖ hat sich schließlich den ÖVP-Vorschlägen im Falle der Sportvereine im wesentlichen angeschlossen; die vorgesehene Regelung ist allerdings noch immer zu eng gefaßt.

### Schulen

Mit äußerstem Befremden mußte die ÖVP feststellen, daß die Regierungsvorlage für Privatschulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen den vollen Steuersatz vorsah. Diese Feindlichkeit gegenüber der Berufsausbildung, Berufsweiterbildung und gegenüber der Bildung im allgemeinen wurde von der ÖVP in mehreren Unterausschusssitzungen angeprangert und zur Diskussion gestellt. Die ÖVP hat daher am 17. Mai einen Vorschlag eingebracht, der die Besteuerung der Umsätze aus

unterrichtender Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes mit dem halben Satz vorsah. Im Zuge der Beratungen mußte schließlich auch die SPÖ erkennen, daß die Besteuerung der Leistungen dieser Schulen mit dem vollen Steuersatz untragbar ist. Die von SPÖ und FPÖ gemeinsam eingebrachte Änderung sieht für Privatschulen und andere allgemeine Bildungseinrichtungen jedoch nur eine unechte Befreiung vor. Die ÖVP tritt dagegen weiterhin für die Besteuerung zum halben Satz ein und verlangt, daß die Leistungen der Privatschulen mit dem halben Steuersatz besteuert werden, so wie es im Abänderungsantrag der ÖVP (§ 10 Abs. 2 Z. 12) vorgesehen ist. Die unechte Befreiung stellt nämlich in Wahrheit keine Begünstigung für diese Schulen dar, sondern wird zu einer Verteuerung der Leistungen dieser Einrichtungen führen und somit für alle Betroffenen von Nachteil sein. Die Besteuerung zum halben Satz würde Preissteigerungen jedoch vermeiden und damit einen Beitrag zu einer bildungsfördernden Steuergesetzgebung leisten, ohne den Staatshaushalt zu belasten. Für die ÖVP ist es daher unverständlich, daß SPÖ und FPÖ auf der unechten Befreiung — die, wie eben angeführt, für alle Betroffenen ungünstig ist — beharren.

### Behandlung von Zeitungen

Durch eine echte Befreiung würden die in Österreich betriebenen Zeitungen und Zeitschriften die gleiche Behandlung erfahren, wie sie in der größeren Zahl jener Staaten, die das Mehrwertsteuersystem bereits eingeführt haben, für diese Produkte geübt wird. Die Bedeutung des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens in Österreich für die politische Meinungs- und Willensbildung rechtfertigt zweifellos diese Maßnahme.

Die Annahme des ÖVP-Vorschages (echte Befreiung von Zeitungen und Zeitschriften) hätte einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Meinungsvielfalt in Österreich bedeutet und eine entscheidende Maßnahme im Rahmen der Erfüllung der Presse gegenüber bereits von der Bundesregierung und den politischen Parteien grundsätzlich bekundeten Bereitschaft zu Förderungsmaßnahmen dargestellt. Dadurch wären konkrete Maßnahmen zur Subventionierung ersetzt worden. Auf diese Weise wäre außerdem die objektive Vergabe von Bundesmitteln gewährleistet.

### Sonderregelungen für Kleinbetriebe

Mit dem Antrag der ÖVP sollte auch im neuen System die unbedingt erforderliche Umsatzpauschalierung ermöglicht werden, denn die Notwendigkeit von Pauschalregelungen wird im

neuen System zumindest in gleicher Weise geben sein wie derzeit. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung sowohl bei den Unternehmern als auch bei der Finanzverwaltung.

Es ist hiebei zu bedenken, daß in weiten Bereichen infolge der kleinbetrieblichen Struktur der österreichischen Wirtschaft der Unternehmer selbst die Hauptlast der unmittelbaren Unternehmensaktivität trägt und daher aus allgemein wirtschaftlichen Überlegungen von irgendwie vermeidbarer Verwaltungsarbeit befreit werden sollte.

Die derzeit geltenden Pauschalierungsverordnungen haben sich bewährt und sollten daher im wesentlichen beibehalten werden. Soweit zurzeit für einzelne Branchen (etwa Verkehr und Fremdenverkehr) Pauschalierungsverordnungen fehlen, müßten solche in einer den bestehenden Verordnungen entsprechenden Weise erlassen werden.

Die zurzeit schon für alle in Frage kommenden Unternehmer obligate und eingespielte Führung eines Wareneingangsbuches (bzw. entsprechender Aufzeichnungen) wäre beizubehalten und dahin zu ergänzen, daß auch bisher nicht aufzeichnungspflichtige empfangene sonstige Leistungen ausgewiesen werden. Dadurch wäre eine lückenlose und genaue Aufzeichnung der Vorsteuern gewährleistet.

Die Ermittlung des Umsatzes hätte wie bisher nach der Pauschalierungsverordnung zu erfolgen. Für Bereiche, in denen sich das Zusammentreffen von zwei Steuersätzen nicht vermeiden läßt, dürfte schon auf Grund der Eingangsaufzeichnungen die Aufschlüsselung der Umsätze, die auf den jeweiligen Steuersatz entfallen, möglich sein.

Nach Anwendung des Steuersatzes auf den so ermittelten Umsatz ergibt sich die Soll-Steuerschuld, von der sonach die Vorsteuern abzuziehen sind.

Auf die sich daraus ergebende Zahllast hätte dann gegebenenfalls die Kleinunternehmensregelung gemäß ÖVP-Antrag zu § 14 a Anwendung zu finden gehabt.

Dieser Antrag sieht vor, daß Unternehmer, deren Gesamtumsatz einschließlich der steuerfreien Umsätze im Veranlagungszeitraum 500.000 S nicht übersteigt, einen Steuerabzugsbetrag erhalten, der sich nach einem Vom-Hundert-Satz der Steuern berechnet, die sich für die Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 nach Abzug der Vorsteuerbeträge ergibt.

Der Vom-Hundert-Satz soll bei einem Gesamtumsatz einschließlich der steuerfreien Umsätze

1. bis einschließlich 150.000 S .....	40 v. H.,
2. bis einschließlich 200.000 S .....	35 v. H.,
3. bis einschließlich 250.000 S .....	30 v. H.,

4. bis einschließlich 300.000 S .....	25 v. H.,
5. bis einschließlich 350.000 S .....	20 v. H.,
6. bis einschließlich 400.000 S .....	15 v. H.,
7. bis einschließlich 450.000 S .....	10 v. H.,
8. bis einschließlich 500.000 S .....	5 v. H.

betragen.

Die Notwendigkeit einer Sonderregelung für Kleinunternehmungen ergibt sich einmal aus der mit dem Mehrwertsteuersystem verbundenen Verwaltungsmehrbelastung, zum anderen aus der eintretenden Höherbelastung von vor der Letztabbraucherstufe stehenden Unternehmungen mit hohem Wertschöpfungsanteil (wie z. B. in handwerklichen Betrieben).

Diese Tatsache hat alle in der Bundeswirtschaftskammer vertretenen Fraktionen einschließlich des der SPÖ angehörenden Freien Wirtschaftsverbandes dazu veranlaßt, einstimmig einen Antrag zu stellen, der im wesentlichen dem Änderungsantrag der ÖVP entspricht, welcher nunmehr von der SPÖ und FPÖ niedergestimmt worden ist.

Der SPÖ-FPÖ-Antrag, die Entlastung für Kleinunternehmungen nur bis zu einem Jahresumsatz von 150.000 S zuzulassen, muß als vollkommen unzureichend bezeichnet werden, weil mit einem solchen Jahresumsatz kaum ein Kleinunternehmer leben könnte.

### Investitionssteuer

Die vorgesehene Regelung der Investitionssteuer würde nach Expertenberechnungen einen Gesamtertrag von zirka 34 Milliarden Schilling erbringen.

Als Begründung für diese neue Steuer wird auf die konjunkturpolitische Notwendigkeit der Belastung der Investitionen nach Einführung der Mehrwertsteuer hingewiesen, indem ausgeführt wird, daß der sofortige Vorsteuerabzug bei Investitionen zu einem Zurückhalten der Investitionstätigkeit vor der Einführung der Mehrwertsteuer mit anschließendem Investitionsboom führen müßte. Dieser Annahme kann aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt werden. Betrieblich gesehen kann nämlich nur ein relativ geringer Teil der Investitionen beliebig verschoben werden. Der größere Teil der Investitionen wird auf Grund mehrjähriger Investitionspläne durchgeführt, die es weder betrieblich noch technisch zulassen, daß die gesamten Investitionen oder gewisse Etappen um ein Jahr verschoben werden. Abgesehen davon kann kein investierendes Unternehmen von der Voraussetzung ausgehen, daß die Investitionskosten nach Einführung der Mehrwertsteuer um 12—15% niedriger sein werden als in den Jahren vor Einführung der Mehrwertsteuer. Die Unsicherheit bezieht sich sowohl auf die nach Einführung der Mehrwertsteuer verrechneten Netto-

preise auch auf die oft sehr erheblichen Montagekosten. Es wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen, daß der erfahrungsgemäß zu erwartende Preisanstieg auch die Gefahr einer massiven Bewegung auf dem Lohnsektor in sich birgt, so daß selbst bei der Annahme einer Preisreduktion durch den Wegfall der kostenwirksamen Umsatzsteuer bei den Investitionsgütern eine Verbilligung der gesamten Investitionen nur in geringerem Maße eintreten kann. Weiters darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß die Beibehaltung kostenwirksamer Umsatzsteuerbeträge auf dem Investitionssektor zu einer Kumulierung der Umsatzsteuer führt, da nicht nur für Umsatzsteuertangenten in der kalkulatorischen Abschreibung für Altinvestitionen, sondern auch nach Einführung der Mehrwertsteuer für die in den kalkulatorischen Abschreibungen enthaltene Investitionssteuer die volle Umsatzsteuer zu entrichten ist. Diese kumulierte Umsatzsteuer muß die ohnehin gegebenen Preisauftriebstonnen erheblich verstärken.

Werden gegen die Einführung der Mehrwertsteuer vor allem preispolitische Bedenken geltend gemacht, so müßten diese Bedenken ganz wesentlich durch das Vorsehen einer Investitionssteuer verstärkt werden. Wären wirklich konjunkturpolitische Aspekte maßgebend für die Einführung einer Investitionssteuer, die notwendigerweise zu einer Investitionsflaute in den ersten Jahren nach Einführung der Mehrwertsteuer führen muß, so hätte man wesentlich einfachere und die Investitionstätigkeit weniger gefährdende Maßnahmen setzen können, um die befürchteten Auswirkungen zu verhindern. Es könnte nämlich derselbe Effekt durch einen zusätzlichen Investitionsanreiz im Jahre vor der Einführung der Mehrwertsteuer erreicht werden, der im Hinblick auf das oben Gesagte nicht einmal besonders stark sein müßte, um den gewünschten Erfolg, nämlich Verhinderung eines Investitionstopps vor Einführung der Mehrwertsteuer, zu bringen.

Ferner darf nicht übersehen werden, daß ein Investitionstopp nicht nur ein Verzicht auf die vorzeitige AfA oder den Investitionsfreibetrag, sondern auch die damit verbundene Liquiditätsbelastung aus dem Titel bereits konsumierter, vorzeitiger Abschreibungen mit sich bringen würde.

Es ist nicht unschwer zu erkennen, daß die Investitionssteuer weniger aus konjunkturpolitischen Gründen in dem Entwurf Eingang gefunden hat, sondern aus rein fiskalischen Überlegungen, nämlich wegen der Notwendigkeit der finanziellen Bedeckung der Kosten der Lagerentlastung. Es muß allen Ernstes bezweifelt werden, ob es sinnvoll ist, einen derart gefährlichen Weg zu beschreiten, um eine einmalige finanzielle Belastung budgetmäßig nicht wirksam werden zu

lassen. Es darf darauf hingewiesen werden, daß die Investitionszuwachsraten in Österreich hinter den entsprechenden Ziffern der anderen maßgebenden Industriestaaten zurückgeblieben sind und die weit unter dem europäischen Durchschnitt liegende Pro-Kopf-Investitionsrate in Österreich eher einer besonderen Förderung bedürfte. Eine so stark wirksame Investitionsbremse würde den bereits jetzt vorhandenen Abstand noch wesentlich vergrößern.

Die Investitionssteuer, die nicht unerhebliche Kostensteigerungen mit sich bringt, würde auch weite Bereiche der österreichischen Exporte ernstlich gefährden. Konnten nämlich bisher im Wege der Umsatzsteuervergütung bei Exporten die kostenwirksamen Umsatzsteuerbeträge sowohl aus den Vorbezügen als auch aus den Investitionen neutralisiert werden, so fällt diese Möglichkeit nach Einführung der Mehrwertsteuer weg. Die österreichische Exportindustrie müßte neben der zu erwartenden Kostensteigerung, etwa auf dem Lohnsektor, auch noch die kostenwirksame Investitionssteuer in ihren Exportpreisen unterbringen. Angesichts der ertragssteuerlich stärkeren Belastung der österreichischen Wirtschaft und der sich daraus ergebenden an sich schon verminderten Konkurrenzfähigkeit müßte eine weitere Kostenerhöhung zu einer ernstlichen Gefährdung der österreichischen Exporte führen. Aus diesen Gründen wird die Investitionssteuer — zumindest in der vorgesehenen Höhe — mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

An diesen bereits im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Bedenken hat sich nichts geändert.

Die sich anlässlich der Einführung der Mehrwertsteuer ergebenden Finanzierungserfordernisse bleiben weit hinter dem Ausmaß der vorgesehenen Investitionssteuer zurück.

Die im Abänderungsantrag der ÖVP genannten Steuersätze gewährleisten im gekürzten Anwendungszeitraum ein Gesamtaufkommen von 12'68 Milliarden Schilling. Dieser Betrag bringt zuzüglich des sonstigen Mehraufkommens aus der Umstellung eine ausreichende Deckung für die anlässlich der Umstellung entstehenden Mehrausgaben einschließlich der sich aus den übrigen Abänderungsanträgen zur Regierungsvorlage eines Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie zur Regierungsvorlage eines Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972 ergebenden Kosten.

Es ist daher folgende Rechnung aufzustellen:

1. Investitionssteuer laut Regierungsvorlage:

Das Investitionsvolumen betrug 1970 rund 100 Milliarden Schilling. Nach Abzug der öffentlichen Investitionen verblieben 83 Milliarden Schilling. Hieron wurde ein weiterer Abschlag für nicht von der Investitionssteuer erfaßte

Investitionen von 20% vorgenommen und sodann der Zuwachs mit der langjährigen durchschnittlichen Zuwachsrate von 8% berechnet. Danach ergeben sich für die Investitionssteuer folgende Bemessungsgrundlagen und Aufkommen.

1973	94 Milliarden	=	11.3 Milliarden
1974	101 Milliarden	=	9.1 Milliarden
1975	108 Milliarden	=	6.5 Milliarden
1976	115 Milliarden	=	4.6 Milliarden
1977	124 Milliarden	=	2.5 Milliarden

Zusammen ... 34.0 Milliarden

2. Investitionssteueraufkommen laut ÖVP-Antrag:

a) Dem Antrag zeitlich entsprechend für

1974 (6%)	=	6.06 Milliarden
1975 (4%)	=	4.32 Milliarden
1976 (2%)	=	2.30 Milliarden

12.68 Milliarden

b) Transponiert auf

1973	=	5.64 Milliarden
1974	=	4.04 Milliarden
1975	=	2.16 Milliarden

11.84 Milliarden

3. Demgegenüber beträgt der Bedarf für die sogenannte Vorratsentlastung lediglich 8.2 Milliarden (per 31. Dezember 1972) bzw. 8.8 Milliarden (per 31. Dezember 1973). Es zeigt sich also, daß die gemäß ÖVP-Antrag reduzierte Investitionssteuer immer noch fast 50% mehr bringt, als der Vorratsentlastungsbetrag ausmacht.

4. Aus der Ist-Soll-Umstellung fließen dem Finanzminister zusätzlich zirka 2 Milliarden bzw. 2.2 Milliarden (1973 bzw. 1974) einmalig im Umstellungsjahr zu.

5. Die Aufwendungen für restliche Ausfuhrvergütungen aus dem alten System werden zirka 3.7 Milliarden brutto ausmachen, denen zirka 1.7 Milliarden Mehreinnahmen bei den Ertragsteuern gegenüberstehen, sodaß der Nettoaufwand nur zirka 2 Milliarden beträgt.

6. Der Verzicht auf ein Monatsaufkommen (das des Monats November des Erstjahres!) ist mit maximal  $\frac{1}{12}$  des Jahresaufkommens anzusetzen und daher mit zirka 3.4 Milliarden zu beziffern.

Ferner wäre bezüglich Investitionssteuer noch folgendes zu sagen:

Die sogenannte Investitionssteuer stellt einen ausgesprochenen Fremdkörper im System der Mehrwertsteuer dar, da sie praktisch dazu führt, daß im Bereich der steuerpflichtigen Unternehmen die Investitionen weiterhin mit Umsatzsteuer belastet sind.

### Übergangsmaßnahmen für die Exportwirtschaft

Die Einführung der Mehrwertsteuer ist für den österreichischen Export von ausschlaggebender Bedeutung. Die Exportquote von rund einem Sechstel des Bruttonationalproduktes spiegelt die Bedeutung des Exportes wider, die mit zunehmender Industrialisierung weiter steigen muß. Die industrielle Produktion ist aus Kostengründen auf große Absatzmärkte angewiesen, welche das Inland allein nicht bieten kann, sodaß die Betriebe auf den Export angewiesen sind. Im bisherigen Umsatzsteuersystem hat das Instrument der Ausfuhrvergütung im Zusammenhang mit dem Zollfreizeitenregime Gewähr für ausreichende Exporte geboten. Diese Instrumente fallen aus Systemgründen mit der Einführung der Mehrwertsteuer weg. Darauf hinaus bringt auch die modifizierte Regierungsvorlage nicht-systemkonforme Maßnahmen, wie die Einführung der Investitionssteuer, bzw. unterläßt systemkonforme Maßnahmen wie eine befriedigende Entlastung der Altinvestitionen. Diese Umstände bedeuten für den Exporteur, daß auch im künftigen Mehrwertsteuersystem der Grenzausgleich für die exportierten Waren nicht vollständig durchgeführt werden kann, sodaß für den Exporteur im Zusammenhang mit anderen Umständen — unechte Steuerbefreiungen und Belassung nicht rückvergüteter indirekter Steuern — wie der Lohnsummensteuer — Kostenbenachteiligungen im internationalen Wettbewerb erwachsen. Angesichts der starken Außenhandelsabhängigkeit der österreichischen Wirtschaft kann eine solche Situation nicht ohne flankierende Maßnahmen hingenommen werden, insbesondere auch unter Bedachtnahme darauf, daß mangels solcher Maßnahmen die preisgünstige Versorgung des Inlandsmarktes nicht gewährleistet wäre, weil eine entsprechende Fixkostendegression auf dem Inlandsmarkt nicht erreicht werden kann. Die ÖVP unterbreitete daher den Vorschlag, in einem Übergangszeitraum zwecks Abgeltung der oben erwähnten „Verschmutzungseffekte“ weiterhin auslaufende Vergütungen zu gewähren, die selbstverständlich gegenüber den bisherigen Ausfuhrvergütungssätzen wesentlich reduziert sein müssen. Um eine sachlich gebotene Abstaffelung zu gewährleisten, soll grundsätzlich das System der Vergütungsgruppen wie bisher aufrechterhalten bleiben, wobei jedoch im ersten Jahr nach dem Übergang, in dem die „Verschmutzungseffekte“ besonders groß sind, noch 50% der bisherigen Vergütungssätze gewährt werden sollen. Dieser Satz soll um je weitere 10%-Punkte in den Folgejahren abgesenkt werden. Mit dieser Maßnahme wäre eine volumensmäßig ausreichende Entlastung des österreichischen Exportes gewährleistet, die auch bei einer vorgeschlagenen Reduktion der Inve-

stitionssteuer aus dieser sowie aus den Mehrerträgnissen des überhöht angesetzten Umsatzsteuersatzes von 16% unter Bedachtnahme auf die ertragsteuerlichen Auswirkungen der gesamten vorgeschlagenen Maßnahmen finanziert werden kann. Die ÖVP gibt einer solchen Entlastung des Exportes den Vorzug vor der völlig unzureichenden Lösung, wie sie der FPÖ-SPÖ-Antrag vorsieht und die lediglich in einer Teilentlastung der Altinvestitionen und einer Reduktion der Investitionssteuer zugunsten der Exporteure besteht. Die von der ÖVP vorgeschlagene Regelung wird den vorhandenen Strukturen besser gerecht. Sie vermeidet auch Nachteile, die einer exportorientierten Senkung der Investitionssteuer durch einige Jahre inherent ist. Eine solche Investitionssteuersenkung kommt nämlich jenen Unternehmen nicht zugute, welche in den kritischen Jahren unterdurchschnittlich investieren. Hiebei ist nicht an wenig florierende Unternehmen gedacht, deren Investitionsquote im allgemeinen absinkt, sondern insbesondere an jene kräftigen und wachstumsträchtigen Unternehmen, welche auf Grund mehrjähriger Investitionsprogramme vor der Einführung der Mehrwertsteuer Investitionsschübe bereits realisiert haben und daher in den Folgejahren bis zur Inangriffnahme des nächsten Investitionsschubes weniger als allgemein investieren. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung haben solche Unternehmen auch von einer an den Buchwerten anknüpfenden Teilentlastung der Altinvestitionen bei unzureichendem Entlastungssatz relativ geringe Vorteile, sodaß der vorgeschlagenen auslaufenden Ausfuhrvergütung zu reduzierten und fallenden Sätzen der Vorzug zu geben ist.

#### Vorratsentlastung

Die Bestimmungen des neuen § 27 könnten als Schulbeispiele für wirtschaftsfremde Regelungen, die die tatsächlichen Verhältnisse unberücksichtigt lassen, herangezogen werden. Nicht die Höhe der Entlastungssätze, sondern die wesentlichen Mängel der Bestimmungen über die Erfassung der vergütungsfähigen Vorratsgegenstände müssen dazu führen, daß die Nichtberücksichtigung der Änderungsvorschläge der Österreichischen Volkspartei die vorgesehene Regelung weder für die Finanzverwaltung noch für die Steuerpflichtigen handhabbar macht.

Selbst wenn man nur die größten Mängel berücksichtigt, muß auf folgendes hingewiesen werden:

Es fehlt die Möglichkeit, die Vorratsentlastung nach einem einheitlichen Pauschalsatz vornehmen zu können. Die Entlastung nach einem einheitlichen Pauschalsatz ohne die Notwendigkeit, das gesamte Vorratsvermögen nach der Anlage F

zum derzeitigen UStG zu tarifieren, ist aber besonders für jene Masse von Klein- und Mittelbetrieben unumgänglich notwendig, die mit der Handhabung des Zolltarifes keinerlei Erfahrung haben.

Ferner fehlt auch eine Sonderregelung für die Entlastung von diversem Kleinzeug, Hilfsstoffen, Magazinmaterial o. ä., deren Einzeltarifierung verwaltungsmäßig nicht durchführbar ist. Es wäre hiefür unbedingt ein einheitlicher geringer Pauschalentlastungssatz vorzusehen, der neben einer Einzelentlastung des übrigen Vorratsvermögens angewendet werden kann.

Die Bestimmungen lassen die Frage offen, wie die Entlastung bei nicht ortsgebundenen Anlagen, die im Zolltarif nicht angeführt sind, vorzunehmen ist.

#### Behandlung des Weines als landwirtschaftliches Produkt

Die ÖVP-Fraktion hat sich vom Beginn der Beratungen an entschieden dafür eingesetzt, die Gleichbehandlung aller land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse dadurch zu erhalten, daß die im § 22 der Regierungsvorlage vorgesehene Zuzatzsteuer für Wein in der Höhe von 10% gestrichen wird; außerdem ist beantragt worden, Wein in die Liste der Waren, für die der ermäßigte Steuersatz gilt, aufzunehmen. Dieses Verlangen war schon im Begutachtungsverfahren und auch in den vorausgehenden Arbeiten der Steuerreformkommission erhoben worden. Maßgebend für den Antrag auf Gleichbehandlung von Wein mit allen anderen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen war die außerordentlich hohe Steuerbelastung des Weinbaues und der Weinwirtschaft, die durch Verlängerung der ansonsten auslaufenden Alkoholsteuer verschärft worden war.

Vor allem wurde darauf hingewiesen, daß beim Direktabsatz durch Weinbautreibende an den Letztverbraucher die Mehrwertsteuer besonders drückend ist, da die gesamte Steuerbelastung von 16% in einer einzigen Umsatzphase aufzuschlagen ist. Zusammen mit den Belastungen durch 10% Sonderabgabe von alkoholischen Getränken und 10% Getränkesteuer und davon berechneten 16% Mehrwertsteuer ergibt sich beim Verkauf zum Verbrauch in derselben Gemeinde ein Aufschlag in einer einzigen Umsatzphase von fast 40% (39,2%). Die Marktlage bei Wein gestattet es bei den meisten Absatzwegen nicht, eine derart große Steuerbelastung systemgerecht zu überwälzen, was zu einer empfindlichen Erlösschmälerung der Weinbaubetriebe führen muß.

Beachtlich ist auch, daß der Direktverkauf von Wein an den Letztverbraucher in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist. Von 72.000 Betrie-

ben mit Weinbau befassen sich 50% mit Flaschenfüllung, setzen also direkt ab. Von dieser Hälfte verkaufen 60% (von der Gesamtmenge also rund ein Drittel) zur Gänze an Letztverbraucher. Der Rest auf die volle Hälfte verkauft zum Teil an Letztverbraucher. Erhebungen des Weinwirtschaftsfonds im Jahr 1970 durch führende Marktforschungsinstitute haben die entsprechende Kaufgewohnheit der Verbraucher bestätigt. Jedenfalls wurde dadurch auch die starke Preisempfindlichkeit des Weinabsatzes besonders deutlich.

In diesem Sinn hat auch beim Verkauf in der Unternehmertkette, also an Gastwirte oder Händler, zu gelten, daß die Preise letztlich nicht beliebig erhöht werden können, auch wenn dies durch die Mehrwertsteuer zu begründen wäre. Die Mehrwertsteuerbelastung ist zwar in der Unternehmertkette nach dem Modell völlig neutral, doch sind hier wieder Rückwälzungsversuche, also ebenfalls ein Preisdruck auf den Produzenten, zu erwarten, da 16% Mehrwertsteuer die bisherige kumulierte Umsatzsteuerbelastung übersteigen.

Die von SPÖ und FPÖ beantragte und beschlossene Lösung zeigt nun nichts anderes, als daß man sich den jahrelang erhobenen Warnungen und den Anträgen der ÖVP-Fraktion nicht verschließen kann. Die angebotene Lösung schafft aber neuerlich eine Grenzziehung quer durch eine Gruppe von Landwirten. Wenn auch eine Grenze von 250.000 S Einheitswert der Weinbaufläche den überwiegenden Großteil der Weinbautreibenden erfaßt, ist dadurch für eine sachliche Begründung dieser Lösung nichts gewonnen. Völlig an den aufgezeigten Problemen geht aber der Ausschluß des Buschenshankes vom halben Steuersatz vorbei, da man damit eine ganz wesentliche Vertriebsform des Direktabsatzes im Weinbau einfach ausschließt, die in manchen Gebieten der weinbautreibenden Bundesländer vorherrscht.

#### **Einheitlicher Vorsteuersatz in der Land- und Forstwirtschaft**

Die Abgeordneten der ÖVP haben sich im Finanz- und Budgetausschuß dafür eingesetzt, allen Land- und Forstwirten einen pauschalen Vorsteuerabzug in Höhe des Steuersatzes für ihre Umsätze, und zwar im Ausmaß von 8%, einzuräumen. Maßgebendes Vorbild ist hiebei § 24 des deutschen Mehrwertsteuergesetzes. Im § 22 der Regierungsvorlage ist lediglich für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte ein Steuersatz von 6% und ein Vorsteuerabzug in gleicher Höhe vorgesehen. Dieser Satz ist zu gering.

Berechnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf der Basis der Betriebsmittelpreise von 1969 haben ergeben, daß die zu erwartenden Vorsteuern der Landwirte (nach Korrektur) 8,7% betragen werden. Eine Weiterführung dieser Rechnung lediglich auf Grund der geänderten Preise für 1970 ergab bereits eine Steigerung von 8,7 auf 9,13%. Die Erhöhungen von Betriebsmittelpreisen in den Jahren 1971 und 1972 oder gar 1973 sind hiebei nicht berücksichtigt, werden aber nach Wirksamwerden des Gesetzes zu einer weiteren Erhöhung der zu zahlenden Vorsteuern führen. Das Angebot der Regierungsvorlage stellt daher in Wirklichkeit nichts anderes dar, als einen kaum verhüllten Zwang zur Option, d. h. zum Übergang zur Buchführung. Einer solchen Regelung, die beim Landwirt die Mehrwertsteuer systemwidrig zu Kosten werden läßt, kann nicht zugestimmt werden.

Es ist auch nicht recht verständlich, daß das Bundesministerium für Finanzen derartige Berechnungen, die von einem anderen Bundesministerium erstellt wurden, einfach als unerheblich abtut und nicht im Schoße der Bundesregierung eine Abgleichung der gewählten Methoden und zugrunde gelegten Daten vorgenommen hat, obwohl dafür einige Monate Zeit war.

Die Beschränkung des pauschalen Vorsteuerabzuges auf nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte hat u. a. zur Folge, daß etwa beim Leistungsaustausch zwischen Bauern mit Zugmaschinen oder Arbeitsmaschinen (z. B. Mähdreschern) schwere Wettbewerbsverzerrungen zwischen Buchführern und Nichtbuchführern entstehen. Während ein pauschalierter Landwirt von einem anderen pauschalierter Landwirt für derartige Leistungen Mehrwertsteuer von 6% angerechnet erhält, muß ihm ein buchführender Betrieb 16% Steuer anrechnen, ohne daß der Leistungsempfänger die Möglichkeit zu einem zusätzlichen Vorsteuerabzug hätte. Gleches tritt im Bereich von Lieferungen im Rahmen von Nebenbetrieben, z. B. von forsteigenden Sägen, ein. Schnittholz wäre z. B. vom pauschalierter Betrieb mit 6%, vom buchführenden Betrieb mit 16% zu belasten.

Der Antrag, Leistungen im Rahmen der Bodenbewirtschaftung (Ackern, Mähdresch), Schädlingsbekämpfung usw. mit dem halben Steuersatz zu bedenken, gleichgültig wer sie erbringt, wurde abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag abgelehnt, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Schnittholz in die Liste für den ermäßigten Steuersatz aufzunehmen. Mit der Ablehnung dieser ÖVP-Anträge ist eine Diskriminierung sowohl von buchführenden Land- und Forstwirten als auch von Gewerbetreibenden verbunden. Auch für Tiefkühlgemeinschaften, Tiefkühlvereine, Trocknungsgemeinschaften und Tierzuchtvereinigungen wird die Ablehnung des

Antrages zu § 10 Abs. 2 den vollen Steuersatz von 16% zum Nachteil der Mitglieder zur Folge haben.

In ihrer Auswirkung kaum abzusehen ist ferner die Ablehnung des Antrages auf klare Absicherung des Nebenbetriebsbegriffes im Interesse der überbetrieblichen Zusammenarbeit. Während bisher der Nebenbetriebsbegriff fast ausschließlich Lieferungen von landwirtschaftlichen Produkten umfaßte und den Grad der zulässigen Weiterverarbeitung oder des zulässigen Fremdzukaufes behandelte, muß der Nebenbetriebsbegriff im neuen Gesetz auch die beschriebenen Leistungen der Nachbarschaftshilfe (z. B. auch im Rahmen von Maschinenringen) decken. Zur ausführlichen Erörterung, wieweit solche Tätigkeiten im Rahmen eines Nebenbetriebes vorgenommen werden können, bestand bisher im Umsatzsteuerrecht auch gar kein Anlaß, da der Normalsteuersatz von 5,5% auf jeden Fall zur Anwendung kam. Es ist nun zu befürchten, daß alle Bemühungen, der existenznotwendigen überbetrieblichen Zusammenarbeit Hindernisse aus dem Weg zu räumen, dadurch torpediert werden, daß die Regierungsvertreter und die anderen Fraktionen auf den Antrag zum Nebenbetriebsbegriff überhaupt nicht eingegangen sind. Dies ist besonders unverständlich und bedauerlich, weil der ÖVP-Antrag eine sinnvolle Verbindung zu der dem Nationalrat demnächst vorliegenden neuen Gewerbeordnung hergestellt hätte.

Schließlich wird die Ablehnung von Anträgen auf Ermäßigung der Belastung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln im Zusammenhang mit dem unzureichenden Satz von nur 6% Vorsteuer zu einer systemwidrigen Kostenbelastung der Bauern mit Mehrwertsteuer und damit zu einem gewaltigen Kostenauftrieb in der Landwirtschaft führen. Man hat das beantragte und im Ausland unbestrittene und von hohen Exponenten der Finanzverwaltung (Bundesrepublik Deutschland, Niederlande) in der Literatur und in Vorträgen dargestellte System verworfen: Bei einzelnen Betriebsmitteln der Land- und Forstwirtschaft wäre durch Zuerkennung des ermäßigen Steuersatzes die Vorsteuer auf ein solches Maß zu senken gewesen, daß sie tatsächlich der Summe an Mehrwertsteuer entspricht, die der Landwirt seinen Abnehmern in Rechnung stellt. Ein besonders deutliches Beispiel dafür ist die Ablehnung des Antrages, Mineraldünger nur mit dem halben Steuersatz zu beladen. Gegenüber der bisherigen weitgehenden Umsatzsteuerbefreiung von Düngemitteln stellen 16% Mehrwertsteuer eine Vervielfachung der bisherigen kumulierten Umsatzsteuer dar. Die nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirte werden diese Mehrbelastung nicht nur zu bezahlen, sondern — da ihnen ein über den 6%igen Vorsteuerabzug hinausgehender Abzug nicht zusteht — auch endgültig zu tragen haben.

### Besteuerung von gebrauchten Kraftfahrzeugen und anderen Altwaren

Ein entscheidendes Sonderproblem ergibt sich für den Handel mit gebrauchten Waren, insbesondere mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, die von einem Nichtunternehmer oder unecht befreiten Unternehmer verkauft werden. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung mit Umsatzsteuer bzw. einer Konkurrenzverschiebung durch Begünstigung des Direktverkaufes von Privaten an Private hat die ÖVP am 28. April beantragt, daß lediglich die Differenz zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer im Gesetz besonders festgestellt wird.

Immerhin befinden sich mehr als 860.000 Personenkraftwagen im Besitz von Unselbständigen. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene 16%ige Besteuerung der Gebrauchtwagen hätte entweder extreme Verteuerungen oder durch Umgehung von Fachwerkstätten eine Vermehrung der verkehrsunsicheren Kraftfahrzeuge gebracht.

Diesen Argumenten mußten sich die Sozialisten schließlich beugen, obwohl es in einer Anfragebeantwortung auf die Frage V 25 im Unterausschuß noch wörtlich hieß: „... hält es das Bundesministerium für Finanzen weder für notwendig noch vertretbar, für die Umsätze von gebrauchten Kraftfahrzeugen im Rahmen der Mehrwertsteuer eine Begünstigung vorzusehen.“

Die von der ÖVP vorgeschlagene Regelung hinsichtlich der Besteuerung von gebrauchten Kraftfahrzeugen wurde von SPÖ und FPÖ im wesentlichen übernommen.

### Steuersatz

Der vorliegende Entwurf sieht im § 10 Abs. 1 einen Normalsteuersatz von 16% und in § 10 Abs. 2 einen ermäßigen Steuersatz von 8% vor. Diese Steuersätze sind nach allen bisher veröffentlichten Berechnungen als zu hoch anzusehen. Auch das Gutachten des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung kommt auf einen aufkommensneutralen Steuersatz von 15%, wobei noch anzumerken ist, daß der Steuersatz dieses Gutachtens auf Grund von vier Berechnungsmethoden ermittelt wurde. Der Einwand, daß die in die Rechnung eingesetzten Zahlen bzw. Umsätze überhöht sind (zum überwiegenden Teil aus der vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlichten volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung), da sie nicht mit den vom Fiskus erfaßbaren steuerpflichtigen Umsätzen übereinstimmen, kann von der ÖVP nicht anerkannt werden. Im Gutachten des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung „Schätzung des neutralen Mehrwertsteuersatzes“ vom 17. Dezember 1971 heißt es auf Seite 12 wörtlich: „Die Um-

sätze der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung können sowohl von den steuerlich erfaßbaren als auch von den tatsächlichen Umsätzen abweichen. Es ist daher weder zulässig, die in der Gesamtrechnung enthaltenen Umsätze mit den tatsächlichen Umsätzen der Volkswirtschaft gleichzusetzen und einen aus der Steuerpraxis gewonnenen Erfahrungssatz für eine „Dunkelziffer“ abzuziehen (die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung stützt sich in der Hauptsache auf statistische Erhebungen, und vieles, was dem Finanzamt verborgen bleibt, wird auch nicht dem Statistischen Zentralamt gemeldet). Noch darf man ohne nähere Prüfung die Umsätze der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als von der Steuer erfaßbar bezeichnen.“

Es zeigt sich also, daß in den Berechnungen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung die Unsicherheit des zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials voll berücksichtigt wurde.

Die in der Anfragebeantwortung V 1 dargelegte Berechnung des Finanzministeriums kann daher nicht überzeugen. Vor allem ist der in den Berechnungen vorgenommene Abschlag (Ausfallsquote) von 10% nicht zu rechtfertigen, da ja bereits in den Berechnungen des Wirtschaftsforschungsinstituts die Ungenauigkeit der für die Berechnung notwendigen Daten berücksichtigt wurde. Auch der Einwand, daß die Berechnung des Wirtschaftsforschungsinstituts auf Grund des Ministerialentwurfes vorgenommen wurde und die nachträglich noch hinzugekommenen Begünstigungen bzw. Befreiungen nicht berücksichtigt und daher ein gegenüber dem Gutachten erhöhter Steuersatz angemessen sei, ist nicht stichhäftig, da diese Befreiungen im Aufkommen kaum ins Gewicht fallen. So läßt die im § 22 vorgenommene Pauschalierung für die Land- und Forstwirtschaft sogar ein beachtliches Mehraufkommen gegenüber dem Ministerialentwurf erwarten. Ganz allgemein wäre zur Höhe des Steuersatzes folgendes zu sagen. Wenn man von einer Steigerungsrate der Bemessungsgrundlage von nur 11% jährlich für Umsatzsteuer und Beförderungssteuer ausgeht, was sicherlich eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist, ergeben sich aus dem Ansatz des Steuersatzes mit 16% (8%) folgende Mehreinnahmen gegenüber einem Aufkommen auf Grund der bisherigen Umsatzsteuer und Beförderungssteuer:

1973 Mehreinnahmen von rund 2,5 Mrd. S  
1974 Mehreinnahmen von rund 2,8 Mrd. S  
1975 Mehreinnahmen von rund 3,1 Mrd. S  
1976 Mehreinnahmen von rund 3,4 Mrd. S  
1977 Mehreinnahmen von rund 3,8 Mrd. S

Diese Mehraufkommen ergeben sich allein aus der isolierten Betrachtung des Ansatzes eines überhöhten Steuersatzes. Einen weiteren Vorteil zieht der Finanzminister aus der Pauschalregelung

für die Landwirtschaft mit 6% — 6% (§ 22). Dieser Vorteil ist für 1973 mit zirka 0,8 Milliarden anzusetzen und mit einer etwa 3%igen Steigerungsrate für die Folgejahre weiterzurechnen. Demnach sind für die Jahre 1973 bis 1977 aus diesen beiden Fakten Mehreinnahmen von

1973	....	rund 3,3 Milliarden Schilling
1974	....	rund 3,6 Milliarden Schilling
1975	....	rund 3,9 Milliarden Schilling
1976	....	rund 4,3 Milliarden Schilling
1977	....	rund 4,7 Milliarden Schilling

zu erwarten.

Geht man allerdings von dem im Gutachten des Wirtschaftsforschungsinstituts genannten Mindestsatz von 14,6% aus, würden sich sogar die folgenden Mehreinnahmen (einschließlich Landwirtschaft) ergeben:

1973	....	4,7 Milliarden Schilling
1974	....	5,1 Milliarden Schilling
1975	....	5,6 Milliarden Schilling
1976	....	6,2 Milliarden Schilling
1977	....	6,8 Milliarden Schilling

Nicht berücksichtigt ist hier die Regelung bezüglich der Besteuerung des Weines, die zu weiteren Mehreinnahmen von jährlich zirka 750 Millionen Schilling führen wird.

### III.

#### Auswirkungen auf das Preisniveau

1. Die Einführung der Mehrwertsteuer wird nach Schätzungen von Experten einen Basispreiseffekt von zirka 1,5% haben. Hierzu kommt eine weitere Preissteigerung um zirka 1% aus der Nichtentlastung der Altanlagen und der Belastung künftiger Investitionen mit Investitionssteuer. Ein zusätzlicher Preissteigerungseffekt ergibt sich aus der nicht aufkommensneutralen Festsetzung des Steuersatzes, der mit zirka 0,9% je Prozentpunkt Mehrwertsteuersatz, soweit dieser über dem aufkommensneutralen Satz liegt, anzusetzen ist.

Die Anträge von SPÖ und FPÖ bringen ebenfalls keine nennenswerte Entschärfung der zu erwartenden Preisauftriebwirkungen. Teils handelt es sich dabei nur um einmalige Umstellungskosten, die in den Einnahmen aus der überhöhten Investitionssteuer ihre Deckung finden, teils erschöpfen sie sich in verwaltungstechnischen Verbesserungen, die nur geringe materielle Erleichterungen bringen und daher praktisch keine spürbaren Auswirkungen auf die Preissituation haben können.

Infolge des überhöhten Steuersatzes, der Investitionssteuer und der Nichtentlastung der Altanlagen würde sich damit insgesamt aus der Um-

stellung des Umsatzsteuersystems ein Preiseffekt von mindestens 3,5% ergeben. Berücksichtigt man ferner, daß die jetzige Konjunktur von einem wesentlich höheren Preisniveau als frühere Konjunkturen ausgeht, so wird ersichtlich, daß die Berücksichtigung der Preiswirkungen bei der Einführung der Mehrwertsteuer im Vordergrund stehen muß.

Es ist daher unverständlich, daß die Regierungspartei immer nur die Aufkommensneutralität behauptet und verteidigt, aber die tatsächlichen preislichen Auswirkungen auf die Wirtschaft abzuwälzen versucht. In Belgien konnte die preispolitische Absicherung nur deshalb bewältigt werden, weil man in den ersten Jahren der Einführung der Mehrwertsteuer auf beträchtliche Steuereinnahmen (ungefähr 6 Milliarden Schilling) von vornherein verzichtet hat.

2. Wenn von der Regierungspartei immer wieder das belgische Beispiel zitiert wird, so muß hier insbesondere darauf hingewiesen werden, daß in Belgien umfangreiche Vorarbeiten zeitgerecht durchgeführt worden sind. So wurden die Mehrwertsteuergesetzgebung sowie die Auswahl der flankierenden Maßnahmen durch eine eigene Arbeitsgruppe, die in zwei Jahren Modelle entwickelte, mit denen die preislichen Auswirkungen eines bestimmten Steuersatzes durchgespielt werden konnten, vorbereitet. Ferner wurde praktisch 2½ Jahre vor Einführung der Mehrwertsteuer ein Entlastungskatalog aufgestellt, der es den Unternehmungen ermöglichte, die in den Preisen befindliche Altumsatzsteuer ordnungsgemäß zu entlasten.

In Österreich beginnt die Regierung mit den diesbezüglichen Arbeiten ein halbes Jahr vor Einführung der Mehrwertsteuer. Ein Entlastungskatalog ist noch nicht vorhanden. Die Folge dieses unsicheren Zustandes ist, daß die Unternehmungen sich immer mehr in eine Situation gedrängt fühlen, die ihnen eine reibungslose Umstellung sehr schwierig macht.

3. Die ungenügende Vorbereitungszeit auf das wohl steuerpolitisch größte Ereignis der Nachkriegszeit versucht die Regierungspartei durch den Vorschlag eines Preisgesetzes wettzumachen, das eine totale Preisadministration vorsieht. Damit wird nicht nur die in Österreich bewährte Sozialpartnerschaft beeinträchtigt, sondern auch große Unruhe in sämtliche Bevölkerungskreise, vor allem aber in die Unternehmerschaft gebracht.

4. Die Wettbewerbsfähigkeit, vor allem der Exportwirtschaft, wird durch alle jene Faktoren beeinträchtigt, die unabhängig von der Neutralität des Satzes zu Preissteigerungen führen. Dies betrifft insbesondere den „Verschmutzungseffekt“, der auf Grund der unzureichenden Entlastung der Altinvestitionen nach den SPÖ- und

FPO-Anträgen, der ungenügenden Entlastung der Altvorräte und der Preiswirkungen der Investitionssteuer auftritt.

5. Der Preisauftrieb wird anlässlich der Umstellung des Umsatzsteuersystems besonders stark bei den Gütern des täglichen Bedarfs, bei Benzin und Dieselöl, bei Zigaretten, aber auch in den sportlichen und kulturellen Bereichen sein. Mit gewichtigen Preiserhöhungen ist beispielsweise bei folgenden Waren zu rechnen:

Benzin .....	12%—13%
Autoservice .....	7%
Getränke .....	7%—10%
Haarschneiden .....	7%
Espresso .....	7%
Schwimmbad .....	5%
Radio- und Fernsehgebühren ..	6%
Theater — Oper .....	5%
Waschautomaten und Wäsche- waschen .....	7%
Tabakwaren .....	5%

#### IV.

#### Verwaltungserschwerisse und legistische Mängel

Der erste Entwurf des Umsatzsteuergesetzes 1972 durchlief im Frühsommer 1971 das Begutachtungsverfahren. Wie bereits angemerkt wurde, verstrich eine geraume Zeit bis zur Einbringung des Entwurfes als Regierungsvorlage. Dennoch enthielt die Regierungsvorlage eine Reihe von legistischen Mängeln, welche sowohl Sinnwidrigkeiten als auch wesentliche Verwaltungserschwerisse mit sich bringen und in einigen Fällen die Vollziehbarkeit des Gesetzes gefährden. Die ÖVP hat es daher für notwendig erachtet, in ihren Anträgen zur Abänderung der Regierungsvorlage auch diesen Mängeln abzuhelfen. Als besonders krasses Beispiel für die Unausgegorenheit der Regierungsvorlage müssen einige Bestimmungen der §§ 28, 29 und 30 der Regierungsvorlage zum Umsatzsteuergesetz 1972 bezeichnet werden, die sich in der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, das im Februar 1972 dem Nationalrat vorgelegt worden ist, wiederfinden, wobei die Absicht der Regierung völlig im unklaren bleibt, in welchem der beiden Gesetze die erwähnten Vorschriften nun tatsächlich enthalten sein sollen. Darüber hinaus erweist es sich, daß die Fassung des Artikels XI Punkt 1 der Regierungsvorlage zum Einführungsgesetz von der Fassung des § 30 der Regierungsvorlage zum Umsatzsteuergesetz 1972 zum Teil abweicht, so daß nicht erkennbar ist, in welche Richtung nun der Wille der Bundesregierung geht, die in diesen Gesetzesstellen behandelten Fragen materiellrechtlich regeln zu lassen.

Von den zahlreichen legistischen Mängeln und Verwaltungsschwierissen wurden auf Anregung der ÖVP einige wenige Punkte durch den FPÖ-SPÖ-Antrag berücksichtigt.

Die ÖVP-Anträge betrafen insbesondere:

— § 1, Eigenverbrauch:

Die in der Regierungsvorlage vorgeschene Ausweitung des Eigenverbrauchs durch Einbeziehung von Sachzuwendungen mit einem Gesamtwert von mehr als 500 S jährlich, hätte große Verwaltungsschwierisse durch die erforderliche Einrichtung einer eigenen Geschäftsfreundeckartei bedeutet.

— § 3 Abs. 3, Kommissionsgeschäft:

Bei steuerrechtlicher Regelung des Kommissionsgeschäfts wurde, wie auch in anderem Zusammenhang, nicht bedacht, daß die Umstellung des Besteuerungssystems von der IST- auf die SOLL-Besteuerung bestimmter Klärstellungen bedarf, um das Gesetz überhaupt vollziehbar zu machen. Diese beziehen sich im Bereich des Kommissionsgeschäfts darauf, daß es bei einer Verkaufskommission mit dem Auftrag „Verkauf bestens“ zum Zeitpunkt der Tätigkeit des Umsatzgeschäfts zwischen Kommittenten und Kommissionär unmöglich ist, das Entgelt dieses Umsatzgeschäfts festzustellen. Mangels Feststellung der Bemessungsgrundlage wäre die Vollziehung des Gesetzes in der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Fassung daher nicht gewährleistet.

- Die Regierungsvorlage sah im § 4 Abs. 8 vor, daß bei der Inanspruchnahme von Bankkursen bei der Umrechnung von Entgelten, die auf ausländische Währungen lauten, ein besonderes Antragsverfahren stattfinden soll.
- Dem ÖVP-Antrag, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Rechnungs-Kleinbetragsgrenze zu verdoppeln, folgt auch der FPÖ-SPÖ-Antrag.
- Obwohl im Personenverkehr nur mehr ein Steuersatz von 8% vorgesehen ist, sieht § 11 Abs. 9 Z. 3 überflüssigerweise vor, daß auf Fahrausweisen das Entgelt und der Steuerbetrag in einer Summe und der Steuersatz enthalten sein müssen.
- Die bei der Vorratsentlastung von ausgleichsteuerpflichtig importierten Waren auftretenden Schwierigkeiten wurden im FPÖ-SPÖ-Antrag sinngemäß dem ÖVP-Antrag entsprechend berücksichtigt.
- Eine besondere legistische Lücke wies auch eine Bestimmung über die Selbstverbrauchssteuer auf. Nach § 27 Abs. 6 der Regierungsvorlage wäre im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Artikels V des Einführungsgesetzes de facto die Selbstverbrauchsabgabe von sich selbst zu berechnen.

Eine große Anzahl von ÖVP-Anträgen, die der Schließung legistischer Lücken und der Vermeidung überflüssiger Verwaltungsschwierisse diente, sind nicht berücksichtigt worden. Zu erwähnen sind insbesondere:

- Die fehlende Pauschalierungsmöglichkeit bei der Vorratsentlastung.
- Den durch nichts begründeten Zwang, auch bei Großunternehmen, welche Organschaftsverhältnisse oder vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre haben, schon bis zum 31. Jänner 1973 bei sonstigem Ausschluß von der Vorratsentlastung ein Warenverzeichnis zu erstellen.
- Die komplizierte Vorsteuerberechnung aus den Reisekosten (§ 13), wodurch erhebliche personelle Mehrerfordernisse in zahlreichen Betrieben verursacht werden.
- Die weitere Vergrößerung des Verwaltungsaufwandes bei der Getränkebesteuerung: Die verschiedenen Bemessungsgrundlagen bei der Mehrwertsteuer, Alkoholsondersteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer und die wechselseitige Berechnung voneinander bedeuten eine besondere Erschwerung in der Praxis. So ist sowohl die Getränkesteuer als auch die Vergnügungssteuer von der Mehrwertsteuer zu berechnen, wodurch sich eine gegenseitige Einbeziehung der genannten Steuern in ihre Bemessungsgrundlage ergibt. Auch bei der Berechnung des Bedienungsgeldes und der Mehrwertsteuer ergibt sich eine wechselseitige Beeinflussung. Die Alkoholsondersteuer hingegen ist unter Einbeziehung der Mehrwertsteuer zu berechnen, nicht aber umgekehrt. Eine wünschenswerte Inklusivpreisbildung und die Transparenz der Preiskomponenten für den Gast wird dadurch völlig unmöglich; auch die Rechnungsausstellung wird im Hinblick auf die zwei bestehenden Steuersätze und die daraus notwendigerweise erfolgende Aufteilung des Bedienungsgeldes sehr erschwert.
- Unpraktikable Bestimmungen über die Vorratsentlastung bei Gegenständen, die aus steuerfrei importierten Waren hergestellt werden. Die Bestimmung ist auch in der geänderten Fassung des FPÖ-SPÖ-Antrages zum Teil praktisch nicht vollziehbar. Sie bedeutet eine gewaltige Gefährdung der Entlastungsansprüche vieler Unternehmen.
- Eine legistische Schlechterstellung ist auch im § 9 Abs. 1 enthalten, wo — im Gegensatz zu den Bestimmungen des deutschen Mehrwertsteuergesetzes — bestimmte Leistungen für ausländische Auftraggeber unter Berufung auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht enthalten sind (Erläuternde Bemerkungen). Diese Judikatur stellt zwar die Steuerfreiheit einer Anzahl

der erwähnten Leistungen besonders in den Bereichen der Betriebserfahrungsüberlassung, der Konstruktionstätigkeit etc. klar, lässt aber in vielen Grenzbereichen Fragen offen oder hat solche sogar schon in negativem Sinn (wie beispielsweise auf dem Gebiete der Betriebsorganisation) entschieden. Falls diese Bestimmungen nicht geändert werden, könnte dies für wichtige Bereiche des geistigen Exportes Österreichs eine gefährliche Bedrohung darstellen.

## V.

### Schlußbemerkungen

Schon von den Berufsvertretungen wurden in pflichtgemäßer Vertretung der Mitgliederinteressen im Rahmen der Steuerreformkommission in 18 Tagungen zwischen November 1969 und Februar 1971 die wesentlichen Folgen und Probleme des Systemwechsels aufgezeigt und in schriftlichen Gutachten fixiert.

Auf parlamentarischem Boden hat die ÖVP-Fraktion sodann in ihren schriftlich formulierten und begründeten Vorschlägen umfassende

und klare Regelungen gefordert. SPÖ und FPÖ konnten nicht umhin, einen erheblichen Teil der ÖVP-Vorschläge zu übernehmen.

Wenn auch SPÖ und FPÖ jetzt Teile dieser Vorschläge für sich beanspruchen, so ist eindeutig festzuhalten, daß es die ÖVP war, die in dreimonatigen intensiven Verhandlungen im Unterausschuß wesentliche Verbesserungen für die österreichische Bevölkerung und Wirtschaft durchgesetzt hat. Trotz der Vereinbarung zwischen SPÖ und FPÖ verbleiben dennoch so schwerwiegende Mängel und Belastungen, daß es der ÖVP nicht möglich ist, dem Gesetz in der von SPÖ und FPÖ paktierten Fassung zuzustimmen.

Die ÖVP-Abgeordneten haben bereits im Ausschuß festgestellt, daß sie keine Verantwortung für ein Gesetz übernehmen können, das der österreichischen Bevölkerung schwerste Belastungen auferlegen wird. An dieser Auffassung hat sich nichts geändert.

DDr. Neuner Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr

Dr. Keimel DDr. König Hietl

### Anlage:

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. der Eigenverbrauch. Eigenverbrauch liegt vor,

a) wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen,

b) soweit ein Unternehmer im Inland Aufwendungen tätigt, die nach § 12 des Einkommensteuergesetzes 1967 nicht abzugsfähig sind. Dies gilt nicht für Geldzuwendungen;“

2. § 1 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes (Einfuhrumsatzsteuer).“

3. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer österreichischer Staatsbürger ist, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unter-

hält, die Rechnung ausstellt oder die Zahlung empfängt.“

#### Begründung:

Es besteht keinerlei Veranlassung, den Eigenverbrauchsbegriff gegenüber der derzeitigen Rechtslage in der von der Regierungsvorlage beabsichtigten Art und Weise auszuweiten.

Der Wegfall des letzten Satzes der Z. 3 entspricht den praktischen Gegebenheiten, etwa, wenn man an die Abfertigung aus einem Zolllager denkt. Im übrigen ist der Satz sowieso überflüssig, da der gewünschte Tatbestand durch den ersten Satz der Z. 3 vollkommen umfaßt ist.

Das Wort „Staatsangehöriger“ ist in Österreich nicht gebräuchlich, es soll daher durch „Staatsbürger“ ersetzt werden.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Zittmayr und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Z. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren ist grundsätzlich keine Tätigkeit gewerblicher Art, soweit diese nicht im Rahmen einer Gewerbeberechtigung ausgeübt wird.“

**B e g r ü n d u n g:**

Die bisherige Umsatzsteuerbefreiung der Feuerwehren soll aufrechterhalten bleiben.

**2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt auch

1. die Tätigkeit der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, soweit diese im Rahmen der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, der allgemeinen Fürsorge (Sozialhilfe), der Kriegsopfersversorgung, der Behindertengesetze oder der Blindenhilfegesetze tätig werden,

2. die Tätigkeit des Bundes bei der Beförderung von Personen im Linien- und Gelegenheitsverkehr der Post,

3. die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Fonds.“

**B e g r ü n d u n g:**

Die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Fonds würde bei der Mehrwertsteuer eine Reihe heikler steuerlicher Probleme aufwerfen, die zu einer Besteuerung und damit zu einer Verminderung der gesetzlichen Leistungen dieser Fonds führen würde. Durch die Fiktion einer gewerblichen Tätigkeit werden die Fonds in die Lage versetzt, einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Somit würde keine Belastung ihrer Leistungen eintreten.

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 3 wird wie folgt geändert:

**1. Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Beim Kommissionsgeschäft liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt die Lieferung des Kommittenten erst mit der Lieferung durch den Kommissionär als ausgeführt.“

**B e g r ü n d u n g:**

Die Fassung der Regierungsvorlage ist nicht vollziehbar, da im Zeitpunkt der Übergabe einer Ware usw. an den Kommissionär noch keine

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung vorliegt.

2. Abs. 4 der Regierungsvorlage ist zu streichen. Die Abs. 5 bis 14 erhalten die Bezeichnung 4 bis 13.

**B e g r ü n d u n g:**

Für eine derartige Bestimmung ist im System der Mehrwertsteuer kein Bedarf und daher auch kein Platz mehr. Die Anwendung dieser Bestimmung kann sogar bei den sogenannten unechten Materialbeistellungen durch private Auftraggeber oder die öffentliche Hand zu einer zweifachen Mehrwertsteuerbelastung in bezug auf das beigestellte Material führen. So muß einmal der Auftraggeber als Materialbezieher die Mehrwertsteuer für das Material tragen und außerdem noch einmal deswegen, weil der Unternehmer ihm die Mehrwertsteuer für das ihm zugerechnete Material im Preis weitergeben wird. Ein Vorsteuerabzug ist aber dem Unternehmer in diesem Fall nicht möglich, weil er für das Material keine Rechnung bekommt.

Andererseits aber würde eine Materialbeistellung innerhalb der Unternehmertkette auch ohne die genannte Bestimmung letztlich durch den Nachholeffekt umsatzsteuerlich, und sei es im Wege der Besteuerung des Eigenverbrauches, erfaßt werden.

**3. Abs. 10 (neu) der Regierungsvorlage erhält folgende Fassung:**

„(10) Eine sonstige Leistung wird im Inland ausgeführt, wenn sie ausschließlich oder zum überwiegenden Teil im Inland ausgewertet (verwertet) wird oder wenn eine Handlung oder ein Zustand im Inland geduldet oder eine Handlung im Inland unterlassen wird.“

**B e g r ü n d u n g:**

Es ist darauf hinzuweisen, daß mit dieser Bestimmung das Bestimmungslandprinzip — auch unter Berücksichtigung eines erweiterten Kataloges im § 9 — verletzt wird.

Der Antrag spricht sich daher dafür aus, daß eine sonstige Leistung dort als bewirkt gelten müsse, wo sie ausgewertet wird. Eine solche Regelung, die übrigens auch den Empfehlungen der EWG-Kommission entsprechen würde, ist die einzige richtige, vor allem auch im Hinblick auf die Steuerharmonisierung.

**4. Der Abs. 11 (neu) hat wie folgt zu lauten:**

„(11) Erstreckt sich eine Beförderungsleistung sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so fällt der inländische Teil der Leistung unter dieses Bundesgesetz. Als inländischer Teil der Leistung gilt auch die Beförderung auf den von inländischen Eisenbahnverwaltungen betrie-

benen, auf ausländischem Gebiet gelegenen Anschlußstrecken sowie die Beförderung auf ausländischen Durchgangsstrecken, soweit eine durchgehende Abfertigung nach Inlandstarifen erfolgt.

Entsprechendes gilt für die Vermietung von Beförderungsmitteln.“

#### Begründung:

Die Ergänzung dieser Bestimmung der Regierungsvorlage liegen einmal im Interesse der Österreichischen Bundesbahnen, die zahlreiche Korridorzüge führt, die ausschließlich zu inländischen Tarifen befördern.

Die weitere Ergänzung ist bereits derzeit im § 3 Abs. 12 des geltenden Umsatzsteuergesetzes 1959 enthalten. Der Aufrechterhaltung der diesbezüglichen bisherigen Regelung kommt schon im Hinblick auf die rasche Entwicklung neuer Beförderungsarten, die mit Vermietungen gekoppelt sind (z. B. Containerverkehr), besondere Bedeutung zu. Dem trägt übrigens auch das deutsche Mehrwertsteuergesetz im § 3 Abs. 10 Rechnung.

#### 5. Der Abs. 12 (neu) hat wie folgt zu lauten:

„(12) Die Besorgung von Beförderungs-, Umschlags- und Lagerleistungen sowie die im eigenen Namen und für fremde Rechnung erbrachten Leistungen der Reisebüros und Werbungsmittler gelten insoweit als im Inland ausgeführt, als die besorgten Leistungen im Inland bewirkt werden.“

#### Begründung:

Die Aufnahme der Umschlags- und Lagerleistungen in diese Vorschrift erscheint aus praktischen Gründen notwendig, weil eine Abgrenzung zwischen Beförderungs-, Umschlags- und Lagerleistungen im Einzelfall, z. B. bei Leistungen im Seehafen, außerordentlich schwierig ist. Aus diesem Grunde beabsichtigt der Gesetzgeber der BRD die entsprechende Vorschrift in § 3 Abs. 11 Umsatzsteuergesetz im obigen Sinne abzuändern.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

#### § 4 wird wie folgt geändert:

##### 1. Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

„(2) Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt. Dies

gilt nicht für bundesgesetzlich oder landesgesetzlich geregelte Zuwendungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Fonds.“

#### Begründung:

Es muß sichergestellt werden, daß nur Aufwendungen an den Leistenden, nicht aber an Dritte zum Entgelt gerechnet werden.

Ferner ist die Einschränkung auf Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln an in einem Bundesgesetz genannte Empfänger zu eng. Gleches hat auch für Zuwendungen aus öffentlich-rechtlichen Fonds bzw. für landesgesetzliche Regelungen zu gelten.

#### 2. Abs. 3 hat wie folgt zu lauten:

„(3) Nicht zum Entgelt gehören

1. Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgibt (durchlaufende Posten).

Das gleiche gilt für die Beträge, die ein Spediteur oder Frachtführer für Zölle, Einfuhrumsatzsteuern und sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben sowie für Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen für kostenpflichtige Amtshandlungen für seine Auftraggeber entrichtet;

2. Beträge bis zur Höhe der Anschaffungskosten von Gegenständen, die der Unternehmer anlässlich deren Wiederveräußerung vereinnahmt oder gemäß § 11 in Rechnung stellt, wenn er diese Gegenstände in gebrauchtem Zustand von einer Person erworben hat, die nicht Unternehmer im Sinne des § 2 ist, die insoweit geminderte Umsatzsteuer auf der Rechnung gesondert ausweist und über die Anschaffung und Veräußerung des Gegenstandes einen gesonderten Buchnachweis führt.“

#### Begründung:

Die vom Spediteur verauslagten Eingangs- zölle, Einfuhrumsatzsteuern, sonstige Eingangs- abgaben usw. können nicht als durchlaufende Posten angesehen werden. Der Spediteur wird nämlich nach dem Zollgesetz selbst Zollschuldner und hat den Zoll im eigenen Namen zu entrichten. Dies war auch der Grund für die Vorschrift des bisherigen § 5 Abs. 8 Z. 4 UStG bzw. § 4 Abs. 3 Beförderungssteuergesetz, worin die Abziehbarkeit des Zolles usw. ausdrücklich normiert ist. Das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung im Mehrwertsteuergesetz würde dazu führen, daß der Spediteur, der die Eingangsabfertigung einer Importsendung durchführt, die weiterberechneten Auslagen der Umsatzsteuer zu unterwerfen hätte. Da der Zoll usw. gemäß § 5 Abs. 5 Z. 1 der Regierungsvorlage in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr-

umsatzsteuer gehört, würde vom Zoll zweimal Steuer erhoben.

Aber auch der Betrag an Einfuhrumsatzsteuer selbst müßte vom Spediteur bei der Weiterverrechnung an seinen Auftraggeber mit Umsatzsteuer belastet werden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 7 der Regierungsvorlage vermag hieran nichts zu ändern, weil sie sich nur auf die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer und nicht auch auf die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf Speditionsumsätze bezieht. Der Empfänger, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (z. B. Endverbraucher), würde sowohl Einfuhrumsatzsteuer als auch Umsatzsteuer vom Zoll und der Einfuhrumsatzsteuer zahlen, ebenso der ausländische Auftraggeber, wenn er den Gegenstand franko verzollt geliefert hat und er keine praktische Möglichkeit hat, die ihm vom Spediteur verrechnete Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzuges wieder vergütet zu erhalten.

Das vorgesehene System (Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug) funktioniert im Sinne der ihm zugrunde liegenden Zielsetzung (Wegfall der Umsatzsteuerkumulierung, Herstellung der Wettbewerbs- und Konzentrationsneutralität) einwandfrei dann, wenn eine Ware vom Erzeuger bis zum Endverbraucher die normale Unternehmertkette durchläuft und für jeden Unternehmer die ihm von seinem Lieferanten verrechnete und auf der Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer eine von seiner eigenen Steuerschuld abzugsfähige Vorsteuer bedeutet. Das ist bei neuen Waren grundsätzlich immer der Fall. Bei gebrauchten Gegenständen aber nur dann, wenn der bisherige Besitzer umsatzsteuerrechtlich Unternehmereigenschaft hat — also beim Verkauf an einen Händler Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer legt —, wobei es gleichgültig ist, ob der Verkäufer z. B. eines Fahrzeugs anlässlich eines Neufahrzeugkaufs dem Händler dieses in Zahlung gibt oder es gesondert an ihn verkauft.

Den Großteil der Gebrauchtwaren erhalten die Händler allerdings aus privater Hand, mit der Folge, daß in diesen Fällen kein Vorsteuerabzug durchgeführt werden kann, da ja der private Verkäufer nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, dem Händler also nicht oder nicht mit ausgewiesener Mehrwertsteuer fakturiert. Ein rechnerischer Vergleich läßt die nachteiligen Auswirkungen der Unmöglichkeit des Vorsteuerabzugs, die sich in einer starken preislichen Discrepanz beim Weiterverkauf dokumentieren, deutlich erkennen. Durch die vorgesehene Bestimmung soll daher auch für diese Fälle Konkurrenzneutralität hergestellt werden.

3. In Abs. 7 ist im ersten Satz das Wort „über-eignet“ durch das Wort „veräußert“ zu ersetzen.

4. Abs. 8 hat wie folgt zu lauten:

„(8) Entgelte in fremder Währung sind auf Schilling nach dem Kurs umzurechnen, den der Bundesminister für Finanzen als Durchschnittskurs für den Monat festsetzt, in dem die Leistung ausgeführt oder — bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 17) — das Entgelt vereinnahmt wird. Die Durchschnittskurse sind vom Bundesminister für Finanzen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ monatlich kundzumachen.

Der Unternehmer ist berechtigt, die Umrechnung nach dem Tageskurs vorzunehmen, wenn die einzelnen Beträge durch Bankabrechnungen belegt werden.“

#### Begründung:

Der gesonderte Antrag, der in der Regierungsvorlage für die Umrechnung nach Tageskursen bei Bankabrechnungen vorgesehen war, würde lediglich einen Verwaltungsmehraufwand verursachen und soll daher entfallen.

5. Abs. 9 hat wie folgt zu lauten:

„(9) Im Falle des § 1 Abs. 1 Z. 2 tritt an die Stelle des Entgeltes der Teilwert des entnommenen Gegenstandes.“

#### Begründung:

Anpassung an die Abänderung des § 1 Abs. 1 der Regierungsvorlage.

6. Abs. 10 hat wie folgt zu lauten:

„(10) Bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern tritt an die Stelle des Entgeltes nach Abs. 1 ein Durchschnittsbeförderungsentgelt. Der Bundesminister für Finanzen hat als Berechnungsgrundlage für das Durchschnittsbeförderungsentgelt unter Berücksichtigung der im Inland jeweils üblichen Beförderungsentgelte durch Verordnung einen bestimmten Betrag für jede Person und für jeden Kilometer der im Inland zurückgelegten Beförderungsstrecke (Personenkilometer) festzusetzen. Zur Herstellung des Gegenrechtes mit dem Ausland können besondere Personenkilometersätze für die Berechnung des Durchschnittsbeförderungsentgeltes festgesetzt werden.“

#### Begründung:

Die vorstehend angeführte Verordnungsermächtigung ist wesentlich zweckmäßiger als der feste Personenkilometersatz für die Berechnung des Durchschnittsbeförderungsentgeltes, weil sie

auch eine elastischere Steuerpolitik gegenüber den einzelnen Staaten — insbesondere solchen, welche die Mehrwertsteuer noch nicht eingeführt haben — ermöglicht. Sie entspricht im übrigen auch der gegenwärtig in § 10 Abs. 2 des Beförderungssteuergesetzes enthaltenen einschlägigen Regelung. Für die Verordnungsermächtigung spricht aber vor allem, daß die Beförderungsentgelte gerade im internationalen Verkehr nicht unerheblichen Veränderungen unterliegen, die wiederholt Korrekturen der Durchschnittbeförderungsentgelte notwendig machen werden. Diese Änderungen können zweifellos leichter und zweckmäßiger vorgenommen werden, wenn sie in Form einer Verordnung erfolgen und nicht eine Gesetzesänderung mit allen ihren Schwierigkeiten und Nachteilen notwendig ist.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 ist der Klammerausdruck „§ 3 Abs. 8“ durch die Zitierung „§ 3 Abs. 7“ zu ersetzen.

2. Im § 5 Abs. 5 hat die Z. 2 wie folgt zu lauten:

„2. Die Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum ersten und auf Antrag bis zum zweiten inländischen Bestimmungsort.“

#### Begründung:

Eine entsprechende Änderung ist nach den vorliegenden Informationen auch in einer in Arbeit befindlichen Novelle zum deutschen Umsatzsteuergesetz 1967 in § 11 vorgesehen. Der Grund hiefür liegt darin, daß es Fälle gibt, in denen der ausländische Lieferant die gesamten Beförderungskosten trägt, die Beförderung aber nicht auf Grund eines durchgehenden Fracht- oder Speditionsvertrages zu einem einheitlichen Vorgang zusammengefaßt ist, sondern — z. B. zur Nutzung der Frachtvorteile des Sammel-ladungsverkehrs mit Reexpedition im Inland — in aufeinanderfolgenden Beförderungsphasen abgewickelt wird, wobei die zweite Beförderungsphase ausschließlich im Inland liegt und daher mit Umsatzsteuer belastet wäre.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. König und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Z. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt: „Beginn und Abschluß einer Beförderung im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr richten sich nach dem Frachtvertrag, der der Beförderung zugrunde liegt. In den Fällen der Spedition zu festen Preisen und des Sammelverkehrs ist der Speditionsauftrag maßgebend. Bei der Einfuhr von Gegenständen ist der sich aus dem Frachtvertrag oder Speditionsvertrag ergebende inländische Bestimmungsort der Abschluß der grenzüberschreitenden Beförderungsleistung. Werden bei der Einfuhr von Gegenständen ein Teil oder die gesamten Kosten der Beförderung oder Einfuhr vom ausländischen Auftraggeber getragen, so gilt der dem inländischen Spediteur erteilte Auftrag, wie er sich aus dem Bordero, der Ladeliste oder sonstigen Speditions- und Auftragsunterlagen ergibt, in bezug auf die Abrechnung zwischen diesem inländischen Spediteur und seinem ausländischen Auftraggeber als Auftrag über einen grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr;“

#### Begründung:

Erfahrungen der Spediteure in der Bundesrepublik Deutschland haben gezeigt, daß eine derartige Abgrenzung erforderlich ist. In der Bundesrepublik Deutschland wurde diese weitgehend im Erlaßwege durchgeführt. In Österreich ist auf Grund der Verfassungssituation eine gesetzliche Durchführung erforderlich. Diese Regelung würde auch mit der Steuerbefreiung in § 9 Abs. 1 Z. 1 der Regierungsvorlage korrespondieren, wo Leistungen „im Zuge der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Einfuhr ...“ befreit werden.

2. Im § 6 wird nach der Z. 6 folgende neue Z. 7 eingefügt:

„7. Die Umsätze von Zeitungen und Zeitschriften, auch mit Bildern (Nr. 49.02 des Zolltarifes);“

3. Die bisherigen Z. 7, 10 und 11 erhalten die Bezeichnung Z. 8, 11 und 12.

#### Begründung:

Durch eine antragsgemäße Gesetzesfassung würden die in Österreich betriebenen Zeitungen und Zeitschriften die gleiche Behandlung

erfahren, wie sie in der größeren Zahl jener Staaten, die das Mehrwertsteuersystem bereits eingeführt haben, für diese Produkte geübt wird. Die Bedeutung des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens in Österreich für die politische Meinungs- und Willensbildung rechtfertigen zweifellos diese Maßnahme. Die Annahme dieses Vorschlags würde einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Meinungsvielfalt in Österreich bedeuten und stellt eine entscheidende Maßnahme im Rahmen der Erfüllung der Presse gegenüber bereits von der Bundesregierung und den politischen Parteien grundsätzlich bekundeten Bereitschaft zu Förderungsmaßnahmen dar. Dadurch würden konkrete Maßnahmen zur Subventionierung ersetzt.

4. Die bisherige Z. 8 erhält die Bezeichnung Z. 9 und wird wie folgt ergänzt:

- „g) die Verrechnung von Kreditsicherungskosten,
- h) die Umsätze von Goldmünzen nach dem Goldmünzengesetz,
- i) die Einziehung fremder Forderungen sowie sämtliche mit den in lit. a bis i angeführten Umsätzen zusammenhängenden Gebühren, Provisionen und sonstige Spesen.“

Begründung:

Damit sollen die üblichen Bankgeschäfte erfasst und einheitlich behandelt werden.

5. Die Z. 9 erhält die neue Bezeichnung Z. 10, wobei die lit. a zu lauten hat:

- „a) die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung fallen.“

Begründung:

Die Bestimmung der Regierungsvorlage bedeutet eine ganz erhebliche Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage, da nunmehr z. B. Entnahmen von Grundstücken umsatzsteuerpflichtig würden. Der Antrag wendet sich gegen diese ungerechtfertigte Besteuerung und will den Befreiungstatbestand des bisherigen § 4 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG 1959 diesbezüglich vollinhaltlich aufrechterhalten, nämlich alle Vorgänge, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, von der Mehrwertsteuer zu befreien.

6. In Z. 10 (neu) hat die lit. c wie folgt zu lauten:

- „c) die Umsätze aus Versicherungsverhältnissen, soweit für diese Umsätze ein Versicherungsentgelt im Sinne des § 3 des Versicherungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, gezahlt wird, sowie aus Ver-

mittlungen und Verwaltung von Versicherungsverträgen oder Bausparverträgen.“

Begründung:

Bei den Versicherungsunternehmungen entsteht ein Großteil der Umsatzsteuervorbelastung durch die Beschäftigung von haupt- und nebenberuflich tätigen Versicherungsvermittlern. Die Versicherungsunternehmungen könnten sich jedoch mit dem System der unechten Befreiung und mit der Versagung des Vorsteuerabzuges — obwohl sie systemwidrig ist — nur dann einverstanden erklären, wenn analog der deutschen Regelung auch die Vermittlung und Verwaltung von Versicherungsverträgen von der Mehrwertsteuer freigestellt werden. Ähnlich verhält es sich auch bei Bausparverträgen.

7. Die Z. 12 erhält die neue Bezeichnung Z. 13 und hat wie folgt zu lauten:

- „13. die Umsätze der Volksbildungsvereine aus der Veranstaltung von Vorträgen, Kursen und Filmvorführungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden;“

Begründung:

Die Befreiung der Veranstaltungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften erscheint nicht gerechtfertigt, da diese nur zum Teil nicht als unternehmerische Tätigkeit angesehen werden kann. Es würden sich daher, wie auch heute, weiterhin Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben, die durch die antragsgemäße Fassung beseitigt würden.

8. Dem § 6 wird folgende Z. 14 angefügt:

- „14. Umsätze der Sportvereine und der Landes-Feuerwehrschulen, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.“

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 hat der dritte Satz der Z. 2 wie folgt zu lauten:

„Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrrnachweis bis zur Abgabe der Steuererklärung (§ 21 Abs. 4) erbracht wird.“

## 382 der Beilagen

55

## Begründung:

Da der Unternehmer nach Z. 3 ohnedies gehalten ist, den buchmäßigen Nachweis über seine Ausfuhrlieferungen zu führen, müssen die entsprechenden Belege nach Maßgabe ihrer (zeitlichen) Beschaffbarkeit in der Buchhaltung vorhanden sein. In der Bundesrepublik Deutschland begnügt man sich daher auch damit, daß der Ausfuhrnachweis für Ausfuhrlieferungen „regelmäßig“ geführt wird (Zweite Durchführungsverordnung zum Umsatzsteuergesetz vom 11. Oktober 1967, BStBl. I S. 364). Eine entsprechende Regelung im österreichischen Mehrwertsteuergesetz würde daher vollauf genügen und die Befristung in Z. 2 des Entwurfes könnte entfallen.

In Abs. 1 hat die lit. b der Z. 2 wie folgt zu lauten:

„b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand abholt oder abholen läßt und in das Ausland verbringt oder verbringen läßt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Zur Abholung benutzte Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;“.

## Begründung:

Die Fassung in der Regierungsvorlage ist ungenau und enthält Unnotwendiges. In der Bundesrepublik Deutschland begnügt man sich überhaupt mit „in das Ausland gelangt sein“, ohne daß bisher diesbezüglich Unzukämmlichkeiten bekanntgeworden sind.

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

## § 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 hat der letzte Satz wie folgt zu lauten:

„Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis bis zur Abgabe der Steuererklärung (§ 21 Abs. 4) erbracht wird.“

## Begründung:

Anpassung an § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. b.

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. König und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

## § 9 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende neue Z. 4 und 6 bis 12:

„4. das Schleppen, Schieben, Lotsen und Bergen von Schiffen sowie die Besorgung dieser Leistungen;

.....

6. die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen im Ausland einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen sowie die vorbereitenden, koordinierenden und überwachenden Tätigkeiten für den Bau solcher Anlagen;

7. die Überlassung von gewerblichen Verfahren und Erfahrungen sowie die Datenverarbeitung, wenn die Leistungen zur Auswertung im Ausland bestimmt sind;

8. die Beratung auf technischem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn die Ergebnisse im Ausland ausgewertet werden;

9. die Wirtschaftswerbung, wenn diese zur Auswertung im Ausland bestimmt ist;

10. die sonstigen Leistungen, wenn sie im Ausland ausgewertet werden;

11. die Tätigkeit der Patentanwälte, Handelsvertreter, Makler und Künstlervermittler;

12. die handelsüblichen Nebenleistungen, die bei den unter Z. 1 bis 11 bezeichneten Leistungen vorkommen.“

2. In Abs. 2 werden die Worte „Z. 1 bis 5“ ersetzt durch „Z. 1 bis 10“.

## Begründung:

Es fällt auf, daß gegenüber dem deutschen Mehrwertsteuergesetz, dem der österreichische Entwurf weitgehend folgt, der Katalog der befreiten Leistungen wesentlich kürzer ist. Es fehlen insbesondere die im § 8 Abs. 1 Z. 1, 2 und 9 (BRD) enthaltenen Befreiungsbestimmungen, wie die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen im Ausland einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung, die Überlassung von gewerblichen Verfahren und Erfahrungen sowie die Datenverarbeitung, wenn die Leistungen zur Auswertung im Ausland bestimmt sind, und die sonstigen Leistungen, wenn sie im Ausland ausgewertet werden.

In den Erläuternden Bemerkungen ist darauf hingewiesen, daß auf eine gesonderte Befreiung verzichtet werden konnte, weil nach herrschender Rechtsansicht diese Leistungen, wenn sie zur Auswertung im Ausland überlassen werden, als nicht steuerbar gelten. Nun ist dies wohl bei der Auswertung von Patentrechten ohne Zweifel richtig. Das gleiche wird auch nach der derzeitigen Judikatur von der Auswertung sonstiger Urheberrechte angenommen werden können, es ist jedoch in der Literatur die Beurteilung bei „know how“ umstritten, da hier von manchen die Leistung nicht im Dulden der Auswertung, sondern in einem positiven Tun, wohl der Information des know-how-Nehmers, angenommen wird. Zur Frage der wirtschaftlichen Beratung hat der Verwaltungsgerichtshof sogar den Ort der Erbringung der sonstigen Leistung von dem Umstand abhängig gemacht, wo die überwiegende Arbeitszeit aufgewendet wird. Daraus ergibt sich aber, daß wohl große Bereiche dieser sonstigen Leistungen für ausländische Auftraggeber nach der derzeitigen Judikatur nicht im Inland umsatzsteuerbar waren. Es ist aber keinesfalls auszuschließen, daß nicht nur in den bereits jetzt unterschiedlich beurteilten Fällen, sondern auch in jenen, in denen derzeit vom Verwaltungsgerichtshof eindeutig keine Steuerbarkeit angenommen wird, in der Folge andere Gesichtspunkte ausschlaggebend sein werden, so daß hier eine Steuerpflicht bei Leistungen für ausländische Auftraggeber eintreten kann. Auch die in der Regierungsvorlage gewählte und von der gewerblichen Wirtschaft kritisierte Fassung des § 3 Abs. 11 ließe Bedenken in dieser Richtung aufkommen. Um eine derart unbefriedigende Unsicherheit über die künftige Entwicklung hinzuzuhalten ist es erforderlich, die erwähnten Leistungen für ausländische Auftraggeber in den Befreiungskatalog des § 9 aufzunehmen.

Die bisherige Z. 6 wird Z. 11 und sollte hinsichtlich der „Künstlervermittler“ ergänzt werden.

Die Künstlervermittler spielen im österreichischen Kulturleben eine sehr bedeutende Rolle. Die Vermittlung von Musikern, Bühnen- und Filmkünstlern, Orchestern, Chören und Artisten wird sowohl im Inland als auch ins Ausland durchgeführt. Vermittlungen von Künstlern für ausländische Auftraggeber sollten entsprechend den übrigen Leistungen des § 9 steuerfrei gestellt werden.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Zittmayr und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Z. 3 tritt an die Stelle der Zitierung „Anlage Z. 1“ die Zitierung „Anlage Z. 2“.

2. In § 10 Abs. 2 ist nach Z. 3 eine neue Z. 4 folgenden Inhaltes einzufügen:

„4. sonstige Leistungen, die für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erbracht werden und deren Hauptzweck auf die Land- und Forstwirtschaft gerichtet ist (§ 22 Abs. 3 und 4);“

#### Begründung:

Sonstige Leistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe — vor allem bei überbetrieblicher Zusammenarbeit, wie z. B. im Rahmen von Maschinenringen — sollen ohne Rücksicht auf die Art des Unternehmens, das diese Leistungen erbringt (nichtbuchführungspflichtiger Landwirt, buchführungspflichtiger Landwirt, Gewerbetreibender), dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Der Antrag dient somit der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

3. In § 10 Abs. 2 erhalten die Z. 4 und 5 die Bezeichnung 5 und 6.

4. Im § 10 Abs. 2 erhält die bisherige Z. 6 die Bezeichnung Z. 7 und hat zu lauten:

„7. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht;“

#### Begründung:

Die Neufassung dient der Klarstellung.

5. Im § 10 Abs. 2 erhält die Z. 7 die Bezeichnung Z. 8, wobei die lit. d und e zu lauten haben:

„d) Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen, Patentanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder sowie die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden sonstigen Leistungen der Wirtschaftstreuhandgesellschaften (§§ 2 und 59 Abs. 8 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBL Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL Nr. 26/1965) und der gesetzlichen Prüfungs- und Revisionsverbände;

e) ferner die Umsätze der technischen Büros und projektierenden Baumeister, der Betriebsberater, Betriebsorganisatoren und Vermögensberater, der Gebäudeverwalter, Realitätenvermittler, Geschäfts- und Wohnungsvermittler, der Vermögensverwalter,

der Inkassoinstitutionen, der Zahntechniker, der Detektive, der Übersetzungsbüros, der Pressephotographen, der Holzbildhauer und Steinbildhauer.“

**Begründung:**

Die Neuformulierung der lit. d ist aus Gründen der Anpassung an die Terminologie der Wirtschaftstreuhänderordnung notwendig. Die Erweiterung der Begünstigung um die hinzugefügten Berufssparten in lit. e ergibt sich aufgrund der notwendigen Gleichstellung mit den in lit. a bis d angeführten Berufssparten.

6. In § 10 Abs. 2 erhält die Z. 8 die Bezeichnung Z. 9.

7. In § 10 Abs. 2 erhält die Z. 9 die Bezeichnung Z. 10 und hat wie folgt zu lauten:

„10. die Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten einschließlich der Sanatorien, der Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie jener Anstalten, die eine Bewilligung als Kuranstalt oder Kureinrichtung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über natürliche Heilvorkommen und Kurorte besitzen, soweit es sich um Leistungen handelt, die mit der Kranken- oder Kurbehandlung oder mit der Betreuung der Pfleglinge im Zusammenhang stehen;“

**Begründung:**

Aus Wettbewerbsgründen sind auch Sanatorien in diese Bestimmungen einzubeziehen. Das Wort „unmittelbar“ hat zu entfallen, da auch die Begünstigung der Z. 5 (alt) die Nebenleistungen mit einschließt.

8. Im § 10 Abs. 2 erhält die Z. 10 die Bezeichnung Z. 11 und hat wie folgt zu lauten:

„10. Die Leistungen der Jugendherbergen, der Kindergärten und der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, soweit diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den hiebei üblichen Nebenleistungen bestehen;“

9. Im § 10 Abs. 2 ist folgende Z. 12 einzufügen:

„12. die Umsätze aus unterrichtender Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes. Die Umsätze aus den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften veranstalteten Vorträgen, Kursen und Filmvorführungen wissenschaftlicher, fortbildender oder belehrender Art.“

**Begründung:**

Um die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf diesem Gebiete nicht weiteren finanziellen Belastungen auszusetzen — ein Großteil der anfallenden Kosten wird ohnehin im Subventionswege aufgebracht —, erscheint die Begünstigung mit dem ermäßigten Steuersatz geboten.

10. In § 10 Abs. 2 erhält die Z. 11 die Bezeichnung 13 und hat wie folgt zu lauten:

„13. die unmittelbar mit dem Betrieb von Heil-, Kur-, Schwimm-, Reinigungs-, Dampf- und Heißluftbädern sowie von Saunabetrieben verbundenen Umsätze.“

**Begründung:**

Die Erweiterung ist zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig.

11. In § 10 Abs. 2 erhalten die Z. 12 bis 15 die Bezeichnung 14 bis 17.

12. In § 10 Abs. 2 hat die Z. 16 die Bezeichnung Z. 18 zu erhalten und wie folgt zu lauten:

„18. Vorführungen mittels Bild- und Tonträgern.“

**Begründung:**

Damit soll klargestellt werden, daß unter Filme alle Filme im urheberrechtlichen Sinn — also sowohl Kinofilme wie auch Fernsehfilme, Magnetaufzeichnungen einschließlich der Wochenschauen — zu verstehen sind.

13. In § 10 Abs. 2 erhalten die Z. 17 bis 20 die Bezeichnung Z. 19 bis 22.

14. In § 10 Abs. 2 ist folgende neue Z. 23 anzufügen:

„23. die Aufgabe von Mietrechten sowie die Stillegung von Betrieben, soweit hiefür Entgelte gezahlt werden.“

**Begründung:**

Die Belastung derartiger Abfindungen mit dem vollen Steuersatz wird in der Regel nicht tragbar sein, insbesondere dann, wenn ein Vorsteuerabzug nicht mehr gegeben ist. Im Falle eines Vorsteuerabzuges hingegen tritt ein positiver Nachholeffekt ein, sodaß daraus praktisch keine Ausfälle entstehen können.

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Hietl und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

Die Anlage zu § 10 Abs. 2 Z. 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zu § 10 Abs. 2 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Gewürze (aus den Kapiteln 02 bis 21 und 23 bis 25 des Zolltarifes), Traubenzucker (Nummer 22.04 des Zolltarifes), Wein aus frischen Weintrauben — ausgenommen Schaumwein —, mit Alkohol in der Gärung gehemmter Most aus frischen Weintrauben (aus Nummer 22.05 des Zolltarifes), Apfelwein, Birnenwein oder andere gegorene Getränke — ausgenommen Met und Obstschaumwein — (aus Nummer 22.07 des Zolltarifes), Zubereitungen der in dieser Ziffer genannten Gegenstände einschließlich Zwischenprodukte sowie künstliche Süßstoffe.“

2. Die Z. „1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 37, 25“ erhalten die Bezeichnung „2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18“.

3. Die bisherige Z. 32 erhält die Bezeichnung Z. 19.

4. Die Z. „35, 36, 38“ erhalten die Bezeichnung „20, 21, 22“.

5. Die Z. 23 hat zu lauten:

„23. Erdölprodukte der Nummern 27.10 A bis E des Zolltarifes.“

6. Die Ziffern „40 bis 44“ erhalten die Bezeichnung „24 bis 28“.

7. Die Z. 29 hat zu lauten:

„29. Heilmittel aus den Kapiteln 29, 30 des Zolltarifes.“

8. Die Z. „46“ erhält die Bezeichnung „30“.

9. Die Z. 31 hat zu lauten:

„31. Natürliche tierische oder pflanzliche und andere Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt (ZTNrn. 25.10 B, 29.25 K und Kapitel 31 des Zolltarifes).“

10. Die Z. „47“ erhält die Bezeichnung Z. „32“.

10 a. Die Z. „48“ erhält die Bezeichnung Z. „33“, wobei nach lit. c folgende lit. d einzufügen ist:

„d) Holz in der Längsrichtung gesägt, gemessen oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm (Nummer 44.05 des Zolltarifes),“

Die bisherige lit. d erhält sonach die Bezeichnung „e“.

11. Die Z. 34 bis 36 haben zu lauten:

„34. Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, u. zw.

a) Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen (Nr. 49.01 des Zolltarifes),

b) Informationsbulletins der Nachrichtendienste,

c) Bilderälben, Bilderbücher, Zeichen- und Malbücher für Kinder, broschiert oder gebunden (Nr. 49.03 des Zolltarifes),

d) Musikalien (Noten) handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden (Nr. 49.04 des Zolltarifes),

e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich der Wandkarten und topographischen Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- oder Himmelsgloben (Nr. 49.05 des Zolltarifes),

f) Rohdruckbogen und Einbände, soweit sie zur Herstellung der unter lit. a bis e genannten Gegenstände bestimmt sind oder verwendet worden sind.

35. Heilbehelfe aus den Kap. 87 und 90 des Zolltarifes, soweit sie unmittelbar dem Kranken zu dienen bestimmt sind.

36. Gegenstände des Kap. 99 des Zolltarifes.“

#### B e g r ü n d u n g:

**Zu Z. 1:** Zur Erleichterung der Durchführung und zur Vermeidung unbeabsichtigter Lücken in der Aufzählung soll der pauschalen Zusammenfassung dieser ermäßigten Gegenstände der Vorrang gegeben werden.

Wein als ein landwirtschaftliches Produkt soll ebenso wie alle übrigen landwirtschaftlichen Produkte mit dem halben Steuersatz belegt werden.

Alle in der Z. 1 erfaßten Gegenstände wurden aus der Anlage gestrichen, sodaß eine Neunumerierung erfolgen mußte.

**Zu Z. 23:** Um ganz erhebliche Preiserhöhungen bei Treibstoffen zu vermeiden, sind Treibstoffe (aus Kapitel 27) ebenfalls in die Begünstigung des halben Steuersatzes aufzunehmen.

**Zu Z. 29:** Aus sozialen Überlegungen sollen Heilmittel in die Begünstigung des halben Steuersatzes einbezogen werden.

**Zu Z. 31:** Aus Wettbewerbsgründen bedarf es der Einbeziehung aller Arten von Düngemitteln.

**Zu Z. 34 lit. b:** Um Zweifel hinsichtlich der Subsumierbarkeit der Informationsbulletins zu vermeiden, sind diese ausdrücklich zu nennen.

**Zu Z. 31 lit. f:** Die Begünstigung dieser Umsätze, wie sie bereits im UStG 1959 besteht, soll eine zu große Finanzierungsbelastung der Buchdrucker und Buchbinder, die den Verlegern außerordentlich hohe Zahlungsziele gewähren, vermeiden.

**Zu Z. 35:** Siehe Begründung zu Z. 29.

**Zu Z. 36:** Zwecks einheitlicher Behandlung des Kultur(Kunst)sektors sollen diese Gegenstände in die Begünstigung des halben Steuersatzes aufgenommen werden.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 4 ist das letzte Wort „sein“ durch die Worte „oder gehörig kundgemacht sein“ zu ersetzen.

**Begründung:**

Schlüsselzahlen oder Symbole werden in zunehmendem Maße auch auf Frachtbriefen, z. B. der Eisenbahn, verwendet. Die gegenwärtige Formulierung würde voraussetzen, daß die darauf Bezug habenden Unterlagen, z. B. der österreichische Eisenbahngütertarif, auch bei jedem Rechnungsempfänger aufliegen. Es sollte in solchen Fällen ausreichen, wenn es sich um „gehörig kundgemachte“ Unterlagen handelt, wie sie etwa nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen die gesamten Eisenbahntarife darstellen.

2. In § 11 Abs. 6 ist die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ zu ersetzen.

**Begründung:**

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen sollte die Betragsgrenze für Kleinrechnungen auf 1000 S hinaufgesetzt werden.

3. In § 11 Abs. 9 hat die Z. 3 zu entfallen.

**Begründung:**

Der Aufdruck des Steuersatzes auf allen Fahrkarten würde es notwendig machen, alle Fahr-

scheindrucker, die die ÖBB auf den Bahnhöfen verwendet, mit einem Gesamtaufwand von rund 5 Mill. S umzubauen.

Außerdem hätte die Angabe des Steuersatzes nach der Vereinheitlichung in § 10 Abs. 2 Z. 21 keine Bedeutung mehr.

4. In § 11 Abs. 10 hat der letzte Satz zu entfallen.

**Begründung:**

Wie zu 3.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 12 hat wie folgt zu lauten:

**„Vorsteuerabzug**

§ 12. (1) Der Unternehmer, der eine Lieferung oder sonstige Leistung im Inland ausführt oder dort einen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, kann die folgenden Vorsteuern abziehen:

1. Die von anderen Unternehmern in einer Rechnung (§ 11) an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind;

2. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind. Werden die eingeführten Gegenstände bereits im Ausland an einen inländischen Abnehmer geliefert (§ 3 Abs. 7), so gelten sie als für den inländischen Abnehmer — im Falle mehrerer inländischer Abnehmer (z. B. beim Reihengeschäft) für den letzten inländischen Abnehmer — eingeführt;

3. anläßlich von Sacheinlagen, die nachweislich auf der Lieferung oder Einfuhr der eingebrachten Gegenstände zum Zeitpunkt der Sacheinlage lastende Umsatzsteuer oder Ausgleichsteuer (Einfuhrumsatzsteuer).“

(2) Vom Vorsteuerabzug sind ausgeschlossen:

1. Die Steuer für die Lieferungen und die Einfuhr von Gegenständen, soweit der Unternehmer diese Gegenstände zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet;

2. die Steuer für sonstige Leistungen, soweit der Unternehmer diese sonstigen Leistungen zur Ausführung steuerfreier Umsätze in Anspruch nimmt.

Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug tritt nicht ein, wenn die Umsätze nach § 6 Z. 1 bis 7 steuerfrei sind.

(3) Bewirkt der Unternehmer neben Umsätzen, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, auch Umsätze, bei denen ein solcher Ausschluß nicht eintritt, so hat der Unternehmer die Vorsteuerbeträge nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 in abziehbare und nichtabziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen.

Eine Aufteilung nach dieser Bestimmung hat zu unterbleiben, wenn die steuerbefreiten Umsätze nicht mehr als 1% des Gesamtumsatzes betragen.

(4) Abweichend von der Aufteilung nach Abs. 3 kann der Unternehmer auf Antrag

1. die Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze zu den übrigen Umsätzen in nicht-abziehbare und abziehbare Vorsteuerbeträge aufteilen, oder

2. nur jene Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze aufteilen, die den zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach Abs. 2 führenden Umsätzen oder den übrigen Umsätzen nicht ausschließlich zuzurechnen sind.

Einführen sind nicht Umsätze im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Bei Anwendung der Abs. 3 und 4 hat das Finanzamt auf Antrag zu gestatten, daß ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb wie ein selbständiges Unternehmen behandelt wird.

(6) Die Träger der Sozialversicherung und ihre Verbände und die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens sind zum Vorsteuerabzug auch dann berechtigt, wenn die Rechnung auf den Namen des Versicherten oder des Hilfeempfängers lautet. Die in einer solchen Rechnung ausgewiesene Vorsteuer ist insoweit abziehbar, als sie auf den dem Rechnungsempfänger gewährten Kostenersatz entfällt.

(7) Bei Rechnungen im Sinne des § 11 Abs. 6, 9, 10 und 11 kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, wenn er die Rechnungsbeträge in Entgelt und Steuerbetrag aufteilt.

(8) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, in den auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden vier Kalenderjahren die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen. Bei der Berichtigung ist für jedes Jahr der Änderung von einem Fünftel der gesamten auf den Gegenstand entfallenden Vorsteuer auszugehen.

(9) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer für sein Unternehmen hergestellt

oder erworben hat und der nicht zum Anlagevermögen gehört, oder bei sonstigen Leistungen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, in einem späteren Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzuges für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung eingetreten ist.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 8 und 9 gelten sinngemäß auch für Gegenstände, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören.

(11) Wird ein Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter auf Kosten des Empfängers an diesen befördert oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgt, so gilt für den Vorsteuerabzug „die Beförderung oder deren Besorgung als für das Unternehmen des Empfängers der Sendung ausgeführt, auch wenn dieser in der Rechnung über die Beförderung oder deren Besorgung nicht genannt ist.“

#### B e g r ü n d u n g:

##### Zu Abs. 1 und 2:

Damit wird bestimmt, daß für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges eine Ausführung einer einzigen Lieferung oder sonstigen Leistung genügt. Systemgerecht muß die nachweislich entrichtete Vorsteuer für Sacheinlagen abzugsfähig sein.

Die Bestimmung des Abs. 2 der Regierungsvorlage würde dazu führen, daß bei gewillkürtem Betriebsvermögen, welches zu weniger als 50% betrieblich genutzt wird, hinsichtlich des betrieblich genutzten Teiles eine Kumulierung der Umsatzsteuer eintritt, insbesondere im Falle der Veräußerung oder eines späteren Eigenverbrauches. Durch die vorgesehene Regelung hinsichtlich der Bauanschaffungs- und Erhaltungskosten würde eine Diskriminierung der Eigentumswohnungs- und Eigenheimbesitzer eintreten, da diese Nichtunternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

##### Zu Abs. 3:

Durch die Erweiterung soll die verwaltungstechnische Mehrarbeit auf ein tragbares Maß reduziert werden.

##### Zu Abs. 4:

Die Änderung besteht einerseits in der Korrektur eines Redaktionsfehlers. Andererseits soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Bestimmung nur auf den Antrag eine Kontrolle durch die Finanzverwaltung ermöglichen.

##### Zu Abs. 5 und Abs. 6:

Der Abs. 7 der Regierungsvorlage schränkt die in den zwei vorhergehenden Absätzen wahl-

weise aufgezählten Methoden der Aufteilung der abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Vorsteuern insofern ein, als er die Pauschalmethode des Abs. 4 dann nicht gelten läßt, wenn sie zu einem „ungerechtfertigten Steuervorteil“ führen würde. Der damit verbundene Nachteil liegt in dem Umstand, daß jeder Unternehmer, der sowohl steuerbefreite als auch steuerpflichtige Umsätze tätigt, auf jeden Fall beide Methoden der Aufteilung der abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Vorsteuern vornehmen muß, um überhaupt feststellen zu können, ob ein nach dem Gesetz „ungerechtfertigter“ Steuervorteil gegeben ist. Damit wäre aber die Begünstigung, die durch die Wahlmöglichkeit zwischen einer vereinfachten Pauschalmethode der Ermittlung und einer komplizierten und genaueren Methode gegeben ist, vollständig beseitigt.

Im Hinblick auf die Änderung des Abs. 5 bzw. die Streichung des Abs. 6 der Regierungsvorlage ist der letzte Satz des Abs. 7 der Regierungsvorlage, der durch unseren Abänderungsantrag zum Abs. 5 wird, hinfällig.

#### Zu Abs. 11:

Diese Ergänzung des Gesetzes ist zur Regelung jener Versandfälle notwendig, bei welchen der Verkäufer entsprechend den Bedingungen des Kaufvertrages einen Spediteur oder einen Frachtführer beauftragt, das Gut dem Käufer zuzuführen und die Beförderungskosten beim Käufer einzuziehen. Dem Käufer käme nach der Regierungsvorlage nämlich nicht das Recht zu, die ihm vom Spediteur oder Frachtführer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen, weil nach § 12 Abs. 1 Z. 1 nur der Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, an den die Rechnung ausgestellt ist.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972)

§ 13 hat wie folgt zu lauten:

#### „Vorsteuerabzug bei Reisekosten

§ 13. (1) Die abziehbare Vorsteuer von Aufwendungen, die anlässlich von Reisen (Dienstreisen) oder betrieblich verursachten Fahrten anfallen, beträgt 8% jenes Betrages, den der Unternehmer oder eine zum Unternehmen gehörende Organgesellschaft auf Grund der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften als Betriebsausgabe absetzen darf.

(2) Als Beleg für die Aufwendungen anlässlich von Reisen (Dienstreisen) und Fahrten, für die

Abs. 1 anzuwenden ist, gelten jene Belege und Aufzeichnungen als ausreichend, die für einkommensteuerrechtliche (lohnsteuerrechtliche) Zwecke zu führen bzw. aufzubewahren sind.“

#### Begründung:

Die Änderung dient der Vermeidung einer vielfach unzumutbaren Verwaltungsschwierigkeit, die auf Grund der Regierungsvorlage vielfach eintreten würde.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 14 hat zu lauten:

„Besteuerung nach Durchschnittssätzen“.

2. In § 14 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung für die Ermittlung des Umsatzes für Gruppen von Unternehmen Durchschnittssätze aufstellen. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Unternehmen festzusetzen.

(2) In der Verordnung werden bestimmt:

1. die Gruppen von Betrieben, für die Durchschnittssätze anzuwenden sind;
2. die für die Einstufung jeweils maßgeblichen Betriebsmerkmale.

Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- a) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsart und der Einheitswert,
- b) bei gewerblichen Betrieben die örtliche Lage, die Ausstattung, die Konkurrenzverhältnisse, der Wareneingang oder Wareneinsatz und die Zahl der Arbeitskräfte der Betriebe;
3. die Art der Umsatzermittlung für die einzelnen Gruppen von Betrieben durch Aufstellung von Kennzahlen zur Vervielfältigung des Einheitswertes, von Rohaufschlagssätzen auf den Wareneinsatz oder von Kennzahlen zur Vervielfältigung von Reingewinnsätzen bzw. von Reingewinnsätzen einschließlich Zuschlägen für beschäftigte Arbeitskräfte;
4. der Veranlagungszeitraum, für den die Durchschnittssätze anzuwenden sind;
5. der Umfang, in dem Abgabepflichtigen, deren Umsatz nach diesen Durchschnittssätzen

zu ermitteln ist, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.“

3. Die Abs. 1 bis 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 6.

#### B e g r ü n d u n g:

Damit soll auch im neuen System die unbedingt erforderliche Umsatzpauschalierung weiterhin ermöglicht werden, denn die Notwendigkeit von Pauschalregelungen wird im neuen System zumindest in gleicher Weise gegeben sein wie derzeit. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung sowohl bei den Unternehmern als auch bei der Finanzverwaltung.

Es ist hiebei zu bedenken, daß in weiten Bereichen infolge der kleinbetrieblichen Struktur der österreichischen Wirtschaft der Unternehmer selbst die Hauptlast der unmittelbaren Unternehmensaktivität trägt und daher aus allgemeinwirtschaftlichen Überlegungen von irgendwie vermeidbarer Verwaltungsarbeit befreit werden sollte.

Die derzeit geltenden Pauschalierungsverordnungen haben sich bewährt und sollen daher im wesentlichen unverändert beibehalten werden. Soweit zur Zeit für einzelne Branchen (etwa Verkehr und Fremdenverkehr) Pauschalierungsverordnungen fehlen, müßten solche in einer den bestehenden Verordnungen entsprechenden Weise erlassen werden.

Die zur Zeit schon für alle in Frage kommenden Unternehmer obligate und eingespielte Führung eines Wareneingangsbuches (bzw. entsprechender Aufzeichnungen) wäre beizubehalten und dahin zu ergänzen, daß auch bisher nicht aufzeichnungspflichtige empfangene sonstige Leistungen ausgewiesen werden. Dadurch wäre eine lückenlose und genaue Aufzeichnung der Vorsteuern gewährleistet.

Die Ermittlung des Umsatzes hätte wie bisher nach der Pauschalierungsverordnung zu erfolgen. Für Bereiche, in denen sich das Zusammentreffen von zwei Steuersätzen nicht vermeiden läßt, dürfte schon auf Grund der Eingangsaufzeichnungen die Aufschlüsselung der Umsätze, die auf den jeweiligen Steuersatz entfallen, möglich sein.

Nach Anwendung des Steuersatzes auf den so ermittelten Umsatz ergibt sich die Soll-Steuerschuld, von der sonach die Vorsteuern abzuziehen sind.

Auf die sich daraus ergebende Zahllast hätte dann gegebenenfalls die Kleinunternehmensregelung gemäß § 14 a (neu) Anwendung zu finden.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

Nach § 14 der Regierungsvorlage ist folgender § 14 a einzufügen:

#### „Sonderregelung für Kleinbetriebe“

§ 14 a. Unternehmer, deren Gesamtumsatz einschließlich der steuerfreien Umsätze im Veranlagungszeitraum 500.000 S nicht übersteigt, erhalten einen Steuerabzugsbetrag. Der Steuerabzugsbetrag berechnet sich nach einem Vom-Hundert-Satz der Steuer, die sich für die Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 nach Abzug der Vorsteuerbeträge ergibt.

Der Vom-Hundert-Satz beträgt bei einem Gesamtumsatz einschließlich der steuerfreien Umsätze:

1. bis einschließlich 150.000 S	40 v. H.
2. bis einschließlich 200.000 S	35 v. H.
3. bis einschließlich 250.000 S	30 v. H.
4. bis einschließlich 300.000 S	25 v. H.
5. bis einschließlich 350.000 S	20 v. H.
6. bis einschließlich 400.000 S	15 v. H.
7. bis einschließlich 450.000 S	10 v. H.
8. bis einschließlich 500.000 S	5 v. H.

Bei der Berechnung des Steuerabzugsbetrages bleibt die Steuer außer Ansatz, die der Unternehmer gemäß § 11 Abs. 12 und 14 oder gemäß § 16 Abs. 1 schuldet.“

#### B e g r ü n d u n g:

Die Notwendigkeit einer Sonderregelung für Kleinunternehmungen ergibt sich einmal aus der mit dem Mehrwertsteuersystem verbundenen Verwaltungsmehrbelastung, zum anderen aus der eintretenden Höherbelastung von auf der Letztverbraucherstufe stehenden Unternehmungen mit hohem Wertschöpfungsanteil (wie z. B. in handwerklichen Betrieben).

Durch diese Neuregelung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Kleinunternehmer mit höherer Wertschöpfung häufig die Überwälzung der Steuer drückender empfinden als die Kleinunternehmer mit niedrigerer Wertschöpfung.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 15 wird wie folgt geändert:

## 1. Im § 15 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Bewirkt der Unternehmer Umsätze, die nach § 6 Z. 9 steuerfrei sind, dürfen diese Umsätze bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach § 12 Abs. 3 und 4 außer Ansatz gelassen werden.“

## 2. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„Bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge gilt die Erleichterung nach Abs. 1 auch für steuerfreie Umsätze nach § 6 Z. 10 lit. a, wenn sie vom Unternehmer nur als Hilfsgeschäfte bewirkt werden oder wenn sie gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 277/1969, von der Grunderwerbsteuer befreit sind.“

## B e g r ü n d u n g:

Die mit der Bestimmung des § 6 Z. 8 der Regierungsvorlage geschaffene sachliche Befreiung für die Finanzumsätze wird durch die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 und 2 der Regierungsvorlage dadurch teilweise wieder aufgehoben, daß eine systemwidrige Differenzierung zwischen Unternehmern in der Kreditwirtschaft und Unternehmern in anderen Wirtschaftszweigen hinsichtlich der Gewährung des Vorsteuerabzuges vorgenommen wird.

Die Gründe für die Schlechterstellung der Kreditinstitute beim Vorsteuerabzug sind, soweit Umsätze an andere Unternehmer ausgeführt werden — und das trifft für den weitaus überwiegenden Teil der Umsätze zu —, sachlich nicht gerechtfertigt. Die praktischen Folgerungen, die sich aus dieser differenzierten Behandlung der Finanzumsätze ergeben würden, beweisen, daß die Finanzumsätze, die generell nur der Unterstützung der Umsatzdurchführung im Warenlieferungs- und anderem Leistungsbereich dienen, in das Mehrwertsteuersystem nur mit Zwang eingefügt werden könnten. Abgesehen von diesen systematischen und praktischen Widersprüchen würden die vorgesehenen Regelungen eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes bedeuten. Die vorstehende Fassung des § 15 Abs. 1 beseitigt diese Mängel.

Die Einbeziehung der von der Grunderwerbsteuer befreiten Wohnungsbauumsätze in die Sonderregelung dient der Förderung der sozialen Eigentumsbildung auf dem Wohnungssektor und der Gleichstellung einer Belastung des Erwerbes einer Eigentumswohnung mit der Belastung der Erstellung von Mietwohnungen, bei denen infolge der Steuerpflicht der Mieten der volle Vorsteuerabzug zum Tragen kommt.

## 3. In § 15 hat Abs. 3 zu entfallen.

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Zittmayr und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

## § 16 wird wie folgt geändert:

In § 16 ist ein neuer Abs. 6 anzufügen, der wie folgt zu lauten hat:

„(6) In Fällen der Änderung der Bemessungsgrundlage aus Gründen des Abs. 5 bei Unternehmern, die in der Regel keine Rechnungen im Sinne des § 11 für die von ihnen getätigten Lieferungen und sonstigen Leistungen ausstellen, kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß die Entgelte nachträglich unter Berücksichtigung des Wareneingangsbuches auf die unterschiedlichen Steuersätze aufgeteilt werden.“

## B e g r ü n d u n g:

Die Bestimmung bezüglich der Behandlung von Jahresrückvergütungen gewinnt für den Konsumgenossenschaftsbereich und für einzelne Einzelhandelsunternehmen besondere Bedeutung. Nach dem Text der Regierungsvorlage hat der Unternehmer demjenigen, der eine Jahresrückvergütung in Anspruch nimmt, einen Beleg zu erteilen. Aus diesem Beleg muß aber zwingend ersehen werden, wie sich die Änderung der Entgelte auf die unterschiedlich besteuerten Umsätze verteilt. Dieses Erfordernis ist aber in der Praxis in Ansehung der Jahresrückvergütungen an die Mitglieder unerfüllbar, weil auf den einzelnen Kassenzetteln nur das zivilrechtliche Entgelt ersichtlich und eine Trennung im nachhinein nicht mehr möglich ist.

Daher soll eine pauschale Aufteilung im obigen Sinne ermöglicht werden.

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

## § 17 wird wie folgt geändert:

1. In § 17 hat der Abs. 1 wie folgt zu lauten:

„(1) Unternehmer, deren sonstige Leistungen nach § 10 Abs. 2 Z. 8 und 9 dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, haben die Steuer für die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Umsätze nach den vereinbarten Entgelten zu berechnen (Ist-Besteuerung). Das gleiche gilt bei Unternehmen, welche Gas-, Wasser-, Elektrizi-

täts- oder Heizwerke betreiben, und bei Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen für alle Umsätze, die mit dem Betrieb von solchen Werken oder Anstalten regelmäßig verbunden sind, wobei mit der Rechnungslegung das Entgelt als vereinahmt und die Lieferungen und sonstigen Leistungen als ausgeführt anzusehen sind; Teilzahlungsanforderungen für Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Wärmelieferungen gelten auch dann als Rechnungen im Sinne des § 11, wenn sie die im § 11 Abs. 1 Z. 3 und 4 geforderten Angaben nicht enthalten.“

**Begründung:**

Die bisherige Textierung in der Regierungsvorlage hätte bei den betroffenen Unternehmern zu erheblichen Abrechnungsschwierigkeiten geführt, die mit der nunmehr vorgelegten Fassung beseitigt werden.

2. In § 17 hat der Abs. 2 wie folgt zu lauten:

„(2) Unternehmer, die weder gemäß § 124 oder § 125 Bundesabgabenordnung verpflichtet sind, Bücher zu führen, noch solche Bücher freiwillig führen, können die Steuer nach den vereinahmten Entgelten berechnen (Ist-Besteuerung).“

**Begründung:**

Während die freien Berufe und die Versorgungsbetriebe allgemein die Entgelte nach dem Zahlungseingang (Ist-System) zu ermitteln haben, soll dies für Gewerbetreibende nur bis zu einem Jahresumsatz von 500.000 S zugelassen werden. Dies hätte zur Folge, daß alle Gewerbetriebe über einem Jahresumsatz von 500.000 S zu einer Erweiterung ihrer Buchführung übergehen müßten, weil auf Grund der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften jede Rechnung nicht mehr mit dem Zahlungseingang, sondern bereits mit der Ausstellung der Forderung gebucht werden müßte. Damit würde praktisch die erst kürzlich angehobene Buchführungsgrenze beseitigt werden.

3. In § 17 hat der Abs. 3 wie folgt zu lauten:

„(3) Beim Übergang von der Besteuerung nach Soll-Einnahmen (Soll-Besteuerung) zur Besteuerung nach vereinahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) hat der Unternehmer die für spätere Umsätze bereits vereinahmten Entgelte zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt zu versteuern. Bei dem Übergang von der Ist-Besteuerung zur Soll-Besteuerung hat der Unternehmer bereits früher bewirkte Umsätze, für die ein Entgelt noch nicht vereinnahmt wurde, zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt zu versteuern.“

**Begründung:**

Anpassung an die Neufassung des Abs. 2.

4. In § 17 haben die Abs. 4 und 5 zu entfallen.

**Begründung:**

Der bisherige Abs. 4 ist im neuen Abs. 3 aufgegangen. Die Bestimmungen des Abs. 5 wurden inhaltlich aus systematischen Gründen in den § 21 übertragen.

5. In § 17 erhalten die Abs. 6 und 7 die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten DDr. König und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

**§ 18 wird wie folgt geändert:**

1. In § 18 hat in Abs. 2 die Z. 5 wie folgt zu lauten:

„5. die für eingeführte Gegenstände entrichtete Einfuhrumsatzsteuer unter Angabe des Tages der Entrichtung fortlaufend aufgezeichnet wird;“

**Begründung:**

Der Zollwert, der bei der Einfuhr im Regelfalle die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer bildet, wird in vielen Fällen durch Zuschläge zum Rechnungspreis gesondert ermittelt. Die sich so ergebenden Werte werden in der Buchhaltung grundsätzlich nicht gesondert aufgezeichnet, sodaß sich auf Grund der Regierungsvorlage eine wesentliche Mehrbelastung ergeben würde. Die Aufzeichnung der Bemessungsgrundlage ist auch deshalb entbehrlich, weil als Vorsteuer die nachweislich entrichtete Einfuhrumsatzsteuer abziehbar ist, sodaß für Nachprüfungen die genaue Aufzeichnung der Bemessungsgrundlage nicht relevant ist.

2. In § 18 Abs. 2 hat die Z. 6 wie folgt zu lauten:

„6. Die aufgezeichneten Entgelte (Z. 1) und Steuerbeträge mindestens zum Schluß jedes Voranmeldungszeitraumes, die Bemessungsgrundlagen für den Eigenverbrauch zum Schluß des Veranlagungszeitraumes aufgerechnet werden.“

**Begründung:**

Die Zusammenfassung der Aufzeichnungen für die Entnahme zum Eigenverbrauch für den ganzen Veranlagungszeitraum erscheint aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten.

3. Im § 18 Abs. 4 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 12 Abs. 3“ die Zitierung „§ 12 Abs. 2“.

4. Im § 18 Abs. 5 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 12 Abs. 4“ die Zitierung „§ 12 Abs. 3“ und an die Stelle der Zitierung „§ 12 Abs. 3“ die Zitierung „§ 12 Abs. 2“.

5. Im § 18 Abs. 6 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 12 Abs. 7“ die Zitierung „§ 12 Abs. 5“ und an die Stelle der Zitierung „§ 12 Abs. 10 und 11“ die Zitierung „§ 12 Abs. 8 und 9“.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. König und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 19 wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 2 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. für den Eigenverbrauch mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.“

#### Begründung:

Diese Formulierung stellt eine Anpassung an den neuen § 18 dar.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

In § 20 hat der Abs. 1 wie folgt zu lauten:

§ 20 wird wie folgt geändert:

„(1) Bei der Berechnung der Steuer ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 — soweit nicht Abs. 4 gilt — von der Summe der Umsätze auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines Kalenderjahres oder eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres (Veranlagungszeitraum) entstanden ist. Dem ermittelten Betrag sind die nach § 11 Abs. 12 und 14 sowie nach § 16 Abs. 2 geschuldeten Beträge hinzuzurechnen.“

2. In § 20 hat der Abs. 3 wie folgt zu lauten:

„(3) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Veranlagungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Veranlagungszeitraumes.“

#### Begründung zu 1. und 2.:

Die Zulassung des Wirtschaftsjahres als Veranlagungszeitraum soll der Verwaltungsvereinfachung dienen.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. In § 21 hat der Abs. 1 wie folgt zu lauten:

„(1) Der Unternehmer hat — soweit nicht Abs. 6 gilt — binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf eines Kalendermonats (Voranmeldungszeitraum) eine Voranmeldung abzugeben, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat. Der Unternehmer hat innerhalb derselben Frist die Vorauszahlung zu entrichten. Ist bis zum Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Steuerschuld nach § 19 Abs. 2 Z. 1 entstanden ist, eine Rechnungserstellung noch nicht erfolgt und steht die Höhe des Entgeltes noch nicht fest, so sind die Vorauszahlungen von den bis zu diesem Zeitpunkt vereinnahmten Teilentgelten zu entrichten. Für später vereinnahmte Teilentgelte ist die Vorauszahlung im Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung zu entrichten. Das gleiche gilt sinngemäß für den Unterschiedsbetrag zwischen erhaltenen Teilentgelten und dem Rechnungsbetrag. Ergibt sich in der Voranmeldung ein Überschuß zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Überschuß als Gutschrift zu behandeln. Diese Gutschrift wird mit Abgabe der Voranmeldung, frühestens jedoch mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, wirksam. Unbeschadet der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sind auf Antrag Gutschriften innerhalb eines Monats nach Antragstellung zurückzuzahlen. Solange innerhalb eines Veranlagungszeitraumes ein Überschuß zugunsten des Unternehmers besteht, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Voranmeldung. Unternehmer, die im Inland weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte haben, können die ihnen innerhalb eines Veranlagungszeitraumes in Rechnung gestellten abzugänglichen Vorsteuern (gemäß § 12) in jenem Voranmeldungszeitraum geltend machen, in dem sie erstmals eine Voranmeldung abgeben.“

#### Begründung:

Die im § 19 vorgesehene Hinausschiebung der Steuerschuld verhindert in vielen Fällen nicht die

Schwierigkeiten, die sich bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage, insbesondere in der Bauwirtschaft und im Anlagenbau, ergeben. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, soll es ermöglicht werden, die Vorauszahlungen bis zur Erstellung der Endabrechnung nach Maßgabe der vereinahmten Teilentgelte zu bemessen.

Es liegt im Wesen der Mehrwertsteuer, daß die Vorsteuer im Unternehmerbereich keinen Kostencharakter hat. Beschleunigte Rückzahlungen von Gutschriften sind daher systemnotwendig. Einer solchen Zielsetzung würde es entgegenstehen, wenn die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der geltenden Fassung betreffend die Verrechnung von Abgabenguthaben mit fälligen und innerhalb von drei Monaten fällig werdenden Abgabenschuldigkeiten uneingeschränkt angewendet würden.

Die Anfügung des letzten Satzes ist notwendig, um Unternehmern, die weder Sitz noch Betriebsstätte im Inland haben, die Möglichkeit der Vorsteuerverrechnung bereits im Zeitpunkt ihrer ersten Vorauszahlung zu gewährleisten.

2. In § 21 Abs. 2 ist die Zahl 72.000 durch die Zahl 500.000 zu ersetzen. Dem Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Bei der Feststellung des Gesamtumsatzes ist bei der Soll-Besteuerung von den steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen und dem Eigenverbrauch, bei der Ist-Besteuerung von den vereinnahmten Entgelten und dem Eigenverbrauch auszugehen. Außer Betracht bleiben die Geschäftsveräußerungen nach § 4 Abs. 7 sowie die steuerfreien Umsätze mit Ausnahme der nach § 6 Z. 1 bis 7 befreiten Umsätze. Ist die Besteuerung von der Summe der Umsätze eines Kalenderjahres abhängig und ist der Veranlagungszeitraum kürzer als ein Kalenderjahr, so ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzuwerten.“

#### Begründung:

Die Erhöhung der Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme des vierteljährlichen Voranmeldungszeitraumes erfolgt in Anpassung der Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der Kleinbetriebsregelung gemäß § 14 a. Damit würden alle Kleinunternehmungen (§ 14 a) in den Genuß dieser Vereinfachung kommen.

3. In § 21 Abs. 3 ist der 1. Satz zu streichen.

#### Begründung:

Infolge der Verpflichtung zur Abgabe einer Jahressteuererklärung erübrigt es sich, die Voranmeldungen, die lediglich den Charakter einer Abrechnung haben, formal als Steuererklärung zu deklarieren.

4. Im § 21 Abs. 5 sind im letzten Satz nach dem Wort „Gutschrift“ die Worte „im Sinne des Abs. 1“ einzufügen.

#### Begründung:

Anpassung an die Neufassung des Abs. 1.

5. In § 21 Abs. 6 ist die Zahl „24.000“ durch die Zahl „48.000“ zu ersetzen.

#### Begründung:

In Anbetracht der notwendigen Verwaltungsvereinfachung sollten Bagatelfälle außer Betracht bleiben.

6. In § 21 Abs. 8 ist im 2. Satz das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

#### Begründung:

In Anbetracht der geringen Bedeutung dieser Vorschrift erscheint eine dreijährige Bindung als ausreichend.

### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Hiel und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Die Befreiungsbestimmungen des § 6 Z. 8 bis 14 und die Bestimmungen des § 11 sind anzuwenden.“

2. Abs. 2 hat zu entfallen.

3. Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die neue Bezeichnung 2 und 3, wobei dem neuen Abs. 3 folgender Satz anzufügen ist:

„Zu den Tätigkeiten im Rahmen eines Nebenbetriebes gehören jedenfalls auch die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft sowie die häuslichen Nebenbeschäftigte im Sinne der Gewerbeordnung.“

4. Der bisherige Abs. 5 erhält die neue Bezeichnung Abs. 4, wobei die Zitierung „§ 12 Abs. 7“ durch die Zitierung „§ 12 Abs. 5“ zu ersetzen ist.

5. Der bisherige Abs. 6 erhält die neue Bezeichnung Abs. 5, wobei die Zitierung „Abs. 1 bis 5“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 4“ zu ersetzen ist.

#### Begründung:

Nach dem Vorbild des § 24 des deutschen Umsatzsteuergesetzes 1967 (Mehrwertsteuer) soll zwischen buchführungspflichtigen und nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten kein Unterschied bei Inanspruchnahme des gesetzlich festgesetzten Vorsteuerabzuges gemacht werden. Damit werden vor allem auch Wettbewerbsverzerrungen zwischen diesen beiden Gruppen von Unternehmern vermieden. Diese Verzerrungen würden insbesondere dort auftreten, wo nach der Regierungsvorlage ein nichtbuchführungspflichtiger Landwirt Lieferungen und vor allem sonstige Leistungen im Rahmen seines Nebenbetriebes erbringt und dafür den ermäßigten Steuersatz verrechnet, während der buchführungspflichtige Betrieb dann den vollen Steuersatz zu verrechnen hat, wenn es sich um Gegenstände oder sonstige Leistungen handelt, für die die nach § 10 Abs. 2 der ermäßigte Steuersatz nicht zusteht (Beispiel für eine Lieferung: Schnittholz, wenn es von der forsteigenen Säge einmal eines buchführenden, ein anderes Mal eines pauschalierten Betriebes geliefert wird; Beispiel für eine sonstige Leistung: Mähdurstsch). Um auch Wettbewerbsverzerrungen mit Gewerbetrieben zu vermeiden, wurde zu § 10 ebenfalls ein Antrag gestellt, der in die Betrachtung einzubeziehen ist.

Die Anhebung des Steuersatzes und der zuzurechnenden Vorsteuerbeträge auf 8% ist darin begründet, daß die Ermittlungen des Agrarwirtschaftlichen Institutes des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchschnittlich zu erwartende Vorsteuern von mehr als 9% der Umsätze ergeben haben. Das Argument in der Anfragebeantwortung V 15, der sogenannte Österreich-Betrieb weise verhältnismäßig starke Mechanisierung auf, trifft nicht zu. Im Gegenteil weisen vielmehr die kleineren Betriebe eine relativ stärkere Mechanisierung auf. Er ist bekannt, daß hier gerade die nicht optimale Auslastung der Maschinenkapazitäten eine schwere Kostenbelastung darstellt. Abhilfe soll im Rahmen überbetrieblicher Zusammenarbeit gefunden werden, wofür ebenfalls zu § 10 ein Antrag vorliegt.

Die Streichung der Zusatzsteuer, insbesondere für Wein (Abs. 2), steht im Zusammenhang mit dem Antrag auf Aufnahme von Wein in die Liste der Gegenstände, für die der ermäßigte Steuersatz gilt.

Die Ergänzung des Abs. 4 ist erforderlich, um Land- und Forstwirte, die der Regelung des § 22 unterliegen, auch bei schwankender Auslegung

des Nebenbetriebsbegriffes nicht aus der Pauschalregelung des § 22 herausfallen zu lassen. Die bisherige Judikatur zum Begriff des Nebenbetriebes hat sich — vom UStG 1959 zwingend vorgezeichnet — praktisch nur mit der Lieferung von Erzeugnissen befaßt (wobei vor allem Grenzen zulässiger Bearbeitung und zulässigen Zukaufes maßgebend waren). Sonstige Leistungen standen bisher nicht im Vordergrund der Erörterung.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

#### § 24 wird wie folgt geändert:

In § 24 hat der Abs. 4 wie folgt zu lauten:

„(4) Erbringt ein Unternehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat, im Inland eine steuerpflichtige Leistung, so hat der Leistungsempfänger, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, die auf diese Leistung entfallende Umsatzsteuer im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen.“

#### Begründung:

Die im Abs. 4 des § 24 der Regierungsvorlage vorgesehene Haftung kann dazu führen, daß ein Betrieb dadurch in die Lage kommt, dem Ausländer den vollen Rechnungsbetrag im Sinne der zivilrechtlichen Zahlungsverpflichtung zu entrichten und sodann, weil dieser die Mehrwertsteuer nicht an das Finanzamt abgeführt hat, nochmals vom Finanzamt für den Steuerbetrag in Anspruch genommen zu werden. Der vorgeschlagenen Bestimmung ist daher der Vorzug zu geben.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

#### § 25 wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zitierung „1. Jänner 1973“ die Zitierung „1. Jänner 1974“.
2. Im § 25 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1972“ die Worte „31. Dezember 1973“.

3. Im § 25 ist nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 einzufügen, der wie folgt zu lauten hat:

„(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind Werklieferungen hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 1973 bereits erstellten Leistungsteile auf Antrag als getätigten zu behandeln und nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1959 zu besteuern. Der Steuer nach diesem Gesetz unterliegen nur die nach dem 31. Dezember 1973 erstellten Leistungsteile. Ein Vorsteuerabzug gemäß § 26 kann in einem solchen Fall nicht vorgenommen werden. Über die nach den Bestimmungen des UStG 1959 versteuerten Leistungsteile hat der Leistungserbringer dem Leistungsempfänger eine Abrechnung zu ertheilen.“

#### Begründung:

Um Streitfragen zwischen Bauherren, Bauführer und der Finanzverwaltung zu vermeiden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die zum 31. Dezember 1973 erstellten Leistungsteile auch dann abzurechnen und nach dem Umsatzsteuergesetz 1959 zu versteuern, wenn keine Teillieferungen im engeren Sinne vorliegen.

4. Im § 25 erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die neue Bezeichnung Abs. 4 und 5, wobei die Zitierung „1972“ jeweils durch die Zitierung „1973“ zu ersetzen ist.

5. Im § 25 erhält der bisherige Abs. 5 die neue Bezeichnung Abs. 6, wobei die Zitierung „31. Dezember 1977“ durch die Zitierung „31. Dezember 1978“ und die Zitierung „§ 12 Abs. 10“ durch die Zitierung „§ 12 Abs. 8“ zu ersetzen sind.

6. In § 25 erhält der Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 7 und hat zu lauten:

„(7) Hat der Unternehmer Entgelte für nach dem 31. Dezember 1973 ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden umsatzsteuer- oder beförderungssteuerrechtlichen Bestimmungen unterworfen, so ist er berechtigt, die Steuer, die er für den letzten Vorauszahlungszeitraum nach dem UStG 1959 oder für den ersten Voranmeldungszeitraum nach diesem Bundesgesetz schuldet, um die insoweit entrichtete Steuer zu kürzen.“

#### Begründung:

In Anpassung an den nächstfolgenden Abs. 7 muß eine Verrechnungsmöglichkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem vorgesehenen Abrechnungszeitpunkt geschaffen werden.

7. Im § 25 erhält der bisherige Abs. 7 die Bezeichnung Abs. 8 und hat zu lauten:

„(8) Wurde die Umsatz- und Beförderungssteuer für die bis zum 31. Dezember 1973 aus-

geförderten Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten berechnet, so gilt für Unternehmer, die nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 weiterhin die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen, die Steuerschuld für die am 31. Dezember 1973 noch nicht vereinnahmten Entgelte für die vor diesem Stichtag getätigten Umsätze als zu diesem Stichtag entstanden. Die hierauf entfallende Steuer ist zu 40% am 10. März 1974 und der verbleibende Rest zu gleichen Teilen jeweils am 10. der Kalendermonate April bis Juli dieses Jahres zu entrichten.“

#### Begründung:

Die Regelung der Regierungsvorlage müßte zu unerträglichen Liquiditätsanspannungen im Monat Jänner sowie zu unlösbaren Abrechnungsschwierigkeiten führen.

#### Begründung zum gesamten § 25:

Der im Entwurf vorgesehene Einführungstermin zum 1. Jänner 1973 erscheint der Österreichischen Volkspartei aus folgenden schwerwiegenden Gründen problematisch:

Obwohl die Begutachtungsfrist im Juni 1971 abgeschlossen war, wurde die Regierungsvorlage erst sieben Monate später dem Parlament zugeleitet. Dadurch und auf Grund der Tatsache, daß im Gesetz eine Reihe schwerwiegender Mängel vorhanden sind, steht die parlamentarische Behandlung von Anfang an unter sehr großem Zeitdruck. Die Umstellungszeit von weniger als einem halben Jahr stellt für die vielen Tausenden in der Wirtschaft und in der Finanzverwaltung Beschäftigten eine unzumutbare soziale Härte dar und bringt für die Unternehmungen sehr beachtliche Mehrkosten sowie große Schwierigkeiten.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Zittmayr und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

#### § 26 wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zitierung „des Kalenderjahres 1972“ jeweils die Zitierung „des Kalenderjahres 1973“; der Schlußpunkt ist durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„ferner auftraggebundene Kosten der Forschung, Planung und Entwicklung, die nach dem Stichtag auszuführenden Lieferungen oder sonstigen Leistungen zugeordnet sind.“

**B e g r ü n d u n g:**

Die hier genannten Kosten sind umsatzsteuervorbelastet und haben daher systembedingt Anspruch auf eine Umsatzsteuerentlastung.

2. Im § 26 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung „Abs. 11“ jeweils die Zitierung „Abs. 13“. Der zweite Unterabsatz in Z. 2 hat zu lauten:

„Die Zugehörigkeit der Gegenstände des Vorratsvermögens zu den einzelnen Gruppen bestimmt sich nach der Anlage F zum Umsatzsteuergesetz 1959 in der am 31. Dezember 1973 geltenden Fassung. Dabei sind Gegenstände, die sich zum 31. Dezember 1973 in Bearbeitung befinden, der jeweiligen Zolltarifnummer des Fertigproduktes zuzuordnen. Für in der Anlage F zum UStG 1959 nicht angeführte sonstige Gegenstände des Vorratsvermögens und ortsgebundene Anlagen auf fremdem Grund und Boden beträgt der Entlastungssatz 4 v. H. der Bemessungsgrundlage (Abs. 13).“

**B e g r ü n d u n g:**

Die vorgesehene Regelung hinsichtlich der Tarifierung der Halbfertigwaren dient der Klärstellung, in welche Vergütungsgruppe Halbfertigwaren einzureihen sind, da diese nicht ausdrücklich als solche im Zolltarif aufscheinen.

**3. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:**

„(3) Soweit der Unternehmer die Gegenstände steuerpflichtig erworben und im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet hat, wird

1. für die im § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b und c des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der am 31. Dezember 1973 geltenden Fassung aufgezählten Gegenstände ein Entlastungsbetrag in Höhe von 17 v. H.,

2. für alle übrigen Gegenstände ein Entlastungsbetrag in Höhe von 5,5 v. H. der Bemessungsgrundlage (Abs. 13) gewährt. Dieser Entlastungsbetrag kann auch unabhängig von einer Entlastung nach Abs. 2 Z. 2 in Anspruch genommen werden.

Als steuerpflichtig erworbene Gegenstände im Sinne des ersten Satzes gelten auch Gegenstände, für die nachweislich eine Zusatzsteuer gemäß § 8 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1959 entrichtet worden ist; das gleiche gilt für Gegenstände, die im Rahmen eines gemäß dem Strukturverbesserungsgesetz BGBI. Nr. 69/1969 in der Fassung BGBI. Nr. 417/1970 erfolgten Vorganges erworben worden sind.“

**B e g r ü n d u n g:**

Die Neufassung erfolgt einerseits zur Anpassung an die Änderung des Abs. 8, andererseits soll damit aber auch gewährleistet werden, daß

bezahlte Zusatzsteuern ebenfalls in die Entlastung einbezogen werden.

Die Ergänzung im letzten Absatz ist erforderlich, um die Vorratsentlastung nicht ungerechtfertigt einzuschränken. Es wäre nämlich für unbearbeitete Gegenstände die Vorratsentlastung nach § 26 Abs. 3 ausgeschlossen, wenn ein steuerbefreiter Strukturverbesserungsvorgang vorangegangen ist.

4. In § 26 ist nach Abs. 3 ein neuer Abs. 4 einzufügen, der wie folgt zu lauten hat:

„(4) An Stelle der Entlastung gemäß Abs. 2 kann der Unternehmer über Antrag den Vorsteuerabzug durch Anwendung eines einheitlichen Entlastungssatzes von 4% der Bemessungsgrundlage (Abs. 13) geltend machen.

Soweit der Unternehmer für Teile des Vorratsvermögens eine Zuordnung zu den Gruppen gemäß Abs. 2 nicht vornimmt, ist an Stelle der Entlastung nach Abs. 2 ein Pauschalentlastungssatz von 2 v. H. der Bemessungsgrundlage (Abs. 13) anzuwenden.“

**B e g r ü n d u n g:**

Für die große Zahl kleinerer und mittlerer Unternehmer, die mit der Handhabung des Zolltarifes nicht vertraut sind, soll eine vereinfachte Pauschalregelung Platz greifen.

Neben der Entlastung des Vorratsvermögens nach Abs. 2 soll für die Vielfalt unbedeutender Waren (Hilfsstoffe, Magazinmaterialien u. dgl.) zur Vermeidung eines sonst entstehenden erheblichen Arbeitsaufwandes eine vereinfachte Pauschalentlastung geringer Höhe zugelassen werden.

5. In § 26 erhält der Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 5 und hat zu lauten:

„(5) Hat der Unternehmer die Gegenstände ausgleichsteuerpflichtig eingeführt und im Inland keiner Bearbeitung oder Verarbeitung zugeführt, so wird ihm auf Antrag für diese Gegenstände an Stelle der Entlastung nach Abs. 2 als Entlastung ein Betrag in Höhe der nachweislich entrichteten Ausgleichsteuer gewährt. Stellt der Unternehmer keinen Antrag auf Entlastung in Höhe der nachweislich entrichteten Ausgleichsteuer, so gilt die Einfuhr als steuerpflichtiger Erwerb im Sinne des Abs. 3.“

**B e g r ü n d u n g:**

Da in vielen Fällen die Belege über die Errichtung der Ausgleichsteuer nicht mehr vorhanden sein werden, würde bei der Regelung in der Regierungsvorlage der Entlastungsanspruch in Frage gestellt sein. Die Neufassung soll diese Härte vermeiden.

## 6. Im § 26 erhält der Abs. 5 die Bezeichnung 6.

6 a. Im § 26 erhält der Abs. 6 die Bezeichnung 7, wobei an die Stelle der Zitierung „1973“ jeweils die Zitierung „1974“ tritt.

6 b. Im § 26 erhält der Abs. 7 die Bezeichnung 8, wobei an die Stelle der Zitierung „1972“ jeweils die Zitierung „1973“ tritt.

7. In § 26 ist nach Abs. 8 ein neuer Abs. 9 einzufügen, der wie folgt zu lauten hat:

„(9) Auf Gegenstände, die gemäß Art. V § 1 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1964 in der Fassung BGBl. Nr. 241/1969 und Nr. 307/1971 steuerfrei erworben wurden, gelten abweichend von den Bestimmungen des Abs. 10 die Bestimmungen des Abs. 5 entsprechend.

Wenn bei Lieferungen von Gegenständen im Großhandel, die vor dem 1. Jänner 1974 aus dem inländischen freien Verkehr in die Zollfreizone gelangt sind, die Bedingungen für die Steuerfreiheit und Vergütungsfähigkeit nach § 1 Z. 2 und § 2 des Art. V des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1964 in der Fassung BGBl. Nr. 241/1969 und Nr. 307/1971 nach dem 31. Dezember 1973 wegfallen, ist für die Gegenstände ein Entlastungsbetrag im Sinne der Abs. 2 und 3 zu gewähren.“

## Begründung:

Die hier beantragte Ergänzung des § 26 ist notwendig, um auch für jene Güter eine Entlastung zu erhalten, die zwar steuerfrei in einer Zollfreizone geliefert wurden, für die vor der Lieferung aber bereits Ausgleichsteuer entrichtet wurde.

Es soll ferner sichergestellt werden, daß auch für jene Gegenstände des Vorratsvermögens, die durch Wegfall von Bedingungen dazu geführt haben, daß sie von der Umsatzsteuer befreit wurden, eine Entlastungsfähigkeit gegeben ist.

8. In § 26 erhält der Abs. 8 die Bezeichnung 10 und hat zu lauten:

„(10) Der Unternehmer ist zum Abzug der Vorsteuer nach Abs. 2 nicht berechtigt, wenn die Gegenstände durch ihn ohne Erhebung einer Ausgleichsteuer eingeführt oder an ihn in einer Zollfreizone steuerfrei geliefert worden sind; das gleiche gilt, wenn die Gegenstände durch einen anderen Unternehmer ohne Erhebung einer Ausgleichsteuer eingeführt und an ihn geliefert wurden. Im Falle eines Reihengeschäftes gilt abweichend vom § 3 Abs. 2 als Liefernder Unternehmer derjenige, der die Verfügungsmacht über die Gegenstände dem Abnehmer tatsächlich verschafft.

Ein Vorsteuerabzug ist auch dann nicht zulässig, wenn die ohne Erhebung einer Ausgleichsteuer eingeführten oder in einer Zollfreizone

steuerfrei gelieferten Gegenstände im Inland bloß einer geringfügigen Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen worden sind. Eine geringfügige Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn die durch die Bearbeitung oder Verarbeitung des ohne Erhebung der Ausgleichsteuer eingeführten oder über eine Zollfreizone steuerfrei bezogenen Gegenstandes entstandene Ware unter einer anderen Nummer der Statistik des Außenhandels fällt als der eingeführte oder über eine Zollfreizone bezogene Gegenstand.“

## Begründung:

Die Regierungsvorlage schließt beim Unternehmer, der ausgleichssteuerfrei eingeführte oder über eine Zollfreizone steuerfrei bezogene Waren be- oder verarbeitet, eine Vorratsentlastung zur Gänze dann aus, wenn er bei seiner Produktion keine im Inland beschafften Hauptstoffe verwendet, obwohl vielfach erhebliche Umsatzsteuer- oder Ausgleichsteuerbelastungen in seine Kosten eingehen. Der Unternehmer, der Gegenstände in seinem Vorratsvermögen hat, die aus ausgleichssteuerfrei eingeführten Waren hergestellt sein können, hat überhaupt keine Möglichkeit der Vorratsentlastung, da er nicht in der Lage ist, buchmäßig nachzuweisen, wie hoch der Differenzbetrag zwischen dem Wertansatz der Gegenstände in seiner Vermögensübersicht und eventuell steuerfrei bezogener Vormaterialien ist. Abgesehen davon bringt eine derartige Differenzentlastung technisch unlösbare Probleme mit sich. Aus diesem Grund wird die Entstehung eines Entlastungsanspruches auf eine objektivierte und leicht feststellbare wesentliche Bearbeitung abgestellt, gleichzeitig aber die Notwendigkeit der Prüfung, ob ein Gegenstand ausgleichsteuerfrei eingeführt oder im Inland erworben wurde, lediglich bis zum Vorlieferanten eingeschränkt.

9. Im § 26 erhält der Abs. 9 die Bezeichnung Abs. 11, wobei die Zitierungen „Abs. 2 bis 8“, „§ 6 Z. 7 bis 12“, „§ 12 Abs. 11“ durch die Zitierungen „Abs. 2 bis 10“, „§ 6 Z. 8 bis 14“, „§ 12 Abs. 13“ zu ersetzen sind.

10. Im § 26 erhält der Abs. 10 die Bezeichnung Abs. 12, wobei an die Stelle der Zitierung „Abs. 2 bis 8“ die Zitierung „Abs. 2, 3 und 5“ tritt.

## Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung des Abs. 8 ist die Zitierung des Abs. 8 bei der Definition der Be- und Verarbeitung unzutreffend, da dort ein wesentlich engerer Be- und Verarbeitungsbegriff vorgesehen ist.

11. In § 26 erhält der Abs. 11 die Bezeichnung Abs. 13; die Z. 1 hat wie folgt zu lauten:

## 382 der Beilagen

71

„1. bei Unternehmern, die am Schluß des Kalenderjahres 1973 für die steuerliche Gewinnermittlung eine Vermögensübersicht aufstellen, von dem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 in dieser Vermögensübersicht anzusetzenden Wert. Unternehmer, die eine Vermögensübersicht zu einem anderen Stichtag erstellen, sowie Organgesellschaften, haben zum 31. Dezember 1973 das Vorratsvermögen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 zu bewerten; diese Bewertung ist der Ermittlung des abziehbaren Vorsteuerabzuges nach Abs. 1 zugrunde zu legen. Der Vorratsentlastung sind auf Antrag jedoch an Stelle der Teilwerte, soweit sie unter den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegen, diese zugrunde zu legen; Unternehmer, denen eine juristische Person im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 2 untergeordnet ist, haben in diesen Wert die entsprechenden Werte ihrer Organgesellschaften einzubeziehen;“

12. Im § 26 Abs. 13 Z. 2 sind die beiden letzten Sätze zu streichen; an die Stelle der Zitierung „1972“ tritt die Zitierung „1973“, an die Stelle der Zitierung „1973“ die Zitierung „1974“.

## Begründung:

In der Fassung der Regierungsvorlage (Abs. 11 alt) werden von der Vorratsentlastung nach Ziff. 1 ohne sachliche Begründung Organgesellschaften, ferner bilanzierende Unternehmer mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr sowie freiwillig bilanzierende Unternehmer ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Neubewertungsvorschrift des Art. VI Z. 2 der Regierungsvorlage zum Einführungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz 1972 sollen unter Erstellung einer Inventur zum 31. Dezember 1973 auch die obgenannten Unternehmer bzw. auch Organgesellschaften ohne Fristbindung an das in Z. 2 genannte Warenverzeichnis die Vorratsentlastung durchführen können. Die Frist wäre in der Praxis vielfach überhaupt nicht einzuhalten.

Die tatsächliche Umsatzsteuervorbelastung des Vorratsvermögens wird nicht durch die Teilwertabschreibung rückgängig gemacht. Es wäre daher ungerechtfertigt, bei auf den niederen Teilwert abgeschriebenen Gegenständen des Vorratsvermögens bei der Vorratsentlastung vom niederen Teilwert oder vom gemeinen Wert auszugehen.

13. Im § 26 erhält der Abs. 12 die Bezeichnung Abs. 14, wobei an die Stelle der Zitierung „1973“ die Zitierung „1974“ tritt; folgender Satz ist anzufügen:

„Die Befristung gilt nicht für Entlastungen gemäß Abs. 5 und Abs. 8.“

## Begründung:

Tatbestände gemäß Abs. 5 und Abs. 8 können auch noch nach dem 31. Dezember 1974 eintreten. Es wäre daher unbillig, in diesen Fällen eine Entlastung zu versagen.

14. In § 26 erhält der Abs. 13 die Bezeichnung Abs. 15; folgender Satz ist anzufügen:

„In den Fällen des Abs. 10 genügt zum Nachweis, daß ein Gegenstand nicht ohne Erhebung einer Ausgleichsteuer eingeführt wurde, die Bestätigung des Lieferanten, daß dieser den Gegenstand hergestellt oder im inländischen freien Verkehr erworben hat.“

## Begründung:

Notwendige Anpassung im Hinblick auf die Änderung des Abs. 10 (neu).

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

1. Die §§ 28, 29 und 30 haben zu entfallen.
2. Der bisherige § 31 erhält die neue Bezeichnung § 28 und hat wie folgt zu lauten:

## „Vollziehung“

§ 28. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 11 ist auch — soweit es sich um zivilrechtliche Bestimmungen handelt — der Bundesminister für Justiz betraut.“

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen zur Regierungsvorlage (227 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

1. Im Art. II Abs. 1 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der am 31. Dezember 1973 geltenden Fassung, soweit nicht Art. XII etwas anderes bestimmt.“

2. Im Art. II Abs. 1 Z. 2, 6, 7, 10, 12, 13 und 14 sind die Jahreszahlen „1972“ jeweils durch die Jahreszahlen „1973“ zu ersetzen.

3. Im Art. II Abs. 1 ist am Ende der Z. 17 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z. 18 anzufügen:

„18. § 5 Abs. 2 des IAKW-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 150/1972.“

#### B e g r ü n d u n g:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend die Auslaufvergütung machen die Weitergeltung bestimmter dort genannter Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes 1959 erforderlich.

Die Änderung der Jahreszahlen ergibt sich aus der Abänderung der Inkrafttretensbestimmung.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen zur Regierungsvorlage (227 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

In Art. III hat die Z. 1 zu lauten:

„1. § 4 Abs. 2 lit. c und d werden aufgehoben.“

#### B e g r ü n d u n g:

Die §§ 52 und 152 BAO, die nach der Regierungsvorlage ebenfalls aufgehoben werden sollen, müssen für die vorgesehene Regelung betreffend die Auslaufvergütung weiter in Geltung bleiben.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen zur Regierungsvorlage (145 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze — (Umsatzsteuergesetz 1972).

§ 27 hat wie folgt zu lauten:

#### „Übergangsregelung für das Anlagevermögen (Investitionssteuer)

§ 27. (1) In der Zeit vom 1. Jänner 1974 bis zum 31. Dezember 1976 unterliegen neben den im § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Umsätzen auch die folgenden Vorgänge der Umsatzsteuer:

1. Die Zuführung von körperlichen Wirtschaftsgütern, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 im Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, durch einen Unternehmer im Inland zur Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen;

2. Aufwendungen durch einen Unternehmer im Inland, die in unmittelbarem Zusammen-

hang mit körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens getätigkt werden und die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 aktivierungspflichtig sind.

#### (2) Abs. 1 findet keine Anwendung

1. bei Wirtschaftsgütern, die der Unternehmer durch einen nach § 6 Z. 10 lit. a und b steuerfreien Umsatz erworben hat;

2. in den Fällen, in denen ein Unternehmer ein Wirtschaftsgut durch einen nichtsteuerbaren Umsatz erworben hat, wenn für diesen Vorgang — wäre er steuerbar gewesen — die Steuerfreiheit nach § 6 Z. 10 lit. a und b hätte in Anspruch genommen werden können;

3. bei Wirtschaftsgütern, die anlässlich der Veräußerung eines Geschäftes im Ganzen an Abkömmlinge, Stiefländer oder deren Abkömmlinge veräußert werden;

4. bei Wirtschaftsgütern, die anlässlich einer Veräußerung eines Geschäftes im Ganzen an eine Personengesellschaft veräußert werden, der außer dem Veräußerer nur die in Z. 3 genannten Personen angehören;

5. bei Wirtschaftsgütern, die anlässlich einer Erbauseinandersetzung zwischen Miterben veräußert werden;

6. bei Wirtschaftsgütern aus einem Privatvermögen, die als Sacheinlagen in ein Unternehmen eingebbracht werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Wirtschaftsgüter, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören.

(4) Die Steuerpflicht nach Abs. 1 tritt nicht ein, wenn der Unternehmer nur Umsätze bewirkt, die nach § 12 Abs. 2 zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, oder wenn auf seine Umsätze § 21 Abs. 6 und 7 oder § 22 anzuwenden sind. Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 oder 4 vor, so tritt die Steuerpflicht insoweit nicht ein, als der Unternehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist. Die Steuerpflicht tritt ferner nicht ein, wenn die im Abs. 1 Z. 1 genannten Wirtschaftsgüter im Wege eines gemäß Strukturverbesserungsgesetz BGBl. Nr. 69/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 417/1970 genannten Vorganges erworben worden sind.

(5) Bemessungsgrundlage ist der Wert, der im Zeitpunkt der Zuführung zur Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 bei der Berechnung der Absetzung für Abnutzung für die Wirtschaftsgüter oder für die aktivierungspflichtigen Aufwendungen anzusetzen ist; die Investitionssteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(6) Die Investitionssteuer beträgt im Kalenderjahr

1974 .....	6 v. H.
1975 .....	4 v. H.
1976 .....	2 v. H.

der Bemessungsgrundlage. Die Investitionssteuer ist vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

(7) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 für die Steuerpflicht eingetreten sind.

(8) Wird ein Wirtschaftsgut, das bei dem Unternehmer nach Abs. 1 besteuert wurde, vor dem 1. Jänner 1977 geliefert oder zum Eigenverbrauch entnommen und sind diese Umsätze steuerpflichtig oder nach § 6 Z. 1 steuerfrei, so kann der Unternehmer die von ihm geschuldete Umsatzsteuer kürzen. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus der Anwendung des im Kalenderjahr der Lieferung oder der Entnahme geltenden Steuersatzes (Abs. 6) auf das Entgelt der Lieferung oder den Teilwert des Eigenverbrauches; weder das Entgelt noch der Teilwert dürfen jedoch höher sein als der nach Abs. 5 anzusetzende Wert. Liegen im Kalenderjahr in dem die Steuerpflicht nach Abs. 1 entstanden ist, die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 und 4 vor, so vermindert sich der Kürzungsbetrag insoweit, als der Unternehmer in diesem Kalenderjahr zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt war.

(9) Für die Berechnung, Veranlagung, Voranmeldung und Entrichtung der Steuer sind die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 bis 3 und des § 21 Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmung des § 18 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers die Bemessungsgrundlage und der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld sowie der Kürzungsbetrag (Abs. 8) zu ersehen sein müssen. Abweichend davon ist die Investitionssteuer bei selbst hergestellten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sechs Monate und zehn Tage nach Ablauf des Kalendermonats in dem die Steuerschuld entstanden ist, zu entrichten.

(10) Hat ein Wirtschaftsgut am Schluß des Kalenderjahres 1973 in fertigem oder unfertigem Zustand zum Anlagevermögen eines Unternehmers gehört und wurde dafür ein Vorsteuerabzug nach § 26 nicht in Anspruch genommen, so erfolgt die Besteuerung hinsichtlich dieses Wirtschaftsgutes nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Abs. 5) den Buchwert des Wirtschaftsgutes zum Schluß des Kalenderjahres 1973 zuzüglich eines nach § 6 c Einkommensteuergesetz 1967 abgeschriebenen Betrages übersteigt. Abs. 8 gilt entsprechend.“

#### Begründung:

Die sich anlässlich der Einführung der Mehrwertsteuer ergebenden Finanzierungsforder-

nisse bleiben weit hinter dem Ausmaß der Investitionssteuer auf Grund der Fassung der Regierungsvorlage zurück. Die im Abänderungsantrag genannten Steuersätze gewährleisten im gekürzten Anwendungszeitraum ein Gesamtaufkommen von 12'68 Milliarden Schilling. Dieser Betrag bringt zuzüglich des sonstigen Mehraufkommens aus der Umstellung eine ausreichende Deckung für die anlässlich der Umstellung entstehenden Mehrausgaben, einschließlich der sich aus den übrigen Abänderungsanträgen zur Regierungsvorlage eines Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie zur Regierungsvorlage eines Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972 ergebenen Kosten.

Entsprechend der bisherigen Umsatzsteuerbefreiung von Geschäftsveräußerungen an Abkömmlinge soll diese Begünstigung auch anlässlich der Investitionssteuer aufrechterhalten bleiben. Die Hinausschiebung der Fälligkeit bei selbsthergestellten Anlagegütern erfolgt im Hinblick auf die Schwierigkeiten insbesondere bei Bauten und Anlagen, die Herstellungskosten zeitgerecht aus der Kostenrechnung ermitteln zu können.

Die Einbeziehung der vorzeitigen AfA gemäß § 6 EStG ist systematisch notwendig.

Auch bei Auslaufen des Strukturverbesserungsgesetzes zum derzeit vorgesehenen Zeitpunkt und beim Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1972 zum 1. Jänner 1974 ist es möglich, daß Wirtschaftsgüter im Zuge eines Strukturverbesserungsvorganges im Jahre 1973 übertragen, vom Erwerb aber erst 1974 in Nutzung genommen werden und daher der Investitionssteuer unterliegen würde. Die Investitionssteuerpflicht würde aber dem Sinn des Strukturverbesserungsgesetzes widersprechen, sodaß eine solche Regelung geboten ist.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (227 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

1. In Art. IV hat die Z. 2 wie folgt zu lauten:  
„2. § 9 hat zu lauten:

#### Schuldausschließungs- und Rechtfertigungsgründe

§ 9. Dem Täter wird weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zugerechnet, wenn ihm bei einer Tat ein entschuldbarer Irrtum unterlief, der ihn das Vergehen oder das darin liegende Unrecht nicht erkennen ließ. Der Irrtum ist nicht entschuldbar, wenn der Täter die ihm zumutbare Sorgfalt grob-fahrlässig verletzt hat.“

**Begründung:**

Anlässlich der völligen Änderung eines so wichtigen Komplexes wie der Umsatzbesteuerung, insbesondere aber auch wegen der noch weitgehenden Unausgegorenheit der diesbezüglichen Regierungsvolage die eine weitgehende Unsicherheit in Kreisen der Abgabepflichtigen — wie übrigens auch der Finanzverwaltung — bedingt, ist es angesichts der zunehmenden Unübersichtlichkeit des Abgabenrechtes nunmehr absolut notwendig, die strafrechtlichen Vorschriften an diese Situation anzupassen und eine Strafbarkeit dort auszuschließen, wo Irrtümer unterlaufen, die nicht auf einer grob-fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzung beruhen.

2. In Art. IV hat die Z. 3 zu lauten:

3. Nach § 9 ist ein neuer § 9 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 9 a. Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder, die in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Abgabensachen und bei der Anfertigung von Abgabenerklärungen zwar mitgewirkt, diese aber nicht unterfertigt haben, dürfen wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben in solchen Erklärungen nach diesem Gesetz nicht verfolgt werden.“

**Begründung:**

Da Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder nur im Rahmen ihres Auftrages handeln und ihnen keine Ermittlungsgewalt zusteht, sind sie nicht in der Lage, die Vollständigkeit der Angaben ihrer Auftraggeber zu überprüfen. Die amtlichen Vordrucke für Abgabenerklärungen, die der Abgabepflichtige gemäß § 133 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung verwenden muß, enthalten auch die Frage, wer an der Erstellung der Abgabenerklärung mitgewirkt hat. Weder die Frage noch die pflichtgemäß zu gebende Antwort geben über den Umfang der Mitwirkung eine Aussage. Daher sollen die genannten Personen auf Grund des bloßen Hinweises, daß sie an einer Steuererklärung mitgewirkt haben, nicht vollinhaltlich und in allen Fällen für eventuelle Mängel strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dies könnte nur gefordert werden, wenn sie durch ihre Unterschrift bezeugen, daß sie die Verantwortung für die Richtigkeit einer Abgabenerklärung übernehmen.

3. In Art. IV erhält die Z. 2 die Bezeichnung Z. 4.

4. In Art. IV hat die Z. 5 zu lauten:

„5. Im § 29 haben die Abs. 1 bis 4 zu lauten:

(1) Wer sich eines Finanzvergehens mit Ausnahme des Finanzvergehens nach § 39 Abs. 1 lit. a und b schuldig gemacht hat, wird insoweit straffrei, als er seine Verfehlung recht-

zeitig anzeigt und in einem angemessenen Zeitraum dabei unterlassene Angaben nachholt, unrichtige Angaben berichtigt oder unvollständige Angaben ersetzt, und dabei, soweit ihm dies zumutbar ist, die Abgabenbehörde in die Lage versetzt, die verkürzte Abgabe zu ermitteln (Selbstanzeige). Eine Selbstanzeige ist bei Betretung auf frischer Tat ausgeschlossen.

(2) Eine Selbstanzeige gilt als rechtzeitig erstattet, wenn sie der Behörde spätestens vor dem Zeitpunkt vorliegt,

- a) zu dem die Verständigung von der Einleitung des Strafverfahrens an den Anzeiger nachweislich zur Post gegeben, ihm durch ein behördliches Organ zugestellt oder ihm die Einleitung des Strafverfahrens mündlich eröffnet wird,
- b) zu dem eine gegen den Anzeiger gerichtete Beschlagnahme oder Hausdurchsuchung oder eine andere ihm erkennbare Strafverfolgungshandlung (§ 55 Abs. 4) gegen ihn vorgenommen wird,
- c) zu dem gegen einen sonst an der Tat Beteiligten eine diesem erkennbare Strafverfolgungshandlung gesetzt wird.

Als rechtzeitig erstattete Selbstanzeige gilt es auch, wenn in den Fällen der versuchten Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 1 lit a der Abgabepflichtige den Erfolg anlässlich der Durchführung der erstinstanzlichen Ermittlung im Abgabenverfahren abgewendet hat und die Selbstanzeige nicht nach lit. a, b und c verspätet ist. Als rechtzeitig erstattete Selbstanzeige gilt es ferner, wenn die nicht zeitgerecht geleisteten, im § 48 Abs. 1 lit. a genannten Schuldigkeiten an Abgaben, Abgabenabfuhr, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen noch vor Beginn der abgabenbehördlichen Prüfung entrichtet werden.

(3) Verspätet ist jedoch die Selbstanzeige, wenn sie anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern, Aufzeichnungen oder Ausschreibungen nicht schon bei Beginn der Amtshandlung dem Behördlichen organ erstattet wurde. Unter Behörde ist die für die Verwaltung der Abgabe oder zur Handhabung der Monopolvorschriften zuständige Finanzbehörde zu verstehen. Eine Selbstanzeige über Verfehlungen, die von der Behörde im Zuge der vorangeführten Amtshandlungen nicht aufgedeckt wurden, gilt jedoch als rechtzeitig erstattet, wenn die Selbstanzeige nicht nach Abs. 2 lit. a, b und c verspätet ist.

(4) Straffreiheit tritt nur ein, wenn derjenige, der die Selbstanzeige erstattet, die Beträge, die er schuldet oder für die er nach den Abgaben- und Monopolvorschriften zur Haftung herangezogen wird, innerhalb der von der zuständigen Finanzbehörde angemessen festzusetzenden Frist oder die in angemessener Höhe festzusetzenden

Teilzahlungen entrichtet. Bei Festsetzung der Frist und der Teilzahlungen ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen Bedacht zu nehmen.“

#### Begründung:

Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Selbstanzeige nur wirksam, wenn alle fehlenden Angaben nachgeholt werden. In der Praxis ist es oft unmöglich, schon im Zeitpunkt der Selbstanzeige alle Angaben vollständig und richtig zu machen. Der Abgabepflichtige wird daher vielfach abgeschreckt, eine Selbstanzeige einzubringen. Das entspricht nicht dem Sinn der Einrichtung der strafbefreien Selbstanzeige. Durch den Abänderungsantrag soll die Wirkung einer Selbstanzeige auch eintreten, wenn durch die Selbstanzeige die Abgabenbehörde in die Lage versetzt wird, die verkürzte Abgabe zu ermitteln.

Nach derzeitiger Rechtslage gilt eine Selbstanzeige als rechtzeitig erstattet, wenn sie am Vortag jenes Tages vorliegt, an dem die Bedingungen der Bestimmungen der lit. a bis c des Abs. 2 eingetreten sind. Diese Rechtslage ermöglicht der Behörde eine Selbstanzeige zum Anlaß für die Einleitung eines Strafverfahrens zu nehmen. Die Abänderung des Abs. 2 soll diese Möglichkeit ausschalten.

Durch die Abänderung des Abs. 3 soll der Abgabepflichtige auch noch im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung oder nach deren Abschluß rechtswirksam eine Selbstanzeige auch dann einbringen können, wenn die Verfehlungen bei der abgabenbehördlichen Prüfung nicht aufgedeckt worden sind.

Der Begriff der angemessen festzusetzenden Frist im Sinne des Abs. 4 bedarf einer Ergänzung, die dem Abgabepflichtigen einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt.

5. In Art. IV erhalten die Z. 3, 4, 5, 6, 7, 8 die Bezeichnung 6, 7, 8, 9, 10, 11; in Z. 9 (neu) lit. a sind in lit. b die Worte „geltend gemacht“ zu ersetzen durch das Wort „bewirkt“.

6. In Art. IV hat die Z. 12 zu lauten:

12. Nach § 54 ist ein neuer § 54 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 54 a. Besteht gegen Notare, Rechtsanwälte oder Wirtschaftstreuhänder Verdacht eines in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Abgabensachen begangenen Finanzvergehens, so ist die Verfolgung dieser Personen nach diesem Gesetz nur dann zulässig, wenn sie sich hiebei einer Berufsverletzung schuldig gemacht haben. Ob eine solche Verletzung der Berufspflichten vorliegt, ist über Anzeige der Finanzstrafbehörde im Disziplinarverfahren zu entscheiden.“

#### Begründung:

Die mit Wirksamkeit der Bundesabgabenordnung ab 1. Jänner 1962 außer Kraft gesetzte Reichsabgabenordnung enthielt im § 423 eine gleichartige Vorschrift für Rechtsanwälte. Da außer den Rechtsanwälten auch Notare und Wirtschaftstreuhänder ebenfalls steuerberatend tätig sind und ihre gesamte Berufsausübung einer gesetzlich geregelten Disziplinargerichtsbarkeit unterliegt, die der Kontrolle durch die Höchstgerichte unterworfen ist, ist es zweckmäßig, auf das bereits in der Reichsabgabenordnung verankerte Recht zurückzugreifen und dieses den gegebenen Verhältnissen anzupassen.

7. In Art. IV erhält die Z. 9 die Bezeichnung Z. 13.

8. In Art. IV hat die Z. 14 zu lauten:

„14. Im § 55 Abs. 4 ist am Ende des Absatzes der Punkt durch einen Bestrich zu ersetzen und anzufügen: „die Disziplinaranzeige der Finanzstrafbehörde nach § 54 a.“

#### Begründung:

Durch den Abänderungsantrag soll klargestellt werden, daß auch die Disziplinaranzeige der Finanzstrafbehörde eine die Verfolgungsverjährung unterbrechende Verfolgungshandlung ist.

9. In Art. IV erhalten die Z. 10, 11, 12, die Bezeichnung 15, 16, 17.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (227 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

1. Dem Abs. 1 des Art. V wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für vergütungsfähige Vorgänge gemäß Art. XII.“

#### Begründung:

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die neuen Vorschriften betreffend die Auslaufvergütung.

2. Dem Art. V ist folgender neuer Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen der §§ 2, 7, 10 und 11 des Strukturverbesserungsgesetzes BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 417/1970 bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß im Hinblick auf die nach den genannten Bestimmungen von der Umsatzsteuer befreiten Vorgänge ein Ausschluß

vom Vorsteuerabzug (§ 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972) nicht eintritt.“

**Begründung:**

Die vorgesehene Aufhebung der umsatzsteuerrechtlichen Befreiungsbestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes auf Grund der Generalklausel des Art. II führt zu wirtschaftlich ungerechtfertigten Beeinträchtigungen des Vorsteuerabzuges und ungewollten Belastungen. Es würden nämlich bloß die Steuerbefreiungen des § 6 Z. 8 lit. e für die Hingabe der Gesellschaftsanteile bzw. des § 6 Z. 9 lit. b für die Einbringung zum Zuge kommen; diese Befreiungen aber sind sogenannte unechte Steuerbefreiungen, welche nach § 12 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 Vorsteuerabzug ausschließen.

Dem Sinn des Strukturverbesserungsgesetzes wird daher lediglich die vorgeschlagene echte Steuerbefreiung gerecht, die wegen der Befristung des Strukturverbesserungsgesetzes formal nicht im § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, sondern im Einführungsgesetz zu treffen ist.

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen zur Regierungsvorlage (227 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

1. In Art. VI Z. 1 lit. a ist das Zitat „§ 12 Abs. 10 und 11 des UStG 1972“ zu ersetzen durch das Zitat „§ 12 Abs. 8 und 9 des UStG 1972“.

2. In Art. VI Z. 1 lit. a hat die Z. 11 zu lauten:

„11. Der Vorsteuerbetrag nach § 12 Abs. 1 des UStG 1972 ist, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, in der Bilanz als Forderung auszuweisen.“

3. In Art. VI hat die Z. 2 wie folgt zu lauten:

„2. Soweit eine Entlastung des zum 31. Dezember 1973 im Betriebsvermögen enthaltenen Vorratsvermögens gemäß § 26 des UStG 1972 in Anspruch genommen wird, ist eine Neubewertung des Vorratsvermögens zum 1. Jänner 1974 durchzuführen. Dabei sind die zum 31. Dezember 1973 maßgebenden Buchwerte um den Vorsteuerbetrag gemäß § 26 des UStG 1972 zu kürzen. Die gekürzten Beträge gelten als Teilwerte im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 2 des EStG 1967. Der Vorsteuerbetrag ist zum 1. Jänner 1974 in der Eröffnungsbilanz als Forderung an das Finanzamt auszuweisen. Wird zum 31. Dezember 1973 eine Vermögensübersicht nicht erstellt, so sind die zu

diesem Stichtag maßgebenden Buchwerte des Vorratsvermögens um den Vorsteuerbetrag gemäß § 26 des UStG 1972 zu kürzen; dieser Vorsteuerbetrag ist zum Stichtag buchmäßig als Forderung an das Finanzamt auszuweisen.“

**4. In Art. VI hat die Z. 3 zu lauten:**

„3. Die Investitionssteuer gemäß § 27 des UStG 1972 gehört zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, für das die Investitionssteuerschuld entstanden ist.“

**Begründung:**

Die Abänderung ist notwendig, da aus der Fassung der Regierungsvorlage einmal herauszulesen ist, daß auch Unternehmer, die Einnahmen-Ausgabenrechner gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1967 sind, zum Stichtag eine Bilanz erstellen müßten, in der die Forderung an das Finanzamt auszuweisen wäre, zum anderen, daß auch Unternehmer mit abweichendem Wirtschaftsjahr zum 1. Jänner 1974 eine Bilanz erstellen müßten.

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Zittmayr und Genossen zur Regierungsvorlage (227 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

In Art. VII Z. 1 sind die Zitate „31. Dezember 1972“ und „1. Jänner 1973“ jeweils zu ersetzen durch die Zitate „31. Dezember 1973“ und „1. Jänner 1974“.

**Begründung:**

Die Änderung ergibt sich aus der Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes.

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen zur Regierungsvorlage (227 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

Die bisherige Bestimmung des Art. VIII erhält die Bezeichnung Z. 1, wobei die Jahreszahl „1972“ durch die Jahreszahl „1973“ zu ersetzen ist. Folgende neue Z. 2 ist anzufügen:

„2. Gutschriften im Sinne des § 21 Abs. 1 des UStG 1972 gelten als Überzahlung im Sinne des § 14 TP. 6 Abs. 5 Z. 4 des Gebührengesetzes 1957 in der jeweils geltenden Fassung.“

**Begründung:**

Die Ergänzung ist erforderlich, um Anträge auf Rückzahlung von Vorsteuerguthaben von der Stempelpflicht auszunehmen.

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten DDr. König und Genossen zur Regierungsvorlage (227 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

Im Art. IX hat die Z. 1 zu lauten:

„1. Das Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968 und 302/1968 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Tabaksteuer ist vom Verkaufspreis der Tabakwaren zu berechnen und beträgt  
 a) für Zigaretten 53%;  
 b) für Rauchtabak, der auf eine Breite von weniger als 1/4 mm zerkleinert ist (Feinschnitt), und für Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 45%;  
 c) für andere Tabakwaren 32%.“

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Zittmayr und Genossen zur Regierungsvorlage (227 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

1. In der Z. 1 des Art. X tritt an die Stelle der Zitierung „für das Jahr 1972“ die Zitierung „für das Jahr 1973“.

2. In der Z. 3 des Art. X tritt an die Stelle der Zitierung „bis spätestens 1977“ die Zitierung „bis spätestens 1978“.

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten DDr. König und Genossen zur Regierungsvorlage (227 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

1. Im Artikel XI hat die Ziffer 1 zu lauten:

„1. Umstellung langfristiger Verträge

a) Beruht eine Leistung auf einem Vertrag, der vor dem 1. Oktober 1973 geschlossen worden ist und weicht die auf diese Leistung ent-

fallende Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 nicht unwesentlich von der auf diese Leistung entfallenden Gesamtsteuerbelastung nach dem Umsatzsteuergesetz 1959 bzw. Beförderungssteuergesetz 1953 ab, so kann, wenn die Steuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 die bisherige Steuerbelastung übersteigt, der Leistende, sonst der Empfänger der Leistung einen angemessenen Ausgleich verlangen. Ein angemessener Ausgleich kann von dem Leistenden auch verlangt werden, wenn aus Gründen, die nicht beim Leistenden liegen, durch den nachträglichen Wegfall einer Umsatzsteuerbefreiung oder durch die Nichterlangung einer Umsatzsteuervergütung die Belastung nach dem Umsatzsteuergesetz 1959 erhöht wird.

Diese Bestimmungen gelten nicht, soweit die Vertragsteile etwas anderes vereinbart haben.

b) Weist der Unternehmer nach, daß er einen angemessenen Ausgleich im Sinne des Abs. 1 nicht erlangen kann, weil der Vertrag nicht österreichischem Recht unterliegt, so kann der Bundesminister für Finanzen einen Steuererlaß bis zur Höhe eines solchen angemessenen Ausgleiches gewähren.“

2. Nach Artikel XI ist folgender Artikel XI a einzufügen:

**„Artikel XI a****Maßnahmen auf dem Gebiete der Umsatzsteuer**

Wurde zur Bedeckung der Kosten von Erhaltungsmaßnahmen, die vor dem 1. Jänner 1974 durchgeführt wurden, eine befristete Erhöhung der Hauptmietzinse im Sinne des § 7 Abs. 1 Mietengesetz gültig vereinbart, oder im Sinne des § 7 Abs. 2 Mietengesetz rechtskräftig bewilligt, so gehören für die Dauer dieser Hauptmietzins-erhöhung jene Mietzinsanteile nicht zum Entgelt gemäß § 4 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1972, um die der Hauptmietzins (§ 2 Abs. 1 lit. a Mietengesetz) erhöht worden ist.

Das gleiche gilt für die Erhöhung von Mietzinsen gemäß § 2 des Zinsstoppgesetzes.

In den Kalenderjahren 1974 bis 1982 zählen weiters nicht zum Entgelt gemäß § 4 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1972 jene Anteile der Nutzungsgebühr (des Bestandzinses), die der Tilgung und Verzinsung von Mitteln für die Finanzierung der Errichtung von Wohnhäusern dienen, für welche die behördliche Benützungsbewilligung nach dem 31. Dezember 1963 erteilt wurde, insoweit diese Mittel Entgelt für Leistungen sind, die vor dem 1. Jänner 1974 bewirkt worden sind.“

**Begründung zu Z. 1:**

Der Hinweis in der Regierungsvorlage auf die umsatzsteuerliche Belastung führt dazu, daß die

Bestimmung nur angewendet werden könnte, wenn die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abzugsfähig ist, nicht aber in der Unternehmertekette.

Ein Recht auf angemessenen Ausgleich entsteht nach § 30 der Regierungsvorlage entgegen der Formulierung des Art. XI des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972 nicht, wenn die umsatzsteuerliche Belastung — gemeint ist wohl der zivilrechtlich geschuldete Preis — sich nicht unwe sentlich ermäßigt hätte. Diese Situation kann wohl im Hinblick auf die preisliche Auswirkung nicht beabsichtigt sein.

Die Preis- und Kostenverschiebungen, die sich aus der Einführung der Mehrwertsteuer ergeben, können dazu führen, daß beabsichtigte Ausfuhr lieferungen nicht bewirkt werden und Zulieferer über Zollfreizonen ihren Ausfuhrvergütungs anspruch verlieren. Der angemessene Ausgleich ist in diesen Fällen schon deswegen gerechtfertigt, da auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmungen (§ 27 Abs. 9) der Abnehmer in der Zollfreizone bei nachträglichem Eintritt einer Steuerpflicht und Wegfall der Vergütungsfähigkeit der Vorlieferung eine Vorratsentlastung vornehmen kann.

Es ist ungerechtfertigt, daß ein angemessener Ausgleich wohl dann möglich ist, wenn der Vertrag dem österreichischen Recht unterliegt, nicht aber dann, wenn inländische Rechtsvorschriften nicht angewendet werden können, obwohl sich Belastungsverschiebungen bei derartigen Verträgen ebenso ergeben können, wie in den erst genannten Fällen.

#### Begründung zu Z. 2:

Nach der Regierungsvorlage zum Umsatzsteuergesetz 1972 werden die bisher von der Umsatzsteuer befreiten Mieten (Stufenbefreiung) mit dem halben Steuersatz zu versteuern sein. Aus unverständlichen Gründen sieht weder die Regierungsvorlage zum Umsatzsteuergesetz noch die Regierungsvorlage über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 irgendwelche Ausnahmen oder Übergangsbestimmungen für die Besteuerung der Mieten vor. Solche Ausnahmebestimmungen sind aber nicht nur aus sozialen, sondern auch aus steuersystematischen Gründen notwendig. Der Abänderungsantrag bezweckt nun eine dem System der Mehrwertsteuer adäquate Ausnahmebestimmung für bestimmte Mietzinse zu erreichen, um zu vermeiden, daß wegen der Einführung der Mehrwertsteuer es generell zu Erhöhungen der Mietzinse kommt. Die vorgeschlagenen Bestimmungen betreffen im wesentlichen Mietzinse, die auf Grund einer § 7 — Reparatur (Mietengesetz) erhöht wurden und Annuitätenzahlungen (Tilgung und Verzinsung) von Mitteln für die Finanzierung der Errichtung von Wohnhäusern.

Bei unveränderter Annahme der beiden Regierungsvorlagen käme es nämlich nach der Einführung der Mehrwertsteuer zu einer steuerlichen Doppelbelastung und damit zu einer wesentlichen Erhöhung dieser Mieten, die weder durch die Steuersystemänderung gerechtfertigt, noch in ihren preislichen Auswirkungen annehmbar wäre. Die steuerliche Doppelbelastung entsteht deswegen, weil in den erhöhten Mietzinsen nach § 7 bereits die Umsatzsteueranteile des kumulativen Bruttosystems enthalten sind und die neue Mehrwertsteuer zusätzlich hinzu gerechnet werden müßte.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen zur Regierungsvorlage (227 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

Nach Art. XI a ist folgender Art. XII einzufügen:

#### „Artikel XII

##### Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen nichtsystemkonformer Übergangsmaßnahmen

(1) Weist ein Unternehmer nach, daß er Gegenstände in das Ausland nach dem 31. Dezember 1973 ausgeführt hat, ist ihm auf Antrag ein Betrag nach Maßgabe der folgenden Absätze zu vergüten.

(2) Vergütungsfähig sind die in § 17 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung genannten Vorgänge.

(3) Die Vergütung wird nicht für Gegenstände gewährt, für die bei Anwendung der Bestimmungen des § 17 des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung eine Ausfuhrvergütung ausgeschlossen ist.

(4) Die Bemessungsgrundlage ist unter sinn gemäßer Anwendung des § 16 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung zu ermitteln. Ist der Gegenstand zur Zeit der Antragstellung noch nicht verkauft, ist Bemessungs grundlage der Einkaufspreis frei österreichischer Zollgrenze, oder, wenn der Gegenstand durch den Antragsteller im Inland be- oder verarbeitet worden ist, der Wert, der im Ort und zur Zeit der Verbringung in das Ausland für einen Gegenstand gleicher oder ähnlicher Art von Wieder verkäufern gezahlt zu werden pflegt.

## (5) Die Vergütung beträgt für Gegenstände

	in den Jahren				
	1974	1975	1976	1977	1978
der Gruppe I .....	0'4	0'3	0'3	0'2	0'1
der Gruppe II .....	1'3	1'0	0'8	0'5	0'3
der Gruppe III .....	2'0	1'6	1'2	0'8	0'4
der Gruppe IV .....	2'9	2'3	1'7	1'2	0'6
der Gruppe V .....	3'6	2'9	2'1	1'4	0'7
der Gruppe VI .....	4'3	3'4	2'6	1'7	0'8

v. H. der Bemessungsgrundlage; die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage F zum Umsatzsteuergesetz 1959 in der zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung bestimmt.

(6) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z. 4, 5 und 6, sowie Abs. 8 vorletzter Absatz mit Ausnahme des Klammerausdruckes (§ 16 Abs. 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 9) des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Vergütung gilt als Vorsteuer im Sinne des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 letzter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1972; sie ist nicht Gegenstand einer gemäß § 12 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu erfolgenden Aufteilung.

(8) Die Bemessungsgrundlage sowie die Voraussetzungen für die Vergütung (Abs. 1 bis 6) sind buchmäßig nachzuweisen (§ 18 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972).

(9) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Z. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 gelten sinngemäß.

2. Der bisherige Art. XII erhält die neue Bezeichnung „Art. XIII“, wobei die Zitierung „1. Jänner 1973“ durch die Zitierung „1. Jänner 1974“ zu ersetzen ist.

3. Der bisherige Art. XIII erhält die neue Bezeichnung Art. XIV.

## B e g r ü n d u n g:

Die Einführung der Mehrwertsteuer bedeutet bei einer systemgerechten Durchführung für den grenzüberschreitenden Warenverkehr, daß dem international anerkannten Bestimmungslandprinzip voll Genüge getan wird. Systemwidrigkeiten aber, wie sie auch aufgrund der vorliegenden Regierungsvorlage in Kauf genommen werden müssen, bedingen, daß der sich sonst automatisch ergebende Grenzausgleichseffekt im Warenverkehr nicht erreicht wird; insbesondere bestehen solche Systemwidrigkeiten in der Nichtentlastung der zum 31. Dezember 1973 vorhandenen Investitionen von der in ihnen enthaltenen Altumsatzsteuer, in der vorgesehenen Investitionssteuer sowie in der teilweise nicht zureichenden Entlastung der zum 31. Dezember 1973 vorhandenen Vorräte von der alten Umsatzsteuer; diese

Belastungen bewirken für eine Reihe von Jahren, daß — wenn auch in fallendem Ausmaß — die Kosten der Wirtschaft systemwidrig mit Umsatzsteuer vorbelastet bleiben.

Diese Umstände rechtfertigen es, in dekalierender Weise eine reduzierte Form des Grenzausgleiches aufrechtzuerhalten. Der Export hat für die österreichische Wirtschaft zwecks Simulation eines für die Industrieproduktion unabdingbaren großen Binnenmarktes überragende Bedeutung; daher muß alles getan werden, um zu verhindern, daß die ohnehin gegebenen und zum großen Teil nur verzögert abgebaut werden den internationalen Handelsschranken insbesondere im Zuge des EWG-Arrangements und die Schwierigkeiten aus den Unsicherheiten des internationalen Währungsgefüges nicht durch unzureichende Maßnahmen des innerstaatlichen Rechtes vergrößert werden. Es ist daher unbedingt geboten, zumindest für den Exportbereich die erwähnten, im Antrag formulierten Grenzausgleichsmaßnahmen durchzuführen, auch wenn umgekehrt auf der Importseite auf die dort sachlich ebenso berechtigten Grenzausgleichsmaßnahmen vor allem aus preispolitischen Gründen verzichtet werden soll.

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten DDr. König und Genossen betreffend Abgeltung zusätzlicher Belastungen für die Studierenden im Form einer Wohnbeihilfe.

Der Finanz- und Budgetausschuß wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die unzumutbaren finanziellen Mehrbelastungen, die für die Studierenden einerseits dadurch entstehen, daß Studentenheime weder von der Mehrwertsteuer noch von der Investitionssteuer befreit sind, andererseits infolge der Subventionspolitik des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eintreten, in Form einer Wohnungsbeihilfe abzugelten.

## B e g r ü n d u n g:

Infolge der Bilanzstruktur der Studentenheime ergeben sich zufolge des halben Mehrwertsteuersatzes gegenüber bisher erhebliche Belastungen, was wiederum zu einer Erhöhung der Heimbeiträge führen muß.

Die Vorteile des halben Steuersatzes, der sich beim Neubau und bei Großreparaturen günstig auswirkt, können dem laufenden Betrieb nicht zugute kommen.

Durch die Investitionssteuer tritt vor allem bei einer Reparatur eine Verteuerung und somit zwangsläufig eine Erhöhung des Heimbeitrages ein.

In den letzten Jahren wurden die Heimbeiträge im allgemeinen nicht erhöht. Auf dieser niedrigen Basis wurden auch die Zahlen für das Studienförderungsgesetz berechnet. Nach dessen Inkrafttreten mußten allerdings die Heimbeiträge zu folge der allgemeinen Inflation nachgezogen werden. Durch die bevorstehenden Lohnerhöhungen sowie durch die zu erwartenden hohen Preissteigerungen bei Einführung der Mehrwertsteuer z. B. bei Strom, Heizöl und Wasser treten neuerliche Belastungen für die Heimträger sowie die Heimbewohner auf.

Durch die enorm steigende Studentenzahl sind immer mehr Heimplätze notwendig. Derzeit ist ein Defizit von 5 bis 7000 Heimplätzen in ganz Österreich vorhanden.

Nach den voraussichtlich 1973 in Kraft tretenen Richtlinien für die Vergabe von Subventionen des Bundesministeriums für Wissenschaft, für Studentenheime werden lediglich jene Anteile des Bauaufwandes als verlorene Subventionen gegeben werden, die nicht durch den Anteil der Wohnbauförderungsmittel gedeckt sind.

Dies bedeutet jedoch, daß die Rückzahlung der Wohnbauförderungskredite eine bedeutende finanzielle Belastung für den Heimträger darstellen und dieser wiederum gezwungen wäre, diese Belastung auf die studierenden Heimbewohner zu überwälzen.

Um bei einem derzeit durchschnittlichen Aufwand für die Errichtung eines Heimplatzes von zirka 150.000 S, die im gesamten Bundesgebiet fehlenden mehr als 5000 Heimplätze errichten zu können, wären unter der Voraussetzung gleichbleibender Preise, Mittel in der Höhe von insgesamt mindestens 750 Millionen Schilling notwendig. Dazu kommt, daß der für die derzeit bestehenden zirka 9000 Heimplätze die Durchführung der notwendigsten Reparaturen und Adaptierungen ebenfalls nur mit Hilfe von Subventionen möglich ist. Ebenfalls unter der Annahme gleichbleibender Preise und einer durchschnittlichen Gebäudedauer von 60 Jahren wären für die Erhaltung pro Jahr zirka 22 Millionen Schilling erforderlich.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Teil I:</b>	
Allgemeines .....	35
Preisauftrieb wird verschärft .....	35
Der Steuersatz ist nicht aufkommensneutral .....	35
Der Einführungstermin ist konjunktur- und preispolitisch falsch .....	36
Das Gesetz wurde verspätet eingeführt ..	36
Der Verhandlungsstil war undemokratisch ..	37
<b>Teil II:</b>	
Mietenregelung .....	37
Besteuerung von Treibstoff .....	38
Sport .....	39
Schulen .....	39
Behandlung von Zeitungen .....	39
Sonderregelungen für Kleinbetriebe .....	39
Investitionssteuer .....	40
Übergangsmaßnahmen für die Exportwirtschaft .....	42
Vorratsentlastung .....	43
Behandlung des Weines als landwirtschaftliches Produkt .....	43
Einheitlicher Vorsteuersatz in der Land- und Forstwirtschaft .....	44
Besteuerung von gebrauchten Kraftfahrzeugen und anderen Altwaren .....	45
Steuersatz .....	45
<b>Teil III:</b>	
Auswirkungen auf das Preisniveau .....	46
<b>Teil IV:</b>	
Verwaltungerschwernisse und logistische Mängel .....	47
<b>Teil V:</b>	
Schlußbemerkungen .....	49
<b>Anlage:</b>	
Die im Zuge der Verhandlungen eingeführten Anträge .....	49